

26/8.

Usancen der Börse

und

Convention

der

über See handelnden Kaufmannschaft
in **Riga.**

Neuerdings revidirt und festgesetzt im November 1859.

104 6. L
47

Rhys f. G. -

Latvijas
Augstskolas
Biblioteka.
Rīga.

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1860.

Ussagen der Börse

und
der Börse und
Convention
der

über See handelnden Kaufmannschaft

Der Druck wird gestattet mit der Bedingung, dass nach Vollendung desselben die gesetzmässige Anzahl von Exemplaren dem Riga'schen Censur-Comité eingeliefert werde.

Riga, den 23. November 1859.

Censor C. Alexandrow.

Russische
Angelegenheiten
Bibliothek

Usancen der Börse

Nachdem sich die Nothwendigkeit einer Revision der Usancen der Börse und Convention der über See handelnden Kaufmannschaft vom Jahre 1850 herausgestellt, und die General-Versammlung der betreffenden Kaufmannschaft am 10. Februar 1859, nach vorgängiger Vereinbarung mit den im brittischen Geschäft betheiligten Kaufleuten, eine Verschmelzung der bisher separirt bestandenen deutschen und englischen Convention beschlossen hatte, ist auf dieser Grundlage durch eine vom Börsen-Comité ernannte Commission zur Umarbeitung jener Usancen und Convention geschritten worden und wird die neue Redaction derselben, wie solche von der General-Versammlung der über See handelnden Kaufmannschaft am 17. November 1859 zur allgemeinen und unfehlbaren Nachachtung vom 1. Januar 1860 ab, genehmigt und angenommen worden ist, hiemit bekannt gemacht.

Riga im December 1859.

Der Rigasche Börsen-Comité.

Inhalt.

Ausgehende Waaren.

Capitel I.	Allgemeine Usanzen für das Commissionsgeschäft	Seite 1.
„	II. Specielle Usanzen und Verschiffungskosten	„ 5.
„	III. Holzwaaren. Specielle Usanzen und Verschiffungskosten	„ 35.
„	IV. Usanzen bei Anstellungen und Verkäufen frei am Bord	„ 53.
„	V. Usanzen für den Kauf und Verkauf von Waaren auf Lieferung	„ 59.

Einkommende Waaren.

„	VI. Allgemeine Usanzen für das Commissionsgeschäft	„ 71.
„	VII. Specielle Usanzen und Importationskosten	„ 75.

Diverse Usanzen.

„	VIII. Speditionsgeschäft	„ 103.
„	IX. Platz- und Zwischen-Geschäfte	„ 105.
„	X. Geld- und Wechselgeschäfte	„ 107.
„	XI. Directe und indirecte Tratten und Remboursspesen	„ 109.
„	XII. Renten und Disconto	„ 111.
„	XIII. Assecuranz- und Havarie-Geschäfte	„ 113.
„	XIV. Schiffsadressen	„ 115.
„	XV. Usanzen für Schiffer, Schiffsadressen, Befrachtungen, Löschen und Laden	„ 119.
„	XVI. Usanzen für die Ein- und Auseisung von Schiffen	„ 139.
„	XVII. Calculation von Maass und Gewicht	„ 143.

Ausgehende Waaren.

Capitel I.

Ausgehende Waaren.

Allgemeine Usancen für das Commissionsgeschäft.

§. 1.

Die **Facturen** über auf Ordre verschifft Waaren können nur in Ueber-
einstimmung mit den Vorschriften gegenwärtiger Convention aufgemacht
werden und enthalten demnach folgende Rubriken:

- a) Die **Waare** zum überschriebenen Preise.
- b) Ausgehender **Zoll** — wie solcher aus dem nachfolgenden Regulativ
oder aus dem Tarif zu ersehen ist.
- c) **Zollzulage** — 5 Procent vom Zollbetrage.
- d) **Hafenbauabgabe** — zu dem im Regulativ oder in den publicirten
Tabellen angeführten Betrage.
- e) **Unkosten** — d. h. die gewöhnlichen Verschiffungskosten, nach den
in Cap. II. und III. zu ersehenden Feststellungen.
- f) **Extra-Kosten** und **Lagerkosten**, sofern sie stattgefunden haben, als
Auflegungskosten, Lagermiethe, Feuerassecuranz, Transporte in
weitere Entfernungen, Lichterfracht u. s. w. — ebenfalls den Fest-
stellungen dieses Regulativs gemäss und in den nicht vorherge-
sehenen Fällen wie bezahlt.
- g) Die zum **Garnier** gelieferten **Matten**, nebst Zoll und Kosten.
- h) **Commission** auf den Gesamtbetrag der angeführten Rubriken a
bis g inclusive, und zwar:
auf Holzwaaren 5 Procent,
auf alle andern Waaren 3 Procent.

- i) Etwaniges **Delcredere** — laut §. 2.
- k) Etwanige **Zinsen** auf Auslagen — laut Cap. I. §. 6. und Cap. XII. §. 1 bis 3.
- l) Etwanige **Creditspesen** — laut Cap. I. §. 6.
- m) Etwanige **indirecte Remboursspesen** — laut Cap. XI.
- n) **Wechselstempel und Courtage**, wenn der Betrag mittelst Wechsel remboursirt wird, dieselben mögen durch den hiesigen Commissionair selbst gezogen, oder ihm als Deckung eingesandt werden — $\frac{3}{8}$ Procent.
- o) **Telegraphische Depeschen und Briefporto** — wie bezahlt.

§. 2.

Das **Delcredere** für Vorschüsse auf Waaren, welche für fremde Rechnung contrahirt werden, berechnet der hiesige Commissionair seinem Committenten mit 2 Procent, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferungstermin mehr oder weniger entfernt ist. Durch dieses **Delcredere** übernimmt der hiesige Commissionair die Garantie für den vorgeschossenen Geldbetrag, nicht aber für die contractliche Lieferung der Waare und ebensowenig für den etwa zur Lieferungszeit sich herausstellenden Unterschied im Preise.

§. 3.

Da der hiesige Commissionair dem Verkäufer der auf Lieferung contrahirten Waare gegenüber, allemal zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet bleibt, so kann der auswärtige Committent sich unter keinem Vorwande, selbst nicht mit Aufopferung des gezahlten Handgeldes, von der Empfangnahme der Waare und von der Zahlung des restirenden Kaufpreises im stipulirten Lieferungstermine, lossagen. Unterlässt der auswärtige Committent dennoch die rechtzeitigen Anordnungen für den Empfang der Waare und für den benöthigten Rembours, so steht es dem Commissionair frei, nach eigenem Ermessen, jedoch für Rechnung und Gefahr des Committenten, entweder die Waare aufs Lager zu nehmen, oder sofort wiederum zu verkaufen. (Cap. IV.)

§. 4.

Werden für fremde Rechnung contrahirte Waaren nicht geliefert, so berechnet der hiesige Commissionair seinem Committenten, ausser dem **Delcredere** und den stattgefundenen Kosten, nur eine **Commission** von 1 Procent. Diese Commissionsberechnung unterbleibt aber auch, wenn für den Betrag der contrahirten und nicht gelieferten Waaren, andere in deren Stelle gekauft und expedirt werden.

§. 5.

Wenn Waaren für fremde Rechnung gespeichert werden, so ist der hiesige Commissionair zwar nicht verpflichtet, aber doch jederzeit berechtigt, die **Feuerassecuranz** darauf zu besorgen und die bezüglichen Kosten seinem Committenten in Rechnung zu bringen. Eine Ausnahme von dieser Berechtigung findet nur in dem Falle statt, dass der Committent ausdrücklich eine entgegengesetzte Vorschrift ertheilt und danebst die Waare bereits zum Vollen rembourst haben sollte.

§. 6.

Da die hiesigen Landesproducte nur gegen baare Zahlung gekauft werden, so liegt es in der Erforderniss des regulären Geschäfts, dass der Committent einen sogleich bei der Abschiffung disponiblen Rembours anweise, widrigenfalls der hiesige Commissionair unter allen Umständen die Verladung ablehnen kann. Wollte er aber dennoch eine Ordre ohne constanten Rembours ausführen, so ist er nicht nur verpflichtet dem Committenten die Zinsen für die Dauer der Auslage zu berechnen, sondern kann demselben ausserdem noch für den bewilligten Credit eine **Extra-Spese** von **1 Procent** in Rechnung stellen.

§. 7.

Werden Waaren auf Credit verschifft, so besorgt der hiesige Ablader, falls er in dieser Beziehung nicht anderweitig sichergestellt ist, die **Seeversicherung** für Rechnung des Committenten; doch ohne Verbindlichkeit, falls solches in Ermangelung positiver Vorschrift unterlassen bleibt.

§. 8.

Bei Waaren, wo die **Thara** nicht usancemässig festgestellt ist, sondern ermittelt werden muss, ist jedes einzelne Colli zu thariren und die Thara demgemäss zu berechnen.

§. 9.

Die Unkostenberechnung für in diesem Regulativ nicht benannte Waaren, ist in Cap. II. §. 14. angegeben. Um aber auch für solche Artikel eine gleichmässige Berechnung zu erzielen, werden die Geschäftstreibenden ersucht, in vorkommenden Fällen dem Börsen-Comité von ihren Ansätzen Mittheilung zu machen oder sich mit demselben zuvor darüber zu verständigen.

§. 10.

Bei Verschiffungen nach inländischen Häfen wird Zoll-, Hafengebühr-, Bewilligungs- und Armengeld nicht bezahlt und sind demnach diese Ab-

gaben auch bei den Facturirungen nach Finnland von den laut Regulativ zu berechnenden Kosten in Abzug zu bringen.

§. 11.

Eine Specification der regulären Verschiffungskosten findet in den Facturen nicht statt und kann, falls sie vom Committenten verlangt werden sollte, nur vom Börsen-Comité gegeben werden.

§. 12.

Da die hiesigen Facturen die Kosten der Verschiffung enthalten, so liegt es in der Pflicht des regulären Geschäfts, dass der Committent diese Kosten nicht in Rechnung zu bringen, sondern sie in der Facture zu verzeichnen. In der That ist es nicht nur verpflichtet dem Committenten die Kosten für die Verschiffung zu bezahlen, sondern auch die Kosten für die Versicherung der Waare zu bezahlen. In der That ist es nicht nur verpflichtet dem Committenten die Kosten für die Verschiffung zu bezahlen, sondern auch die Kosten für die Versicherung der Waare zu bezahlen. In der That ist es nicht nur verpflichtet dem Committenten die Kosten für die Verschiffung zu bezahlen, sondern auch die Kosten für die Versicherung der Waare zu bezahlen.

§. 13.

Wenn Waare auf Credit verkauft wird, so besorgt der hiesige Abnehmer die Versicherung der Waare. In der That ist es nicht nur verpflichtet dem Committenten die Kosten für die Verschiffung zu bezahlen, sondern auch die Kosten für die Versicherung der Waare zu bezahlen. In der That ist es nicht nur verpflichtet dem Committenten die Kosten für die Verschiffung zu bezahlen, sondern auch die Kosten für die Versicherung der Waare zu bezahlen.

§. 14.

Bei Waare, die nicht auf Credit verkauft wird, ist es die Pflicht des regulären Geschäfts, die Versicherung der Waare zu besorgen. In der That ist es nicht nur verpflichtet dem Committenten die Kosten für die Verschiffung zu bezahlen, sondern auch die Kosten für die Versicherung der Waare zu bezahlen. In der That ist es nicht nur verpflichtet dem Committenten die Kosten für die Verschiffung zu bezahlen, sondern auch die Kosten für die Versicherung der Waare zu bezahlen.

§. 15.

Die Facturen für die Verschiffung sind in der That nicht zu bezahlen, sondern nur zu verzeichnen. In der That ist es nicht nur verpflichtet dem Committenten die Kosten für die Verschiffung zu bezahlen, sondern auch die Kosten für die Versicherung der Waare zu bezahlen. In der That ist es nicht nur verpflichtet dem Committenten die Kosten für die Verschiffung zu bezahlen, sondern auch die Kosten für die Versicherung der Waare zu bezahlen.

§. 16.

Bei Verschiffungen nach indischen Häfen sind die Kosten der Verschiffung und Versicherung zu bezahlen. In der That ist es nicht nur verpflichtet dem Committenten die Kosten für die Verschiffung zu bezahlen, sondern auch die Kosten für die Versicherung der Waare zu bezahlen. In der That ist es nicht nur verpflichtet dem Committenten die Kosten für die Verschiffung zu bezahlen, sondern auch die Kosten für die Versicherung der Waare zu bezahlen.

Ausgehende Waaren

Waaren	Jahr		Jahr	
	1871	1872	1871	1872
Waisen	10	10	10	10
Broggen	10	10	10	10
Gerste	10	10	10	10
Haber	10	10	10	10
Erbsen	10	10	10	10
Buchweizen	10	10	10	10

Capitel II.

Ausgehende Waaren.

Verschiffungskosten und specielle Usancen.

Lager-Kosten:

Wird Getreide für fremde Rechnung exportirt, so ist zu berechnen: Messerjohn, Aufbahrungskosten, Bodenmaische und Ueberbleiben für das erste halbe Jahr pro Tschwert 25 Kop. 8 und für jedes spätere halbe Jahr pro Tschwert 25 Kop. 8

Usancen:

Getreide wird an zwei nach unten gebandelt und rechnet man:

1 Last Waisen	10
1 " Broggen	10
1 " Gerste	10
1 " Haber	20
1 " Erbsen	20
1 " Buchweizen	10

2) In Jahren einer ungewöhnlich starken Getreideerzeugung wird ein Teil gewisseren Fuhr- und Arbeiterlohn, die Erhöhung der oben angegebenen Verschiffungskosten veranschlagt. (Diese Erhöhung betrug im Jahre 1871 pro Tschwert 1 Kop. 8.)

Ausgehende Waaren.

§. 1.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Waizen pr. Tschetwert	/	7	5 Procent vom Zollbetrage	—	5$\frac{1}{2}$	—	39 38
Roggen „ „	/	8		—	3$\frac{1}{2}$	—	29 30
Gerste „ „	/	8		—	3$\frac{1}{4}$	—	28 29 28
Hafer „ „	/	8		—	2$\frac{1}{2}$	—	24 25
Erbsen „ „	fr	ei		—	4$\frac{3}{4}$	—	43 44
Buchwaizen „ „	fr	ei		—	5$\frac{1}{2}$	—	39 38

Extra - Kosten:

Wenn Getraide in Kullen oder Säcken verladen wird, so sind die Kosten derselben separat und wie bezahlt zu berechnen, ausserdem für Bindfaden und Näherlohn 5 Kop. pr. Sack oder Kulle.

Lager - Kosten:

Wird Getraide für fremde Rechnung gespeichert, so ist zu berechnen:
 Messerlohn, Aufführungskosten, Bodenmiete und Umstecherlohn,
 für das erste halbe Jahr pr. Tschetwert 25 Kop. S.
 und für jedes spätere angefangene halbe
 Jahr, Bodenmiete und Umstecher-
 lohn „ „ 10 „

Usancen:

1) Getraide wird en gros nach Lasten gehandelt und rechnet man:

1 Last Waizen	zu 16 Tschetwert.
1 „ Roggen	15 „
1 „ Gerste	16 „
1 „ Hafer	20 „
1 „ Erbsen	20 „
1 „ Buchwaizen	16 „

2) In Jahren einer ungewöhnlich starken Getraideverschiffung wird im Fall gesteigerten Fuhr- und Arbeitslohnes, die Erhöhung der oben angeführten Verladungskosten vorbehalten. (Diese Erhöhung betrug im Jahre 1847 pr. Tschetwert 5 Kop. S.)

Ausgaben

Kopf							
						Kopf	Kopf
47	47	16	16	16	16	7.52	47
37	37	15	15	15	15	5.55	37
34	34	16	16	16	16	5.44	34
28	28	20	20	20	20	5.60	28
49	49	20	20	20	20	9.80	49
44	44	16	16	16	16	7.04	44

Wird nach Zahl der Kisten oder Säcke, also ohne die Waage zu gehen, gekant und verladen wird, so crassieren sich die Kisten um 21 Kop. 8 pr. Bekowox und stellen sich demnach für Bekowox auf 21 Kop. 8 pr. Bekowox.

Äuße-Kosten:
Für vorstehende Artikel eine ausmachende Säcke oder Kisten sind zu berechnen und wie Anzahl zu berechnen; anserden dann auch für Hand haben mit Arbeitern pr. Saak oder Kiste 6 Kop. 8

Lager-Kosten:
Wird obige Waare für fremde Rechnung versichert, so ist zu berechnen: 1) Für Miet und Zinsen:

Mietkosten, Aufbahrungskosten, Bodenrente und Umkosten
im das erste halbe Jahr . . . pr. Tschetwert 25 Kop. 8
und im jedes folgende angetragene halbe Jahr . . . 10

2) Für Mobil:
Aufbahrungskosten und Speicherzinsen
im das erste halbe Jahr . . . pr. Bekowox 35 Kop. 8
und im jedes folgende angetragene halbe Jahr . . . 15

3) Für Zinsen:
Zinsen für die obigen Artikel
im das erste halbe Jahr . . . pr. Bekowox 35 Kop. 8
und im jedes folgende angetragene halbe Jahr . . . 15

Ausgehende Waaren.

§. 2.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Malz pr. Tschetwert	f	r e i	—	—	2$\frac{1}{8}$ ^{3$\frac{3}{4}$}	—	28 ²⁴
Grütze, alle Sorten „ „	f	r e i	—	—	5 ^{3$\frac{3}{8}$}	—	43
Roggenmehl „ Berkowez	f	r e i	—	—	4$\frac{1}{2}$ ^{4$\frac{1}{8}$}	—	58
Waizenmehl „ „	f	r e i	—	—	7$\frac{1}{2}$ ^{7$\frac{1}{2}$}	—	90
							90 ⁹⁰

Wenn Mehl nach Zahl der Kullen oder Säcke, also ohne über die Waage zu gehen, gekauft und verladen wird, so ermässigen sich die Kosten um 21 Kop. S. pr. Berkowez und stellen sich demnach für Roggenmehl auf 37 Kop. S. pr. Berkowez,
 „ Waizenmehl „ 69 „ „ „

Extra-Kosten:

Für vorstehende Artikel etwa anzuschaffende Säcke oder Kullen sind separat und wie bezahlt zu berechnen; ausserdem dann auch für Bindfaden und Näherlohn pr. Sack oder Kulle 5 Kop. S.

Lager-Kosten:

Werden obige Waaren für fremde Rechnung gespeichert, so ist zu berechnen:

1) Für Malz und Grütze:

Messerlohn, Aufführungskosten, Bodenmiethe und Umstechen
 für das erste halbe Jahr . . . pr. Tschetwert 25 Kop. S.
 und für jedes fernere angefangene halbe
 Jahr Bodenmiethe und Umstechen „ „ 10 „

2) Für Mehl:

Aufführungskosten und Speichermiethe
 für das erste halbe Jahr pr. Berkowez 35 Kop. S.
 und für jedes fernere angefangene halbe
 Jahr Speichermiethe „ „ 15 „

— 34 . p Last von 16 Pfund und 5.44er
— 50
— 60
— 84

Ausgehende Waaren.

(31/XIII. 61.)

§. 3.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Säeleinsaat pr. Tonne	—	18²/₃	5 Procent vom Zollbetrage.	—	3¹/₈ 2¹/₂	—	50 22 87/88
Schlagleinsaat	—	28		—	0¹/₄ 2 4¹/₈	—	43 15
gebliebene Säesaat } pr. Tschetw.	—	17		—	3¹/₄ 3¹/₈ 3¹/₄	—	45 25
Drujaner Saat	—	17		—	3¹/₄ 3¹/₈ 3¹/₄	—	45 25
Hanfsaat „ „	f r e i			—	3¹/₈ 3¹/₈ 1¹/₈	—	40 10
Deddersaat „ „	f r e i			—	3¹/₈ 3¹/₈ 1¹/₈	—	40 10
Futterkräutersaat „ „	f r e i		—	3¹/₈ 3¹/₈ 1¹/₈	—	40 10	

Extra-Kosten:

- Wenn Säesaattonnen noch mit Säcken überzogen werden, so sind die Kosten der letzteren separat und wie bezahlt zu berechnen, sowie dann auch noch für Bindfaden und Näherlohn pr. Tonne 5 Kop.
- Sollen Säesaattonnen gepecht werden, so ist dafür zu berechnen „ 15 „
- Für das Durchziehen der Säesaattonnen auf beiden Böden mit Schnur und dieselben mit Lack zu besiegeln oder zu plombiren „ 6 „
- Werden Saaten in Säcken oder Kullen verladen, so sind die Kosten derselben separat und wie bezahlt zu berechnen und ausserdem für Bindfaden und Näherlohn pr. Sack oder Kulle 5 „

Lager-Kosten:

- Wenn Saaten für fremde Rechnung gelagert werden, so ist zu berechnen:
Messerlohn, Auführungskosten, Bodenmiethe und Umstecherlohn für das erste halbe Jahr pr. Tschetwert 37¹/₂ Kop.
und für jedes folgende angefangene halbe Jahr
Bodenmiethe und Umstechen „ „ 12¹/₂ „

$$\frac{3}{8} = 89 \quad \text{---} \quad 90$$

$$\frac{6}{4} = 44 \quad \text{---} \quad 54$$

$$\frac{3}{4} = 35 \quad \text{---} \quad 39$$

$$\frac{3}{4} = 40 \quad \text{---} \quad 40$$

$$\text{---} \quad \text{---} \quad 34$$

Er ist durch den Tag zu dem Ergebnis
in folgender Verantwortung mit 5 h h.

Usancen:

1) Die zur Verpackung der Säeleinsaat erforderlichen Tonnen, imgleichen der Transport der gepackten Waare nach dem Schiffe oder nach dem Speicher des Empfängers, sind in dem Kaufpreise der Saat mit begriffen.

2) Als Zwischenhändler vergütet der hiesige Bürger dem Exporteur:

a) bei Säeleinsaat:

das halbe Bewilligungsgeld, gegenwärtig . . S.Rbl. — ~~2~~ Kop. 2 1/2

die halbe Hafenuabgabe „ . . „ — ~~2 1/2~~ „ 3 1/2

die halbe Saatschreibergebühr „ . . „ — ~~1 1/2~~ „ 7 1/2

zusammen pr. Tonne . S.Rbl. — ~~5 1/2~~ Kop. 6 1/4

b) bei Schlagsaat, übergebliebene Säesaat und Drujanersaat:

das halbe Bewilligungsgeld, gegenwärtig . . S.Rbl. — ~~1 1/2~~ Kop. 2 1/2

die halbe Hafenuabgabe „ . . „ — ~~2 1/2~~ „ 2 1/2 3 1/2

zusammen pr. Tschetwert . . S.Rbl. — ~~3 1/2~~ Kop. 4 1/2 5 1/2

3) Wenn Säesaatonnen bei der Verschiffung mit Säcken überzogen werden, so sind die Gebinde mit 14 bis 16 Bänden zu versehen; ohne solchen Ueberzug aber in allen Fällen mit 18 Bänden.

4) Wird Schlagsaat, übergebliebene Säesaat, Drujanersaat und Hanfsaat für Rechnung des Committenten gesiebt, so ist das Ausgesiebte zwar in den Facturen wie bezahlt, für gute Saat, jedoch ohne Zoll und Kosten zu berechnen.

5) Wenn in Folge einer ausserordentlich starken Getraideverschiffung eine ungewöhnliche Steigerung des Fuhr- und Arbeitslohns eintreten sollte, so wird eine verhältnissmässige Erhöhung der Verladungskosten für Saat vorbehalten.

Ausgehende Waaren.

§. 4.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Hanf, alle Sorten . . . pr. Berkowez	—	55	5 Proc. vom Zollbetrage.	—	20 15	1	95 90
Torse, desgl. „ „	—	32		—	8 1/2 12 1/2	1	42 48
Werg „ „	—	32		—	8 1/2	1	41
Hanfgarn „ „	f r e i			—	18 1/2	1	80
Tauwerk „ „	f r e i			—	25	1	70

Extra - Kosten:

Wenn Hanf und Torse emballirt werden, so ist für dazu verwandte Packmatten und Kabelgarn nebst Arbeitslohn zu berechnen:

- für Hanf pr. Berkowez S. Rbl. — 60 Kop.
- „ Torse „ „ „ — 85 „

Für ähnliche Emballage, welche noch mit Packtau versehen ist:

- für Hanf „ „ „ — 85 „
- „ Torse „ „ „ 1 20 „

Wenn die Bünde nur umspinnen werden, so ist für Kabelgarn und Arbeitslohn zu berechnen:

- für Hanf „ „ „ — 40 „
- „ Torse „ „ „ — 50 „

Wenn Hanf oder Torse aus der Stadt den bei den Ambaren ladenden Schiffen, oder aus den Ambaren den Schiffen, welche bei der Stadt laden, mit Fuhren oder Böten zugeführt werden, so ist dafür zu berechnen „ „ „ — 15 „

Bei Werg, Hanfgarn und Tauwerk, ist in den oben angeführten Verschiffungskosten nur die einfache Emballage einbegriffen; findet doppelte Emballage statt, so sind demnach die Kosten dafür separat und wie bezahlt zu berechnen.

~~20 ch — 195 ch~~ 2.30 ch

~~15 10 ch Mark 145 ch~~ 1.70 ch

~~" 10 " 143 "~~ 1.60 ch

~~22 1/2 " 180 "~~ 2.35 ch

~~25 " 165 "~~ 2.15 ch

F. Puyuan Anwesen der Puyuan im Puyuan
im Jahre der Anwesenheit:

bei Jans & Lutz in Berk. 4 cp

„ Puffenbrunn „ „ 3 cp

Lager-Kosten:

An Speichermiethe und Auflegungskosten ist zu berechnen, pr. Berkowez:

Für Hanf in der Stadt gespeichert bis zur Verschiffung im ersten Jahre	S.Rbl. 1 — Kop.
und für jedes folgende angefangene Jahr an Speichermiethe annoch	„ — 50 „
Für die Lagerung von Hanf in den Ambaren bis zum nächsten Frühjahr	„ — 50 „
Für Drujaner Torse bis zur Verschiffung im ersten Jahre	„ 1 25 „
und für jedes folgende angefangene Jahr annoch an Speichermiethe	„ — 75 „
Für Ambaren Torse, in der Stadt gespeichert bis zur Verschiffung im ersten Jahr	„ 1 50 „
und für jedes folgende angefangene Jahr annoch an Speichermiethe	„ — 75 „
Für die Lagerung von in den Ambaren verbleibender Torse bis zum nächsten Frühjahr	„ — 75 „
Für Werg, Hanfgarn und Tauwerk, in allen Fällen, wie bezahlt.	

Usanzen:

- 1) Alle Ankäufe von Hanf und Torse, sowohl in loco als auf Lieferung, werden unter der stillschweigenden Bedingung einer privaten Nachwrake abseiten des Empfängers abgeschlossen.
- 2) Wenn Drujaner Hanf und Torse von einem hiesigen Bürger gekauft werden, so vergütet derselbe als Zwischenhändler dem Exporteur:

a) bei Hanf:

das Kammergeld	4½ Kop.	4½
das halbe Bewilligungsgeld, gegenwärtig	6 „	8
die halbe Hafenubauabgabe	7½ „	10
zusammen pr. Berkowez	18 Kop.	<u>22½</u>

b) bei Torse:

das Kammergeld	4½ Kop.	4½
das halbe Bewilligungsgeld, gegenwärtig	3½ „	4
die halbe Hafenubauabgabe	4½ „	5
zusammen pr. Berkowez	12½ Kop.	<u>13½</u>

Ausgehende Waaren.

§. 5.

	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.		
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o	
Flachs:			5 Procent vom Zollbetrage.					
Erste Sorte (Kron) . . . pr. Berk.	/	83			133	2	81	
Zweite Sorte (Wrack und Hofsdreiband) . . . „ „	/	83			114	2	75	
Dritte Sorte (Dreiband und Livl. Dreiband) „ „	/	83			121/2	2	72	
Vierte Sorte (Dreiband- wrack) „ „	/	83			93	2	65	
					71/4	2	68	
					72	2	55	
					77 1/2	2	56	
					5	2	50	
					6 1/4	2	5	
Flachsheede:								
in Matten mit Packtau . „ „	/	50		23	2	25	3.11	
in Matten ohne Packtau „ „	/	50		6 1/4	2	72	2.76	
in gepressten Packen . „ „	/	50		83	2	80	2.76	
				83	2	90	2.98	

Flachs ingewracket

Extra-Kosten:

Wenn Flachs in kleineren Packen als 6 auf einem Gewicht verpackt wird, so ist, da hiezu mehr Matten, Taue und Arbeitslohn erforderlich, dafür annoch zu berechnen pr. Berkowez 52 Kop.

Wenn Flachspacken unter der Matte mit Schnüren umzogen werden sollten, so ist dafür extra zu berechnen „ „ 25 „

Wenn Flachs und Heede den bei der Ambarenbrücke ladenden Schiffen zugeführt werden, so ist dafür extra zu berechnen „ „ 5 „

~~16 $\frac{3}{4}$ 2.84 2.78~~ 3.30 *sp*

~~13 $\frac{3}{4}$ 2.74 2.64~~ 3 —

~~11 $\frac{1}{4}$ — 2.59~~ 2.75

~~7 $\frac{1}{2}$ — 2.53~~ 2.55

5 — 3.10 ~~3.08~~ 2.80

5 — 2.78 ~~2.73~~ 2.28

5 — 2.92 ~~2.90~~ —
3.07

Lager-Kosten:

An Speichermiethe und Auflegungskosten ist zu berechnen pr. Berkowez:

Während des ersten Winters:

für Flachs S. Rbl. — 52 Kop.

„ Flachsheede „ — 78 „

Für jedes folgende Jahr an Speichermiethe amoch:

für Flachs S. Rbl. — 50 Kop.

„ Flachsheede „ — 75 „

Usancen:

- 1) Alle Ankäufe von Flachs und Flachsheede, sowohl bei sofortigem Empfang als auf spätere Lieferung, werden unter der stillschweigenden Bedingung einer privaten Nachwrake abseiten des Empfängers abgeschlossen.
- 2) Bei der Nachwrake können die von der öffentlichen Wrake mit rother Märke bezeichneten Sorten der Flachsen und der Flachsheede, durch Hinzufügung einer schwarzen Märke, ihrer speciellen Qualität nach, näher erläutert werden. Diese Privatmärken sind durch Vereinbarung der betreffenden Kaufmannschaft festgestellt und können nach Maassgabe einer von drei zu drei Jahren vorzunehmenden Revision, mit Genehmigung der Handelsbehörde, modificirt werden.
- 3) Gegenwärtig sind nachfolgende Privatmärken in Geltung:
(Danebst ist die öffentliche rothe Märke in cursiver Schrift angegeben.)

Kronflachs.

K. 1. gewöhnlich Kron.

P. K. 1. puik Kron.

FP. K. 1. fein puik Kron.

Z. K. 1. Zins Kron.

Wrackflachs.

W. 2. gewöhnlich Wrack.

P. W. 2. puik Wrack.

Ristendreibandflachs.

D. 3. gewöhnlich Dreiband.

P. D. 3. puik Dreiband.

S. D. 3. Slonez Dreiband.

PS. D. 3. puik Slonez Dreiband.

FPS. D. 3. fein puik Slonez Dreiband.

Hofsdreibandflachs.

- H. D. 2. gewöhnlich Hofsdreiband.
- P.** H. D. 2. puik Hofsdreiband.
- FP.** H. D. 2. fein puik Hofsdreiband.

Livländisch Dreibandflachs.

- L. D. 3. gewöhnlich Livländisch Dreiband.
- P.** L. D. 3. puik Livländisch Dreiband.

Dreiband Wrackflachs.

- D. W. 4. Dreiband Wrack.

Flachsheede.

- H. 1. gewöhnliche Heede.
- H. 2. rothe Heede.
- S.** H. 2. Slonez Heede.
- P.** H. 2. Pinken-Heede.

Ausserdem ist es gestattet zur Bezeichnung der Farbe der Flachsen, den obigen Märken noch die Buchstaben **W.** (weiss), **H.** (hell) und **G.** (grau) voranzusetzen.

4) Als Zwischenhändler vergütet der hiesige Bürger dem Exporteur: das Kammergeld, das halbe Bewilligungsgeld und die halbe Hafenaufgabe, mithin nach dem gegenwärtigen Betrage dieser Abgaben, wie folgt pr. Berkowez:

	1. Sorte.	2. Sorte.	3. Sorte.	4. Sorte.	Heede.
Kammergeld	4 1/2 Kop.	4 1/2 Kop.	4 1/2 Kop.	4 1/2 Kop.	4 1/2 Kop.
1/2 Bewilligungsgeld	2 1/2 „	2 1/2 „	2 1/2 „	2 1/2 „	2 1/2 „
1/2 Hafenaufgabe	11 33/4 „	9 1/2 „	11 1/4 „	5 7/2 „	3 1/2 „
zusammen	24 3/4 Kop.	21 1/2 Kop.	18 Kop.	18 1/2 Kop.	11 1/2 Kop.
	29 3/4	27 1/2	27 3/4	28	15 3/4

5) Wenn gepackte und gespeicherte Flachsen oder Flachsheede wiederum hier am Platze verkauft werden, so vergütet der hiesige Käufer die Auslagen für Emballage, Ligger- und Fuhrlohn mit pr. Berk. S.Rbl. 1. 20 Kop. und trägt die ausgehenden Waagekosten und sonstigen Abgaben. Wurde die Waare für Rechnung eines Fremden verkauft, so berechnet der Commissionair demselben:

- a) die nicht ersetzten Kosten mit S.Rbl. 1. 8 Kop.
- b) Speichermiethe, für Flachs „ — 52 „
- „ Heede „ — 78 „
- c) Commission, Delcredere, Wechselspesen und Porto nach den allgemeinen Regeln.

$27\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$
$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
27	22	17	12	12
1. P. 1. 1.	2. P. 1. 1.	3. P. 1. 1.	4. P. 1. 1.	Fleede
$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
13	11	9	6	4
$16\frac{1}{4}$	$13\frac{3}{4}$	$11\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{2}$	5
$33\frac{3}{4}$	$29\frac{1}{4}$	$24\frac{3}{4}$	18	$13\frac{1}{2}$

Payage Annuel des Enfants de la Colonie
 et de la Couronne pour l'année 1763
 et de la Couronne 3 et 1/2.

Thara:

Dieselbe wird berechnet:

Für Flachs in gewöhnlichen betaueten Packen,

zu 6 à 8 auf dem Gewicht (Packen von ca. 8 à 10 Pud) mit $8\frac{1}{4}$ Pfd. pr. Packen.

„ 10 à 12 „ „ „ („ „ ca. 5 à 6 „) „ 7 „ „ „

„ 16 à 20 „ „ „ („ „ ca. 3 à 4 „) „ 4 „ „ „

Für Flachs in betaueten Packen, welche unter der Matte umschnürt worden:

zu 6 à 8 auf dem Gewicht (Packen von ca. 8 à 10 Pud) mit 10 Pfd. pr. Packen.

„ 10 à 12 „ „ „ („ „ ca. 5 à 6 „) „ 9 „ „ „

„ 16 à 20 „ „ „ („ „ ca. 3 à 4 „) „ 5 „ „ „

Für Flachsheede:

in betaueten Packen von circa 5 Pud mit $8\frac{1}{4}$ Pfund pr. Packen.

in unbetaueten „ „ „ 5 „ „ 5 „ „ „

in gepressten „ „ „ 10 „ „ 9 „ „ „

Ausgehende Waaren.

§. 6.

	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S.R ^o	K ^o		S.R ^o	K ^o	S.R ^o	K ^o
Talg, alle Sorten, . . . pr. Berkowez	1	10	5 Procent vom Zollbetrage.		25	1	60
Wachs „ „	f r e i				90	8	54
Wachslichte „ „	f r e i				90	5	84
Stearinlichte „ „	f r e i				75	3	90
Talglichte „ „	f r e i				37½	2	40
Seife „ „	f r e i				20	1	80
Hanföl „ „	f r e i				20	1	80
Leinöl „ „	f r e i				20	1	80
Thran „ „	f r e i				20	1	80

Extra-Kosten:

Ausser den oben angeführten Kosten ist zu berechnen:

Für das Begypsen von Oel- und Thranfässern pr. Fass 50 Kop.

„ etwaniges Versehen derselben mit eisernen Bändern, — wie bezahlt.

„ etwa anzuschaffende Fässer zu Leinöl und halbe Fässer zu Hanföl, welche vom Verkäufer nicht geliefert werden, — wie bezahlt.

Lager-Kosten:

Dieselben werden für alle obigen Artikel wie bezahlt berechnet.

Usancen:

- 1) Bei Talg, Hanföl und Thran werden die gewöhnlichen, zur guten Conservation der Waare benöthigten Fässer vom Lieferanten gestellt und sind in den Verkaufspreisen der Waare mit einbegriffen.
- 2) Bei Seife und Lichten, jeder Art, liefert der Verkäufer ebenfalls die Kisten oder sonstige Emballage ohne besondere Vergütung.
- 3) Bei Wachs hat der Empfänger die Tonnen oder Säcke zu stellen, wofür die Kosten in dem obigen Ansätze mit einbegriffen sind.

1.80 *ch*

9.80 "

8.70 "

3.75 "

2.30 "

1.80 "

} ~~22½ = 1.83~~

2.05

Thara:

Bei Talg wird entweder die wirkliche Thara ermittelt oder mit 10 Procent veranschlagt.

Bei allen übrigen in diesem §. angeführten Artikeln wird die Thara der genauen Ermittlung gemäss vergütet.

Extra-Kosten:

Für gesalzene Fleisch und Butter etwa zuzurechnende Fässer sind ausserdem wie bereits zu berechnen. Die angeführten Verschiffungskosten von gesalzenem Schweinefleisch, Speck und Schmalz beziehen sich auf Versendungen in der Originalverpackung. Wenn also die Verpackung erneuert werden muss, so sind die Kosten dafür separat und wie bereits zu berechnen.

Lager-Kosten:

Die Ausgaben für Aufheben, Lagerung, Beladen und Nachgeben, wie auch die Kosten für Versicherung, sind wie bereits berechnet.

Thara:

Die Thara wird in allen Fällen, über welche wir bisher berichtet haben, und demgemäss berechnet.

Ausgehende Waaren.

	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R°	K°		S. R°	K°	S. R°	K°
§. 7.							
Butter pr. Berkowez	f r	e i	—	—	50 40	2 2	90 80
Gesalzenes Schweinefett,							
Speck und Schmalz „ „	f r	e i	—	—	31 1/2 25	2 2	41 35
Gesalzenes Fleisch . . „ „	f r	e i	—	—	31 1/2 25	2 2	36 20

Extra-Kosten:

Für gesalzenes Fleisch und Butter etwa anzuschaffende Fässer sind ausserdem und wie bezahlt zu berechnen.

Die angeführten Verschiffungskosten von gesalzenem Schweinefett, Speck und Schmalz beziehen sich auf Versendungen in der Originalverpackung. Wenn also die Verpackung erneuert werden muss, so sind die Kosten dafür separat und wie bezahlt zu berechnen.

Lager-Kosten:

Die Ausgaben für Aufführen, Lagermiethe, Belaken und Nachsehen, werden wie bezahlt berechnet.

Thara:

Die Thara wird in allen Fällen, ihrem wirklichen Betrage nach ermittelt und demgemäss berechnet.

3.70
2.30
2.30

Account	Debit	Credit	Balance

Ausgehende Waaren.

§. 8.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.		
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o	
Pottasche pr. Berkowez	—	55	5 Procent vom Zollbetrage.	—	15	1	20	
Blättertack:					12 1/2	X	43	
Kron „ „	f r e i			—	40	X	40	
Wrack „ „	f r e i			—	12 1/2	X	43	
Kümmel „ „	f r e i			—	12 1/2	2	40	
Anis „ „	f r e i			—	12 1/2	2	40	

Extra-Kosten:

Wenn die Pottaschefässer emballirt werden sollen, so ist für dazu erforderliche Matten, Kabelgarn und Arbeitslohn separat zu berechnen pr. Berkowez S. Rbl. — 60 Kop.
 Desgleichen sind die zur Versendung von Kümmel und Anis anzuschaffenden Säcke besonders und wie bezahlt zu berechnen; danebst auch für Bindfaden und Näherlohn pr. Sack „ — 5 „

Lager-Kosten:

Dieselben werden berechnet:

Für Blättertack: Speichermiethe und Auflegungskosten bis zur Verschiffung im ersten Jahre in der Stadt pr. Berkowez S. Rbl. 1 — Kop.
 in den Ambaren „ „ „ — 75 „
 und für die folgende Zeit wie bezahlt.

Für Pottasche, Kümmel und Anis, wie bezahlt.

Usancen:

- 1) Die zur Conservation der Pottasche erforderlichen Fässer stellt der Lieferant, ohne weitere Vergütung.
- 2) Bei Tack liefert der Verkäufer die zur Verpackung benötigten Matten.
- 3) Bei Kümmel und Anis wird jedesmal besondere Verabredung getroffen, ob die Säcke vom Lieferanten gestellt werden sollen oder nicht.

1.20 cp

~~10~~ ~~1.40~~ 1.30 cp
~~10~~ ~~1.10~~ 1.05 cp

Thara :

Dieselbe wird berechnet:

von Kron Blättertaback: 3 Pfund pr. Packen.

„ Wrack „ : 5 „ „

„ Kümmel und Anis wie ermittelt.

„ Pottasche ebenfalls wie ermittelt, sonst aber 10 Procent.

Item	Quantity	Unit Price	Total Price	Value	Cost %
Kron Blättertaback	3	Pfund			
Wrack	5	„			
Kümmel und Anis	wie ermittelt				
Pottasche	wie ermittelt, sonst aber 10 Procent				
<hr/>					
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)
... (faint text)

Bei allen den angeführten Artikeln ist die Maßzahl in den beschriebenen
 Verpackungseinheiten mit einzuführen. Wenn aber extra Verpackung
 verlangt wird, wird zusätzlich wenn Ballbock und Baum in Ballen
 1) von werden als 1 feinsten gewachte werden sollen, so sind diese zwei
 Korbhaken anzuverpacken, und wie beschriftet zu bezeichnen.
 2) Bei Packen ist der Inhalt der zur Verpackung benötigten
 Lager-Kosten:
 worden in allen Fällen mit beschriftet in Lieferungs-Einstell, aber nicht

Ausgehende Waaren.

Raportan Niederlande

§. 9.

4 %

	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Unkosten.		Hafenbau	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Federposen pr. Berkowez und ausserdem an Un- kosten 4 Procent vom Werth.	f r e i			1	25	4	50
Bettfedern " "	f r e i		5 Procent vom Zollbetrage.	—	50	4	30
Daunen " "	f r e i			1	—	6	80
Schweinsborsten " "	1	50		1		6	70
Pferdeschweife " "	7	50		—	62½	5	20
Pferdemähnen " "	—	75		—	37½	3	5
Krollhaare " "	—	75		—	37½	3	5
Kuh- und Ziegenhaare " "	f r e i			—	10	1	90
Schaafwolle:							
feine Merino " "	f r e i			4	50	6	20
mittelfeine do. " "	f r e i			—	75	5	10
geringe Sorten " "	f r e i		—	40	3	70	

Extra - Kosten:

Bei allen den angeführten Artikeln ist die Emballage in den bezeichneten Verschiffungskosten mit einbegriffen. Wenn aber extra Verpackung verlangt wird und namentlich wenn Bettfedern und Daunen in Ballen von weniger als 1 Berkowez verpackt werden sollen, so sind die Extra-Emballagekosten separat und wie bezahlt zu berechnen.

Lager - Kosten:

werden in allen Fällen wie bezahlt in Rechnung gestellt.

4.90^{ch} (24th v. 2nd.)

5.50^s

8.30^s

6.90^s (21st v. 2nd.)

4.70^s

2.90^s

2.90^s

1.75^s

7.90^s

7.40^s

5.90^s

Usancen:

Federposen werden per Mille gehandelt und demgemäss facturirt.

Thara:

Die Thara ist für obige Artikel, dem ermittelten Gewichte nach, zu berechnen.

Artikel	Procent vom Nettgewichte	Procent vom Nettgewichte
Leinwand, reine gestrichelt	10	10
von Ochs, Küben	10	10
Pferden und Klein	10	10
pr. Birkow	10	10
Diessen, gestrichelt	10	10
von Kalb, Bock	10	10
Schaf, Lamm und	10	10
Ziegen	10	10
Hasenelle	10	10
dies	10	10
1000 Stück	10	10
Jafsen und Leder jeder	10	10
Art	10	10
pr. Birkow	10	10
Kap und Kigebare	10	10
Lager-Kosten:		
Welchen für obige Artikel wie bezahlt berechnet		
Thara:		
Man berechnet für die Umwandlung pr. Pacht:		
Häute von Ochs, Pferd und Klein (30 Stück) : 1 Pfund		
" Küben (30) : 3		
Hasenelle, Jafsen und Leder, wie erwähnt		
Bei allen den angeführten Artikeln ist die Einzahlung in den Kaufschilling		
Verschuldungskosten mit anzugeben. Wenn über diese Verschuldung		
erträgt wird und monatlich wenn billiger als die übliche in Italien		
von welcher die Birkow verpagt werden sollen, so sind die dafür		
Einzelgebühren separat und wie bezahlt zu berechnen.		

Lager-Kosten

wird an allen Tagen der Woche in Rechnung gestellt

Ausgehende Waaren.

§. 10.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Häute, rohe getrocknete							
von Ochsen, Kühen,							
Pferden und Elen . . . pr. Berkowez	8	—	5 Procent vom Zollbetrage.	—	50	4	15
Dieselben, gesalzen . . . „ „	f r e i			—	22 ₂	3	50
Felle, von Kalb, Bock,							
Schaaf, Lamm und							
Ziegen „ „	8	—		—	75	5	60
Hasenfelle „ „	10	—	—	—	—	—	
dito „ 1000 Stück	—	—	5	1	25	16	50
Juften und Leder jeder							
Art „ Berkowez	f r e i			—	75	6	30

Lager-Kosten:

Werden für obige Artikel wie bezahlt berechnet.

Thara:

Man rechnet für die Umschnürung, pr. Packen:

- Häute von Ochsen, Pferden und Elen (20 Stück) : 4 Pfund.
- „ „ Kühen (20 „) : 3 „
- Felle (50 bis 100) : 2 „
- Hasenfelle, Juften und Leder, wie ermittelt.

Häute von unbekanntem ²Spalten 3. 10 cp
" dieselben gefolgt 2. 40 s

4
2. 80

5. 35

15. 50

6. 90

Ausgehende Waaren.

§. 11.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.		
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o	
Eisen, in Stangen und assortirtes pr. Berk.	f r	e i	5 Procent vom Zollbetrage.	—	11 $\frac{1}{2}$	—	80	

Kupfer „ „	f r	e i 10			—	50	2	40

Matten pr. 1000 Stück	30	f r			—	50	4	20

Segeltuch, Raventuch, Flämisch								
Leinen und Pressenningtuch pr. Stück	f r	e i		—	7 $\frac{1}{2}$	—	25	

Alle andern Manufactur- und Fabrik- waaren:								
Zoll — frei.								
Hafenbau $\frac{5}{8}$ Procent								
Unkosten 3 „								

Extra-Kosten:

Die Emballage für Segeltuch u. s. w., so wie für Manufactur- und Fabrikwaaren überhaupt, ist, sofern dieselbe nicht, wie üblich, von dem Verkäufer geliefert wird, separat und dann wie bezahlt zu berechnen.

Lager-Kosten:

Werden für obige Waaren wie bezahlt berechnet.

— 95

2.90

6 —

— 35

Ausgehende Waaren.

§. 12.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Spiritus und Kornbrandwein pr. 10 Wedro	f r	e i	—	—	10	1	30
<i>Kornbrandwein . . .</i>
Theer und Pech pr. Tonne	f r	e i	—	—	2 $\frac{1}{2}$		42

Extra-Kosten:

Die für Spiritus und Kornbrandwein anzuschaffenden Fässer sind separat und wie bezahlt zu berechnen; desgleichen das Begypsen derselben.

Lager-Kosten:

Dieselben werden berechnet:

- 1) Bei Spiritus und Kornbrandwein:

Auf's Lager führen . . . pr. 10 Wedro S. Rbl. — 20 Kop.

Kellermiethe, monatlich . . „ „ „ — 6 „

- 2) Bei Theer und Pech:

Aufführen, Platz- und Wachgeld für das
erste Jahr pr. Tonne „ — 20 „

Längere Zeit lagernd: Platz- und Wachgeld wie bezahlt.

Bei Lagerung in Scheunen oder Kellern sind die Kosten wie bezahlt zu berechnen.

Usancen.

- 1) Spiritus und Kornbrandwein wird pr. Fass nach Grad Tralles gehandelt.

Man begreift unter:

Spiritus einen Stärkegrad von 90°

Kornbrandwein $\frac{2}{3}$ Brand „ 60°

„ $\frac{1}{2}$ Brand „ 40°

Die als zulässig verabredeten Differenzen in der Gradenzahl werden im Preise pro rata regulirt.

- 2) Die Gebinde zu Theer und Pech stellt der Lieferant. Die Nachfüllung der Theertonnen leistet derselbe entweder in Natura oder man verabredet dafür ein gewisses Procent.

Maassverhältnisse:

1 Fass Spiritus oder Brandwein hält 12 $\frac{1}{2}$ Wedro = 125 Kruschken.

1 Oxhoft = 18 Wedro = 180 Kruschken.

1.35
1.20
— 45

Ausgehende Waaren.

§. 13.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Oelkuchen pr. Berkowez	f	r	e i	—	5	—	32
<i>(13/IV. 62)</i> Knochen „ „	f	r	e i	—	11	—	48
Lumpen „ „	6	—	5 Procent vom Zollbetrage.	—	71	1	33
							30

Extra - Kosten :

Die für Knochen angesetzten Verschiffungskosten beziehen sich auf directe Verladung aus Wasserfahrzeugen. Etwanige Transportkosten oder Fuhrlohn sind demnach separat und wie bezahlt zu berechnen.

Lager - Kosten :

Werden für obige Artikel wie bezahlt berechnet.

Usancen :

- 1) Oelkuchen werden vom Verkäufer frei an Seite des Schiffes geliefert.
- 2) Für Lumpen wird keine Thara in Abzug gebracht.

— 37
— 52
1.40

§. 14.

Bei der Verschiffung von in diesem Regulativ nicht benannten Waaren ist zu berechnen:

Zoll . . laut Tarif.

Zollzulage . . 5 Procent vom Zollbetrage.

Hafenbauabgabe — laut Tabelle oder $\frac{5}{8}$ Procent vom Werth der Waare,

und an **Unkosten** — die effectiven Ausgaben für Empfang, Fuhr- und Arbeitslohn, Messen oder Wägen, etwanige Emballage, Speichermiethe und dergleichen und ferner $3\frac{1}{4}$ Procent vom Werth der Waare, worin Courtage, Bewilligungs- und Armengeld, Expeditour, Clarirer und Gilde einbegriffen sind. Eine Specification findet indessen auch hier nicht statt.

Capitel III.

Specielle Usancen und Verschiffungskosten

für

ausgehende Holzwaaren.

Ausgehende Waaren.

		Zoll.										Zoll- zu- lage.	
		Spieren		Masten		Bug- sprietten		Burtillen		Burtillen			
		von 60 bis 75 Fuss holl.		von 80 bis 100 Fuss holl.		von 70 bis 90 Fuss holl.		von 60 bis 70 Fuss holl.		von 40 bis 50 Fuss holl.			
		R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o		
§. 1.	von 7 Palm Dicke pr. Stück	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 Procent vom Zollbetrage.
„ 8	„ „ „ „	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 9	„ „ „ „	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 10	„ „ „ „	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 11	„ „ „ „	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 12	„ „ „ „	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 13	„ „ „ „	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 14	„ „ „ „	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 15	„ „ „ „	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 16	„ „ „ „	1	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ 17	„ „ „ „	—	—	2	—	1	34	1	—	—	—	50	
„ 18	„ „ „ „	—	—	2	75	1	84	1	38	—	—	69	
„ 19	„ „ „ „	—	—	3	50	2	34	1	75	—	—	88	
„ 20	„ „ „ „	—	—	5	—	3	34	2	50	1	—	25	
„ 21	„ „ „ „	—	—	7	—	4	67	3	50	1	—	75	
„ 22	„ „ „ „	—	—	9	—	6	—	4	50	2	—	25	
„ 23	„ „ „ „	—	—	11	—	7	34	5	50	2	—	75	
„ 24	„ „ „ „	—	—	13	—	8	67	6	50	3	—	25	
„ 25	„ „ „ „	—	—	15	—	10	—	7	50	3	—	75	
„ 26	„ „ „ „	—	—	17	—	11	34	8	50	4	—	25	
„ 27	„ „ „ „	—	—	19	—	12	67	9	50	4	—	75	
„ 28	„ „ „ „	—	—	21	—	14	—	10	50	5	—	25	
„ 29	„ „ „ „	—	—	23	—	15	34	11	50	5	—	75	
„ 30	„ „ „ „	—	—	25	—	16	67	12	50	6	—	25	

Ausgehende Waaren.

Palm.	Hafenbau.										Unkosten.					
	Spieren		Masten		Bugsprieten		Burtillen		Burtillen		Rundholz.	Behauene Hölzer				
	von 60 bis 75 Fuss holl.		von 80 bis 100 Fuss holl.		von 70 bis 90 Fuss holl.		von 60 bis 70 Fuss holl.		von 40 bis 59 Fuss holl.			in 4kant.		in Skant.		
	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o
7	—	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	2	90	3	10
8	—	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	3	—	3	20
9	—	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	2	90	3	30	3	60
10	—	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	4	—	4	30
11	—	12½	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	4	40	4	60
12	—	12½	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	6	20	6	80
13	—	12½	—	—	—	—	—	—	—	—	4	70	6	50	7	10
14	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	8	—	8	60
15	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	7	20	10	70	11	80
16	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	8	50	11	—	12	40
17	—	—	—	40	—	25	—	20	—	20	11	60	14	60	15	60
18	—	—	—	45	—	30	—	22½	—	22½	12	—	17	—	18	20
19	—	—	—	60	—	40	—	30	—	30	13	—	19	—	20	50
20	—	—	—	90	—	60	—	45	—	45	15	—	20	—	21	70
21	—	—	1	20	—	80	—	60	—	60	18	—	22	—	23	50
22	—	—	1	50	1	—	—	75	—	75	20	—	26	—	29	—
23	—	—	1	80	1	20	—	90	—	90	21	—	27	—	30	—
24	—	—	2	10	1	40	1	5	1	5	23	—	29	—	31	—
25	—	—	2	40	1	60	1	20	1	20	27	—	30	—	32	—
26	—	—	2	70	1	80	1	35	1	35	29	—	32	—	33	50
27	—	—	3	—	2	—	1	50	1	50	30	—	—	—	—	—
28	—	—	3	30	2	20	1	65	1	65	31	—	—	—	—	—
29	—	—	3	60	2	40	1	80	1	80	32	—	—	—	—	—
30	—	—	3	90	2	60	1	95	1	95	33	—	—	—	—	—

Zollbemerkungen:

Bugsprieten, welche bei der ihnen gegebenen Dicke die in vorstehender Tabelle vorgeschriebene Länge um 2 Fuss oder mehr überschreiten, ohne aber diejenige Länge zu erreichen, welche für Masten von solcher Dicke bestimmt ist, — zahlen denjenigen Zoll, welcher für Masten von solcher Länge, als diese Bugsprieten haben, festgesetzt ist und zwar ohne Rücksicht darauf, dass die Dicke eine stärkere ist. Mit hin zahlt ein Bugspriet von 25 Palm Dicke und 86 Fuss Länge denselben Zoll wie ein Mast von 86 Fuss Länge und 23 Palm Dicke, oder S.Rbl. 11. — u. s. w.

Bei Berechnung des Zolles kommen nur die vollen Palmen, nicht aber halbe und viertel Palmen in Anschlag.

Extra-Kosten:

Für's Beputzen von Hölzern, die 4 Jahre und länger gelegen haben.

a) auf Rundholz.				b) auf 4kantig		c) auf 8kantig		
von	bis	Palm	S. R ^o	—	K.	S. R ^o	—	K.
	7	10 $\frac{3}{4}$		60				
„	11	13 $\frac{3}{4}$	„	90	„	95	„	98
„	14	16 $\frac{3}{4}$	„	1 60	„	1 70	„	1 75
„	17	20 $\frac{3}{4}$	„	3 —	„	3 20	„	3 30
„	21	24 $\frac{3}{4}$	„	3 90	„	4 20	„	4 35
„	25	und darüber . .	„	4 50	„	4 80	„	4 95

Wenn Hölzer nach Art der englischen Admiralität behauen werden, dass auf 5 verschiedenen Stellen Kern gesucht wird, so findet noch eine Zulage Statt, für jedes Stück von 20 Palm und darüber pr. Stück S.Rbl. — 80 Kop.

Flössung bis Bolderaa ist in vorstehenden Kosten einbegriffen; der weitere Transport, falls er nicht vom Schiffer übernommen ist, wäre demnach separat, wie bezahlt, zu berechnen.

Werden Hölzer durch Sturm zerstreut, so sind die daraus entspringenden **Unkosten** ebenfalls besonders zu berechnen.

Wenn vorerwähnte Hölzer für fremde Rechnung überwintert werden, so sind die Kosten dafür, wie bezahlt, zu berechnen.

Bemerkungen:

Für behauene Hölzer sind vorstehender Zoll, die Hafengebühr und die Unkosten auf die Dicke zu berechnen, die die Masten nach der Bearbeitung in Palme enthalten. Bei Feststellung der Kosten ist angenommen worden, dass Rundhölzer:

von 7 bis 12 Palm, nach dem Behauen in 4 oder 8kantig ca. 1 Palm

„ 13 „ 19 „	• • • • •	„ 2 „	} weniger liefern.
„ 20 „ 24 „	• • • • •	„ 3 „	
„ 25 „ 30 „	• • • • •	„ 4 „	

Ausgehende Waaren.

	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau. pr. 100 Stück.	Unkosten. pr. Faden oder 6 lauf. Fuss.
	pr. 100 Stück				
	R ^o	K ^o			
§. 2.					
Fichtene oder föhrne Brussen und Balken.					
bis 8 Zoll Dicke bis 14 F. holl. lang	—	78			
von 15 „ 20 „ „ „	1	44			
„ 21 „ 26 „ „ „	2	52			
„ 27 „ 32 „ „ „	3	60			
„ 33 „ 38 „ „ „	4	86			
„ 39 „ 44 „ „ „	6	30			
„ 45 „ 50 „ „ „	8	16			
„ 51 „ 57 „ „ „	10	26			
„ 58 „ 63 „ „ „	12	60			
„ 64 „ 70 „ „ „	15	18			
von 9 à 12 Zoll Dicke bis 14 F. holl. lang	1	50			
von 15 „ 20 „ „ „	2	58			
„ 21 „ 26 „ „ „	3	72			
„ 27 „ 32 „ „ „	5	10			
„ 33 „ 38 „ „ „	6	66			
„ 39 „ 44 „ „ „	8	40			
„ 45 „ 50 „ „ „	10	80			
„ 51 „ 57 „ „ „	13	50			
„ 58 „ 63 „ „ „	18	—			
„ 64 „ 70 „ „ „	23	10			
von 13 à 16 Z. Dicke bis 14 F. holl. lang	2	70			
von 15 „ 20 „ „ „	3	78			
„ 21 „ 26 „ „ „	5	22			
„ 27 „ 32 „ „ „	7	50			
„ 33 „ 38 „ „ „	10	80			
„ 39 „ 44 „ „ „	14	70			
„ 45 „ 50 „ „ „	19	20			
„ 51 „ 57 „ „ „	24	30			
5 Procent vom Zollbetrage.					
Kreuzhölzer.					
S. Rbl. 45 Kop.					
— 75 „					
1 50 „					
S. Rbl. 4. 87 1/2 Kop.					
dito „ 3. „					
dito „ 6. „					
4kantige und runde bis 6 Faden lang pr. 100 Stück S. Rbl. 1. 87 1/2 Kop.					
über 3 Faden „ 5 „					
„ 5 „					
4kantige Cubik . . . von 14 à 16 □ Z. pr. Faden von 6 lauf. Fuss S. Rbl. — 24 Kop.					
do englische . . . „ 12 à 13 „ „ 17 „					
do holländische . . . „ 11 à 13 „ „ 15 „					
do Kreuzhölzer . . . „ 8 . . . „ 13 „					
do dito . . . „ 7 . . . „ 12 „					
do dito . . . „ 6 . . . „ 10 „					
Runde Balken „ 6 „					

Zoll:

Die vierkantigen englischen **Brussen** gehören zu der Dimension von 13 à 16 Zoll; da aber Stücke von 3 Faden englisch mit der Ueberlänge mehr als 20 Fuss holländisch betragen und bei längerem Holze ein noch grösserer Unterschied sich ergibt, so sind für diesen Längenunterschied 10 Procent auf den Zoll, in allen Berechnungen nach englischen Faden zuzuschlagen.

Man berechnet den Zoll auf:

Raaen, Mühlenflügel und ähnliche **glatt gehauene Hölzer** nach dem Tarif für Balken, wobei jedoch zu bemerken ist, dass sie auf der dicksten Stelle gemessen werden.

Extra - Unkosten:

Bei **Brussen** und **Balken** gelten obige Unkosten für alle Längen und ist darin die **Flössung** bis Bolderaa mit einbegriffen; — ladet das Schiff aber am Damm des Fort-Comets, oder auf der Rhede, so ist der Transport von Bolderaa bis dahin separat zu berechnen und zwar wie bezahlt. —

Werden **Balken** für fremde Rechnung überwintert, so ist dafür zu berechnen:

in dem ersten Jahre . . . S.Rbl. — $\frac{3}{4}$ Kop. S. pr. Fuss.
in jedem folgenden Jahre . . . „ — $\frac{3}{8}$ „ . . . „

Bei **Brussen** und **Balken** gelten obige **Unkosten** für alle Längen und ist darin die Flössung bis Bolderaa mit einbegriffen. Ladet das Schiff am Damm des Fort-Comets, oder auf der Rhede, so ist der **Transport** von Bolderaa bis dahin separat zu berechnen und zwar wie bezahlt.

Wenn **Balken** beim **Transport** zerstreut werden, so sind die daraus entspringenden **Extra-Unkosten** besonders zu berechnen.

Werden **Balken** für fremde Rechnung überwintert, so ist dafür zu berechnen:
 in dem ersten Jahre $\frac{3}{4}$ Kop. pr. Fuss.
 in jedem folgenden Jahre . . . $\frac{3}{8}$ " "

(The following table is a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page. It contains several columns of numbers and some illegible text. The numbers appear to be organized in a grid or ledger format.)

Column 1	Column 2	Column 3	Column 4	Column 5
1	2	3	4	5
6	7	8	9	10
11	12	13	14	15
16	17	18	19	20
21	22	23	24	25
26	27	28	29	30
31	32	33	34	35
36	37	38	39	40
41	42	43	44	45
46	47	48	49	50
51	52	53	54	55
56	57	58	59	60
61	62	63	64	65
66	67	68	69	70
71	72	73	74	75
76	77	78	79	80
81	82	83	84	85
86	87	88	89	90
91	92	93	94	95
96	97	98	99	100

Ausgehende Waaren.

		Fichtene oder föhrene und Tannene oder grähnene.		Fichtene oder föhrene.	Tannene oder grähnene.							
		Zoll.	Zoll- zu- lage.	Hafenbau- abgabe.		Unkosten.						
		pr. 100, Stück.		pr. 100 Stück		pr. 6 Fuss.		pr. 6 Fuss.				
		R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o			
§. 4.												
Bretter und Planken.												
von 1 Z. Dicke unter 10 F. holl. lang		—	5	—	5							
von 10 bis 16 „ <i>mit</i> „		—	19	}	17½							
„ 17 „ 22 „ <i>mit</i> „		—	29		}	18¾						
„ 23 „ 28 „ „ „		—	39				}	1¼	— 1			
„ 29 „ 34 „ „ „		—	60		}	30						
„ 35 „ 40 „ „ „		—	75						}	89		
„ 41 „ 46 „ „ „		—	89		1	—						
„ 47 „ 52 „ „ „		1	—									
v. 1½ Z. Dicke unter 10 F. holl. lang		—	10	} 5 Procent vom Zollbetrage.	7½							
von 10 bis 16 „ „ „		—	25		}	25						
„ 17 „ 22 „ „ „		—	37				}	27½				
„ 23 „ 28 „ „ „		—	52		}	1¾			— 1½			
„ 29 „ 34 „ „ „		—	82						}	40		
„ 35 „ 40 „ „ „		1	2		}	20						
„ 41 „ 46 „ „ „		1	20				}	44				
„ 47 „ 52 „ „ „		1	44									
von 2 Z. Dicke unter 10 F. holl. lang		—	15	}	10							
von 10 bis 16 „ „ „		—	34		}	85						
„ 17 „ 22 „ „ „		—	49				}	37½				
„ 23 „ 28 „ „ „		—	75		}	21½			— 2			
„ 29 „ 34 „ „ „		1	14						}	80		
„ 35 „ 40 „ „ „		1	50		}	89						
„ 41 „ 46 „ „ „		1	89				}	25				
„ 47 „ 52 „ „ „		2	25									

Ausgehende Waaren.

	Fichtene oder föhrene und Tannene oder grähnene.		Fichtene oder föhrene.		Tannene oder grähnene.			
	Zoll.	Zoll- zu- lage.	Hafenbau- abgabe.		Unkosten.			
			pr. 100 Stück.	pr. 6 Fuss.	pr. 6 Fuss.			
Bretter und Planken.	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o		
v. 2½ Z. Dicke unter 10 F. holl. lang	—	20	—	12½				
von 10 bis 16 " "	—	39	}	45	}	}		
" 17 " 22 " "	—	54		47½				
" 23 " 28 " "	—	84					3	2½
" 29 " 34 " "	1	25						
" 35 " 40 " "	1	70		75				
" 41 " 46 " "	2	7						
" 47 " 52 " "	2	72						
v. 3 Z. Dicke unter 10 F. holl. lang	—	27		—			15	
von 10 bis 16 " "	—	50	} 5 Procent vom Zollbetrage.	59½	}	}		
" 17 " 22 " "	—	69		50				
" 23 " 28 " "	1	9					3¼	3
" 29 " 34 " "	1	64						
" 35 " 40 " "	2	15		87½				
" 41 " 46 " "	2	70						
" 47 " 52 " "	3	84						
v. 3½ Z. Dicke unter 10 F. holl. lang	—	29		—			17½	
von 10 bis 16 " "	—	59	}	60	}	}		
" 17 " 22 " "	—	85						
" 23 " 28 " "	1	27					3¼	3½
" 29 " 34 " "	1	95						
" 35 " 40 " "	2	52		1 10				
" 41 " 46 " "	3	9						
" 47 " 52 " "	4	19						

Ausgehende Waaren.

		Fichtene oder föhrene und Tannene oder grähnene.		Fichtene oder föhrene.		Tannene oder grähnene.	
		Zoll.		Hafenbau- abgabe.		Unkosten.	
		Zoll- lage.		pr. 100 Stück.		pr. 6 Fuss.	
Bretter und Planken.		pr. 100 Stück.		pr. 6 Fuss.		pr. 6 Fuss.	
		R ^o	K ^o	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o
von 4 Z. Dicke unter 10 F. holl. lang		—	30	—	20		
von 10 bis 16 " ^{ist}		—	67	}	70	}	4½
" 17 " 22 ^{ist} <i>Parade</i>		—	97				
" 23 " 28 " " "		1	50				
" 20 " 34 " " "		2	27				
" 35 " 40 " " "		3	—				
" 41 " 46 " " "		3	77				
" 47 " 52 " " "		4	50				
v. 4½ Z. Dicke unter 10 F. holl. lang		—	37				
von 10 bis 16 " ^{ist}		—	75				
" 17 " 22 ^{ist} <i>Parade</i>		1	05				
" 23 " 28 " " "		1	60				
" 20 " 34 " " "		2	45				
" 35 " 40 " " "		3	17				
" 41 " 46 " " "		3	90				
" 47 " 52 " " "		5	27				
von 5 Z. Dicke unter 10 F. holl. lang		—	42	}	25	}	5¾
von 10 bis 16 " ^{ist}		—	84				
" 17 " 22 ^{ist} <i>Parade</i>		1	17				
" 23 " 28 " " "		1	84				
" 20 " 34 " " "		2	77				
" 35 " 40 " " "		3	65				
" 41 " 46 " " "		4	59				
" 47 " 52 " " "		6	9				

5 Procent vom Zollbetrage.

Zoll, Hafenbau und Unkosten für Bretter und Planken von grösseren oder kleineren Dimensionen werden in obigem Verhältniss berechnet.

Der Zoll für Battens — $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, 7 Zoll breit von jeder Länge, sowie Halbe Kron-Bretter beträgt ein Viertel weniger als für Kron-Bretter.

Die Bootsfracht für Bretter und Planken ist in den obigen Kosten nicht einbegriffen, sondern muss in allen Fällen separat, und zwar wie bezahlt, berechnet werden.

Die Kosten etwaigen Winterlagers von Planken und Brettern werden wie bezahlt berechnet.

Ausgehende Waaren.

§. 5.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	pr. 100 Stück.			pr. 100 Stück.		pr. 100 Stück.	
	S. R°	K°	S. R°	K°	S. R°	K°	
Wagenschoss, englisch Kron	5	68	5 Procent vom Zollbetrage.	40 ⁷ 50	50 50	114	—
dito holländisch „	4	70		7	50	97	—
dito Wrack	5	68		5 ⁷ 25	25 50	88	—
Fassholz, englisch Kron	1	—		2 ² 50	50 50	42	50
dito holländ. „	—	95		2	50	40	40
dito Wrack	1	—		2 50	50	34	—
Klufftholz, pr. Fad. von $\left. \begin{array}{l} (6 \text{ Fuss Höhe}) \\ 6 \text{ „ Breite} \\ (2\frac{1}{2} \text{ „ Länge}) \end{array} \right\} \begin{array}{l} \text{od.} \\ \text{ca.} \\ \text{100} \\ \text{St.} \end{array}$	$5\frac{9}{10}$	v. Werth	$5\frac{0}{10}$	Zu- lage.	—	18 $\frac{3}{4}$	1 35

Als Basis für vorstehende Zollsätze dienen folgende Dimensionen:

Wagenschoss

holl. 11 Z. dick, 13 Z. breit, 14 F. lang holl. Maass = 24,024 holl. Cubikzoll
 engl. 12 „ „ 14 „ „ 15 „ „ engl. „ = 29,057 „ „

Fassholz

holl. 10 Z. dick, 12 Z. breit, 7 F. lang holl. Maass = 10,080 holl. Cubikzoll
 engl. 11 „ „ 12 „ „ 7 „ „ engl. „ = 10,643 „ „
 1 engl. Cubikfuss oder 1728 engl. Cubikzoll = $1^{24}7^{52}$ holl. Cubikfuss
 oder 1660⁴⁴⁹¹² holl. Cubikzoll.

1 engl. Cubikfuss = 1728 engl. Cubikzoll.

1 holl. „ = 1331 holl. „

Für stärkere und geringere Dimensionen ist der Zoll verhältnissmässig.

Der Transport für Wagenschoss und Fassholz von den Hölmern bis zur Brücke ist in obigen Kosten einbegriffen; — das Durchlassen durch die Brücke betragend:

für Wagenschoss . . . S.Rbl. 5 — Kop. pr. 100 Stück.

„ Fassholz „ 2 50 „ „ „ „ und der weitere Transport, wie bezahlt, sind separat zu berechnen.

Für Klufftholz ist die Bootsfracht von den Hölmern bis an Bord des Schiffes separat, wie bezahlt, zu berechnen.

Kosten des Winterlagers sind gleichfalls wie bezahlt zu berechnen.

Abrechnung über die Kosten der...

| Abrechnung über die Kosten der... |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |

Die Kosten der... sind...
 Die Kosten der... sind...
 Die Kosten der... sind...

Ausgehende Waaren.

§. 6.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	pr. 60 Stück.			pr. 60 Stück.		pr. 60 Stück.	
	S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o	
Französisch Maass:							
Piepenstäbe von 3½ à 4 — 7 à 8 u. 96 à 100 Zoll	—	64	5 Procent vom Zollbetrage.	—	27½	4	30
dito „ 3 à 3½ — 6 à 7 u. 84 à 88 „	—	45		—	27½	2	70
dito „ 3 à 3½ — 6 à 7 u. 72 à 78 „	—	37		—	27½	2	10
dito „ 2½ à 3 — 5 à 6 u. 84 à 88 „	—	27		—	27½	2	50
dito „ 2½ à 3 — 5 à 6 u. 72 à 78 „	—	24		—	17½	1	90
Oxhoftstäbe „ 2½ à 3 — 5 à 6 u. 36 à 40 „	—	37		—	10 10½	1	35
Englisch Maass:							
Piepenstäbe von 3 — 6 und 72 à 75 „	—	29	—	17½	2	—	

Ausser obigen Kosten ist in allen Fällen die Bootsfracht von den Hölmern bis an Bord des Schiffes, und zwar wie bezahlt, zu berechnen.

Die Kosten des Ueberwinterns sind wie folgt zu berechnen:

im ersten Jahre,

für Stäbe von der leichtesten Dimension pr. Schock S. Rbl. — 50 K.

für die schwersten „ „ „ 1 — „

für die mittleren im Verhältniss

und in dem folgenden Jahre, falls die Stäbe nicht umgeführt worden, die Hälfte.

Opuntia ² fr :

Tiefenstahl bis 75 Zoll lang & Co. 1/2" 18 cp
do. über 75 " " " " 27 cp

Ausgehende Waaren.

	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R°	K°		S. R°	K°	S. R°	K°
§. 7.							
Sleeper, 10 Zoll □ und 10 Fuss engl. lang pr. 1000 Stück	15	—		5	—	137	—
do runde 10 Zoll im Diameter . . „ 1000 „	15	—		5	—	102	—
In vorstehenden Unkosten ist der Transport bis Bolderaa eingeschlossen, der etwaige weitere Transport ist, wenn der Schiffer ihn nicht trägt, separat und zwar wie bezahlt, zu berechnen.							
Bootsmasten, doppelte . . pr. 100 Stück	5 $\frac{0}{6}$	vom	5 Procent vom Zollbetrage.	1	50	33	—
dito enkelte . . „ 100 „	Werth.			1	50	25	—
Der Transport von den Hölmern bis ans Schiff ist separat, wie bezahlt, zu berechnen. Werden Bootsmasten bekappt und beputzt, so sind die Kosten separat, wie bezahlt, zu berechnen.							
Ricker oder Sparren							
von 5 à 6 Faden lang pr. 100 Stück	—	26		—	12 $\frac{1}{2}$	5	75
„ 3 à 4 „ „ „ 100 „	—	13		—	12 $\frac{1}{2}$	4	30
Der Transport von den Hölmern bis ans Schiff ist separat, wie bezahlt, zu berechnen.							
Splittholz, Brennholz und anderweitiges Stauholz: für Zoll, Hafenbau und Kosten ist 12 Procent vom Werth und ausserdem die Bootsfracht, wie bezahlt, zu berechnen.							

Werden vorstehende Holzwaaren überwintert, so sind die Kosten dafür separat, wie bezahlt, zu berechnen.

Infant's fine:

Sleeper alla Gattinone \$100 Link 31 1/4 cfr

Capitel IV.

Ausgehende Waaren.

Anstellungen und Verkäufe frei am Bord.

§. 1.

Unter „Anstellung“ versteht man das von einem hiesigen Exporteur an einen Auswärtigen directe oder durch Vermittelung eines Agenten ergangene Anerbieten, eine Waare zu einem bestimmten Einkaufspreise facturirt, abzuschiffen.

§. 2.

In allem Uebrigen ist das Anstellungsgeschäft dem reinen Commissionsgeschäfte gleich zu achten und gelten dafür namentlich die Bestimmungen dieser Convention hinsichtlich der Unkostenberechnung und der Aufmachung der Facturen laut Capitel I., II. und III.

§. 3.

Bei Verkäufen von Waaren an Auswärtige sind die Clauseln: „frei am Bord,“ „frei im Schiff,“ „frei ab Riga“ und „ab Riga,“ gleichbedeutend, und übernimmt der Verkäufer damit die Verpflichtung, die Waare auf seine Rechnung und Gefahr, inclusive ausgehende Zölle, Abgaben und Kosten zu liefern und zwar:

Holzwaaren, an Seite eines Schiffes im hiesigen Revier, Bolderaa mit einbegriffen;

alle anderen Waaren, nach Anleitung des Cap. XV. (Usanzen für Schiffer etc.) an Bord eines bei hiesiger Stadt angelegten Schiffes.

§. 4.

Dagegen sind die nachfolgenden Kosten, insofern der hiesige Ablader damit in Auslage kommen sollte, nicht zu Lasten des Verkäufers, sondern des auswärtigen Käufers und müssen diesem in Rechnung gestellt werden, als:

- a) Garnierholz und Garniermatten;
- b) Lichterfracht;
- c) Transport der Holzwaaren von Bolderaa zur Rhede;
- d) alle unvorhergesehenen Kosten, welche vom Käufer verlangt oder veranlasst werden.

§. 5.

Bei Verkäufen frei am Bord trägt der hiesige Ablader den Wechselstempel und die Courtage und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Preis der Waare in russischem Gelde oder in einer auswärtigen Valuta stipulirt war.

§. 6.

Unter Preisabmachungen in fremder Valuta sind Tratten drei Monat dato zu verstehen.

§. 7.

In allen Fällen ist der auswärtige Käufer verpflichtet, die zur Verladung der Waare erforderliche Schiffsräume rechtzeitig anzuweisen oder durch den hiesigen Verkäufer chartern zu lassen.

§. 8.

In Ermangelung rechtzeitiger Gelegenheit zur Abschiffung der verkauften Waare, ist der hiesige Verkäufer berechtigt, dieselbe für Rechnung und Gefahr des auswärtigen Käufers auf's Lager zu bringen und muss für die daraus entspringenden Schäden und Kosten von letzterem vollen Ersatz erhalten.

§. 9.

Wenn der hiesige Verkäufer einer „ab Riga“ u. s. w. verkauften Waare dieselbe gegen Anweisung oder Auslieferungsschein zu prästiren hat und von dem Inhaber dieses Auslieferungsscheins das Anverlangen gestellt wird, dass ihm die Waare anstatt in ein Schiff, auf's Lager geliefert werden möge, so ist der Verkäufer verpflichtet, solchem Anverlangen nachzukommen, vorausgesetzt jedoch, dass der angewiesene Lageraum keine aussergewöhnlichen Transportkosten veranlasst. Demnächst hat der Verkäufer dem Inhaber des Auslieferungsscheines folgende, durch die unterbliebene Verschiffung ersparten Abgaben, ihrem vollen Betrage nach, baar auszukehren, als: Zoll und Zollzulage,

Hafenbauabgabe,

Bewilligungs- und Armengeld;

worauf der Auslieferungsschein von dem Inhaber, mit der üblichen Quittung über vertragsmässig vollzogene Ablieferung der Waare, dem Verkäufer zugefertigt wird.

§. 10.

Derjenige, welcher nach Maassgabe des vorigen §. eine Waare für fremde Rechnung empfangen hat und später verschifft, berechnet seinem Committenten:

- a) Lagermiethe und andere damit verbundene Kosten, als Beaufsichtigung, Umstechen u. s. w., wie bezahlt.
- b) Ausgehender Zoll, Abgaben und Kosten nach den allgemeinen Vorschriften dieses Regulativs Cap. I., II., III., abzüglich dessen, was nach dem vorigen §. vom ursprünglichen Lieferanten vergütet worden ist.
- c) Commission 2 Procent vom Marktwerthe der Waare.
- d) Etwanige Wechselspesen und Briefporto.

§. 11.

Gelangt eine solche Waare nicht zur Verschiffung, sondern muss für Rechnung des fremden Eigenthümers hier am Platze verkauft werden, so sind die in §. 9. angeführten Abgabenvergütungen dem fremden Eigenthümer zu bonificiren, und werden demselben dagegen folgende Spesen in Rechnung gestellt.

- a) Lagermiethe, Beaufsichtigung und Ablieferungskosten wie bezahlt;
- b) Courtage für den Verkauf;
- c) Commission 3 Procent;
- d) Courtage de Remesse und Briefporto.

§. 12.

Verlangt der Inhaber eines Auslieferungsscheines, dass die Waare weder in ein Schiff noch auf einen Lagerraum geliefert werden möge, sondern erklärt sich vielmehr bereit, dieselbe dem Verkäufer an Ort und Stelle, wo sie hier in Riga zur Disposition des letzteren sich befindet, in Empfang zu nehmen oder nach sofort zu bewerkstellendem Verkaufe in Empfang nehmen zu lassen; so hat der Verkäufer darin zu willigen und dem Inhaber des Auslieferungsscheines, sowol die in §. 9. angeführten ersparten Verschiffsabgaben, als auch das Aequivalent des gangbaren Fuhrlohnes nach Schiff oder Speicher, baar zu vergüten. Der Inhaber des Auslieferungsscheines giebt hierauf dem Verkäufer die übliche Quittung über vertragsmässige Ablieferung der Waare, bringt den empfängenen

Geldbetrag seinem auswärtigen Auftraggeber gut, und belastet denselben dagegen beim Verkaufe der Waare für:

- a) Makler-Courtage, wie bezahlt.
- b) Commission 2 Procent.
- c) Courtage de Remesse und Briefporto.

§. 13.

Die in §§. 9. 10. 11. 12. enthaltenen Bestimmungen und Spesenberechnungen sind auch dann zur Richtschnur zu nehmen, wenn der Inhaber des Auslieferungsscheines selbst Lieferant oder frei am Bord Verkäufer der in Frage kommenden Waare sein sollte.

§. 14.

Für etwa beauftragte Ueberwachung und Attestirung von Abladungen hiesiger Producte, welche frei an Bord ab Riga verkauft worden, ist dem Auftraggeber zu berechnen:

- a) etwa gehabte Unkosten und Briefporto, wie bezahlt.
- b) Commission 1 Procent.

§. 15.

Ein Verkauf mit der Clausel: „frei am Bord inclusive Fracht,“ welche gleichbedeutend ist mit „frei Kosten und Fracht,“ legt dem hiesigen Verkäufer die Verpflichtung auf, die Waare zu einem Preise zu berechnen, worin einbegriffen sind:

- 1) alle diesseitigen mit der Verladung verbundenen Abgaben und Unkosten, auch wenn sie sich auf etwanige Auseisung beziehen sollten;
- 2) die nach dem convenirten Bestimmungshafen für die Waare zu zahlende Fracht, nebst etwaniger Havarie ordinaire und Caplaken, auch dem Schiffer zu entrichtende Gratification und Vergütung von Ungeldern.

§. 16.

Wenn eine Waare „frei am Bord inclusive Fracht“ nach hiesigem Maass oder Gewicht verkauft ist, so wird in der aufzumachenden Factura der volle Verkaufspreis ausgeworfen, davon aber derjenige Betrag in Abzug gebracht, den der Käufer dem Schiffer für Fracht u. s. w. zu zahlen hat. War diese Fracht nicht nach eingenommenem, sondern nach ausgeliefertem Maass oder Gewicht bedungen, so wird sie nach folgender Reduction vom Verkaufspreise abgezogen:

a. bei Verschiffungen nach brittischen Häfen:

- für verkaufte 63 Pud, die bedungene Fracht für 1 Ton,
- für verkaufte 10 Tschetwert, die bedungene Fracht für 7 Quarters,

b. bei Verschiffungen nach Frankreich, Belgien und Holland:
für verkaufte 1 Tschetwert, die bedungene Fracht für 2 Hectolitres
oder Mudden.

Etwanige hiernach sich ergebende Differenz in der Fracht durch
Mehr- oder Minderlieferung ist für Rechnung des Käufers.

§. 17.

Ein Verkauf mit der Clausel: „frei am Bord inclusive Fracht und
Assecurance“, welche gleichbedeutend ist mit „frei Kosten, Fracht und **As-
securance**“, legt dem hiesigen Verkäufer, neben dem was in den beiden
vorhergehenden §§. angeführt ist, noch die Verpflichtung auf, aus dem
stipulirten Verkaufspreise die Prämie und die Kosten der für den Käu-
fer zu besorgenden Seeversicherung zu decken. Diese Versicherung wird,
sofern nicht ausdrücklich anders verabredet worden ist, mit der Clausel
„frei von 10 Procent Beschädigung“ besorgt, und zwar auf den Werth
der Waare frei am Bord inclusive Assecuranz und Kosten, d. h. auf den
im Verkaufspreise sich herausstellenden Betrag, nach Abzug der im Be-
stimmungshafen zu zahlenden Fracht u. s. w. — Der Käufer ist zu jeder
Zeit berechtigt die Police einzufordern und hat in Havariiefällen für seine
alleinige Rechnung und Gefahr, den Schadenersatz von den Assecuradeurs
zu reclamiren.

die bei Verhandlungen nach Maßgabe der Artikel 10 bis 12
für verbindlich ist. In demselben Sinne ist die
oder Nebenbestimmung zu verstehen.
Könige können sich insbesondere in der Sache durch
Mehr oder Minderheit nicht binden lassen.

ART. 11

Die Verträge mit den Ländern sind im Reichsgesetzblatt
anzugeben, welche die Bundesstaaten in der Sache
bestimmen. Jede der Bundesstaaten, welche dem Reich
vorhanden ist, nach der Verfassung, ist aus dem
stipulierten Verträge zu befreien. Die Kosten der für den
für zu bestimmenden Verträge zu befreien. Diese Verträge
sollen nicht ausdrücklich ausgesprochen werden, ist mit dem Reich
Teil von dem Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
der Vertrag mit dem Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
im Verträge sind bindend. Die Kosten der für den
stimmungen zu befreien. Die Kosten der für den
Nicht der Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
alleinige Verhandlung und Gesetz, und zwar mit dem Reich
zu befreien. Die Kosten der für den

Die Verträge mit den Ländern sind im Reichsgesetzblatt
anzugeben, welche die Bundesstaaten in der Sache
bestimmen. Jede der Bundesstaaten, welche dem Reich
vorhanden ist, nach der Verfassung, ist aus dem
stipulierten Verträge zu befreien. Die Kosten der für den
für zu bestimmenden Verträge zu befreien. Diese Verträge
sollen nicht ausdrücklich ausgesprochen werden, ist mit dem Reich
Teil von dem Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
der Vertrag mit dem Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
im Verträge sind bindend. Die Kosten der für den
stimmungen zu befreien. Die Kosten der für den
Nicht der Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
alleinige Verhandlung und Gesetz, und zwar mit dem Reich
zu befreien. Die Kosten der für den

Die Verträge mit den Ländern sind im Reichsgesetzblatt
anzugeben, welche die Bundesstaaten in der Sache
bestimmen. Jede der Bundesstaaten, welche dem Reich
vorhanden ist, nach der Verfassung, ist aus dem
stipulierten Verträge zu befreien. Die Kosten der für den
für zu bestimmenden Verträge zu befreien. Diese Verträge
sollen nicht ausdrücklich ausgesprochen werden, ist mit dem Reich
Teil von dem Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
der Vertrag mit dem Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
im Verträge sind bindend. Die Kosten der für den
stimmungen zu befreien. Die Kosten der für den
Nicht der Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
alleinige Verhandlung und Gesetz, und zwar mit dem Reich
zu befreien. Die Kosten der für den

Die Verträge mit den Ländern sind im Reichsgesetzblatt
anzugeben, welche die Bundesstaaten in der Sache
bestimmen. Jede der Bundesstaaten, welche dem Reich
vorhanden ist, nach der Verfassung, ist aus dem
stipulierten Verträge zu befreien. Die Kosten der für den
für zu bestimmenden Verträge zu befreien. Diese Verträge
sollen nicht ausdrücklich ausgesprochen werden, ist mit dem Reich
Teil von dem Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
der Vertrag mit dem Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
im Verträge sind bindend. Die Kosten der für den
stimmungen zu befreien. Die Kosten der für den
Nicht der Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
alleinige Verhandlung und Gesetz, und zwar mit dem Reich
zu befreien. Die Kosten der für den

Die Verträge mit den Ländern sind im Reichsgesetzblatt
anzugeben, welche die Bundesstaaten in der Sache
bestimmen. Jede der Bundesstaaten, welche dem Reich
vorhanden ist, nach der Verfassung, ist aus dem
stipulierten Verträge zu befreien. Die Kosten der für den
für zu bestimmenden Verträge zu befreien. Diese Verträge
sollen nicht ausdrücklich ausgesprochen werden, ist mit dem Reich
Teil von dem Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
der Vertrag mit dem Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
im Verträge sind bindend. Die Kosten der für den
stimmungen zu befreien. Die Kosten der für den
Nicht der Reichsgesetzblatt, und zwar mit dem Reich
alleinige Verhandlung und Gesetz, und zwar mit dem Reich
zu befreien. Die Kosten der für den

Capitel V.

Ausgehende Waaren.

Usancen für den Kauf und Verkauf von Waaren auf Lieferung.

§. 1.

Man kauft und verkauft Landesproducte auf Lieferung:

bei offenem Wasser,

bei Ankunft der Strusen (Getraide, Saat),

bei Eröffnung der Wraake (Hanf und Oel),

oder auf sonst beliebige Termine.

§. 2.

Die inländischen Kaufleute lassen ihre Lieferungsgeschäfte in der Regel an hiesiger Börse durch Commissionaire, welche Kaufleute erster oder zweiter Gilde sein müssen, vermitteln.

§. 3.

Die hiesigen Commissionaire der inländischen Kaufleute legitimiren sich als solche, entweder durch in gesetzlicher Form ausgefertigte Vollmachten oder durch briefliche Aufträge.

§. 4.

Die zwischen Verkäufer und Käufer getroffene Vereinbarung wird durch die **Maklernotiz** constatirt.

§. 5.

Die Maklernotizen werden nach Anleitung der Art. 2252 und 2253 des Handelsgesetzbuches in der festgesetzten, hier beigefügten Form abgefasst. Sie enthalten die Namen des Verkäufers und des Käufers, die Benennung der Waare, Qualität, Quantität und den bedungenen Kaufpreis derselben, die Termine für Lieferung und Zahlung und alle sonstigen Einzelheiten und Bedingungen des geschlossenen Handels. Wenn eine Waare nach Proben contrahirt wird, so müssen diese unter gemeinschaftlichen Siegeln des Käufers und des Verkäufers gelegt werden.

§. 6.

Die Maklernotizen müssen auf dem gesetzlichen Stempelpapier *) ausgefertigt, die Unterschriften des Verkäufers und Käufers bekräftigt und vom Makler Wort für Wort in das Maklerbuch eingetragen werden.

§. 7.

Der Commissionair unterzeichnet die Maklernotiz entweder Namens des Verkäufers, sofern er dazu bevollmächtigt ist, oder nur in der Eigenschaft als Commissionair desselben. Im letzteren Falle ist er verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Maklernotiz in kürzester Frist, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Verkäufers versehen, dem Käufer zugehändigt werde.

§. 8.

Den bei Aufmachung des Geschäfts bedungenen baaren Vorschuss remittirt der Käufer unter Postsiegel direct an den Verkäufer, ausgenommen wenn letzterer seinen Commissionair zur Empfangnahme des Geldes schriftlich autorisirt haben sollte, und welche Autorisation dann dem zahlenden Käufer in Original oder vidimirter Copie zu übergeben ist. — Postassecurance und Porto sind zu Lasten des Verkäufers und werden entweder von der Rimesse gekürzt, oder bei Lieferung der Waare verrechnet.

§. 9.

Der inländische Kaufmann ist nicht verpflichtet, eine Maklernotiz zu acceptiren, wenn die darin enthaltenen Bedingungen nicht mit dem Ver-

*) Swod der Gesetze Tom V. Verordnung über die Poschlinen Art. 51. Auf dem besonderen für Negocianten (Art. 9.) bestimmten Stempelpapier müssen sowohl die Börsen-Notizen der Makler, als auch überhaupt die von den Börsen-Maklern angefertigt werdenden Handelsabmachungen über Waaren mit folgender Unterscheidung der Summe geschrieben werden und zwar:

von 1 bis 1500 Rubel auf Bogen à 15 Kop. S.,

von 1501 bis 3000 Rubel auf Bogen à 30 Kop. S.,

von 3001 bis 6000 Rubel auf Bogen à 60 Kop. S.,

von 6001 Rubel und höher auf Bogen à 90 Kop. S.

kaufsauftrage übereinstimmen, den er seinem hiesigen Commissionair ertheilt hatte. Lehnt der inländische Kaufmann aus solcher Veranlassung einen Handel ab, so ist er aber verbunden, den ihm vom Käufer remittirten Vorschuss mit umgehender Post an letzteren zurückzusenden. Behält er das Geld bei sich, so ist dieses einer reinen Genehmigung des Handels gleich zu achten und das Geschäft wird als in Ordnung gegangen angesehen, auch wenn der Verkäufer die Maklernotiz nicht unterzeichnet haben sollte.

§. 10.

Wollte der inländische Verkäufer dem hiesigen Käufer gegenüber einen Handel genehmigen, den der Commissionair nicht genau nach Ordre geschlossen hätte, so ist der Commissionair für alle dem inländischen Kaufmanne daraus erwachsenden Nachtheile verantwortlich. Zur Offenhaltung dieses Regresses bedarf es nur eines brieflichen Vorbehalts.

§. 11.

Hat der inländische Kaufmann einen Handel nicht acceptirt, weil der Commissionair seine Ordre überschritten, so bleibt letzterer für alle dem hiesigen Käufer daraus entspringenden Nachtheile verantwortlich.

§. 12.

Die Lieferungsverkäufe geschehen mit der Bedingung, dass entweder der ganze Betrag der contrahirten Waare oder ein in Procenten festgesetzter Theil desselben, vom Käufer baar entrichtet werde, in welchem letztern Falle der Rest bei der Lieferung bezahlt wird.

§. 13.

Der geringste reguläre Vorschuss, den der Verkäufer vom Käufer empfängt, ist Zehn Procent.

§. 14.

Hinsichtlich des Termins für die Lieferung einer contrahirten Waare, so legt die Clausel: „bei offen Wasser zu liefern, spätestens ultimo Mai zu empfangen“, dem Verkäufer die Verpflichtung ob, die Waare zu jeder Zeit von offen Wasser an bis Ende Mai zur Disposition des Käufers zu halten; der letztere aber ist verbunden, spätestens ultimo Mai den Empfang beendet zu haben.

§. 15.

Die Clausel: „bei Eröffnung der Wraake zu liefern, spätestens ultimo Mai zu empfangen“, verpflichtet den Verkäufer, die Waare gleich bei Eröffnung der betreffenden Wraake zur Disposition des Käufers zu stellen. Der Käufer aber muss die Waare vor Ablauf des ultimo Mai in Empfang

genommen haben, es sei denn, dass der bis zu diesem Stichtage sich ergebende Zeitraum nicht genügend wäre, um den Empfang zu bewerkstelligen. In dieser Berücksichtigung treten bei „Hanf“ Respittage ein, deren Anzahl nach Maassgabe des Quantums, das ein und derselbe Lieferant, einem und demselben Empfänger aufzustellen hat, dergestalt zu normiren ist, dass von bereiter Lieferung an, auf je 100 Berkowez ein Empfangstag gerechnet wird.

§. 16.

Die Clausel: „bei Abkunft der Strusen zu liefern, spätestens ultimo Mai zu empfangen“, legt dem Verkäufer die Verpflichtung auf, auf Verlangen des Käufers die Waare zu dessen Disposition zu stellen:

- a) wenn er ein inländischer Kaufmann ist, welcher die Waare mit Strusen anherbringt, — sobald diese Strusen hier eintreffen;
- b) wenn er ein Kaufmann ist, welcher die Waare nicht mit eigenen Strusen bezieht, — sobald der grössere Theil der mit der contrahirten Waarengattung beladenen Strusen hier eingetroffen ist.

Der Käufer aber ist in beiden Fällen verbunden, die Waare innerhalb des ultimo Mai von den Strusen abzunehmen, ausgenommen wenn der Lieferant etwa wegen verspäteter Abkunft der Strusen oder aus anderen Gründen nicht wenigstens 10 Tage vor diesem Stichtage zur Lieferung im Stande sein sollte. Für jeden Tag, dass der Verkäufer mit der Lieferung der Waare in contractmässiger Qualität über den 21. Mai hinaus verzicht, erhält der Käufer nach ultimo Mai einen Respittag, dergestalt, dass er die ihm etwa erst am 31. Mai zur Disposition gestellte Waare, nur innerhalb des 10. Juni zu empfangen hat.

§. 17.

Die Clausel: „auf Lieferung nach Abkunft der Strusen, spätestens ultimo Mai“, welche gleichbedeutend ist mit schlechtweg „auf Lieferung ultimo Mai“, giebt zu erkennen, dass der Verkäufer ein Speculant sei, dem vermöge dieser Clausel das Recht zusteht, die Lieferung bis zu dem benannten Tage auszusetzen. Verzögert er aber das Anerbieten zur Lieferung über den 21. Mai hinaus, so treten zu Gunsten des Käufers, sowohl für den Empfang als für die den Empfang begleitende Zahlung, die im vorbergehenden Paragraphen stipulirten Respittage ein.

§. 18.

Derjenige, welcher eine Waare verkauft hat und anstatt selbst zu liefern, seinen Käufer auf einen dritten, als Lieferanten hinweist, ist verpflichtet, darüber eine schriftliche Anweisung zu ertheilen und muss selbst dafür sorgen, dass dieselbe mit dem schriftlichen Accept desjeni-

gen, der wirklich liefern soll, versehen wird, indem der Käufer niemals verbunden ist, eine nicht acceptirte Anweisung entgegen zu nehmen.

§. 19.

Wer eine Anweisung auf zu liefernde Waare entgegengenommen hat, ist verpflichtet, innerhalb 7 Tagen empfangen zu haben, indem er nach Ablauf dieser Frist auf den Aussteller der Anweisung keinen weitem Regress hat. Diese 7 Tage werden von dem Datum des Accept gezählt falls aber der Accept nicht datirt ist, von dem Datum der Anweisung.

§. 20.

Wenn eine auf Lieferung contrahirte Waare vom Verkäufer nicht im Termin oder nicht in der stipulirten Qualität geliefert wird, so hat der Käufer das Recht, nach erhobenem Protest, die Waare durch einen Makler an der Börse für Rechnung des säumigen Lieferanten ankaufen zu lassen, indem Letzterer für alle aus der Nichterfüllung des Vertrages entspringenden Refaction, Kosten und Schäden verantwortlich bleibt. Diese Refaction u. s. w., imgleichen den empfangenen Vorschuss, hat der säumige Lieferant dem Käufer sofort baar und auf einem Brette auszuzahlen, und ist dafür mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, wo dasselbe auch befindlich sein möge, verhaftet.

§. 21.

Wenn eine auf Lieferung contrahirte Waare nicht in dem stipulirten Termin empfangen ist, so protestirt der Lieferant gegen den Käufer. Schreitet Letzterer auch dann nicht zum Empfange, dergestalt, dass dem Lieferanten die Waare innerhalb 7 Tagen nach dem Datum des Protestes abgenommen ist, so überkommt dem Käufer alle und jede Gefahr, welche der Waare in den angegebenen Strusen oder Behältnissen, wo sie lagert, zustossen könnte.

§. 22.

Die Zahlung für solche auf Lieferung contrahirte Waare, welche nicht mit allem Gelde voraus, sondern nur mit einem partiellen Vorschuss gekauft war, erfolgt, abzüglich dieses Vorschusses:

- a) wenn die Lieferung vor dem Stichtage geschieht — sogleich bei der Lieferung;
- b) wenn der Verkäufer sich innerhalb 10 Tagen vor dem Stichtage zur Lieferung meldete, der Käufer aber dennoch nicht empfangen hat — am Stichtage;
- c) wenn nach Maassgabe dieser Usanzen Respittage für den Käufer eintreten — beim Empfange;
- d) wenn die Waare vor Ablauf der Respittage noch nicht empfangen ist — am letzten Respittage.

§. 23.

Da das Obligo dessen, der eine Anweisung über zu liefernde Waare ausgestellt hat, mit dem 7. Tage vom Datum des Accepts aufhört, so ist der Inhaber der Anweisung verpflichtet, in diesem Termin die Zahlung zu leisten, auch wenn er die Waare noch nicht empfangen haben sollte. Der Lieferung wegen hat er sich von da ab nur an den Acceptanten zu halten.

§. 24.

Maklernotizen können weiter übertragen und cedirt werden, wobei es sich von selbst versteht, dass, wenn solches ohne Wissen und Genehmigung des primitiven Verkäufers geschieht, diesem die Rechtsansprüche auf seinen ursprünglichen Käufer nicht geschmälert werden können, falls der letzte Inhaber der Maklernotiz in der Erfüllung des Vertrages manquirt.

§. 25.

Die Uebertragung einer Maklernotiz in zweite Hand oder weiter legt dem Lieferanten die Verpflichtung auf, eine Waare, die er nicht mit allem Gelde voraus, sondern nur mit einem theilweisen Vorschuss verkauft hat, nicht eher abzuliefern, als bevor ihm die nachträglich darauf zu leistende Zahlung von dem Empfänger sicher gestellt ist.

§. 26.

Die bei der Uebertragung einer Maklernotiz vorkommenden Clauseln haben den Zweck, die Rechtsansprüche des Cessionars an den Cedenten festzustellen, für den Fall, dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht erfüllen sollte. Die Clausel: „ohne Rückkehr,“ entbindet den Cedenten von jeglicher Verpflichtung, sowohl dem Cessionar als allen späteren Inhabern gegenüber; er kann von ihnen weder wegen der Nichtlieferung, noch wegen des von ihm ganz oder theilweise empfangenen Vorschusses in Anspruch genommen werden. Die Clausel: „verbindlich für den Vorschuss, aber nicht für die Lieferung,“ legt dem Cedenten die Verpflichtung auf, dem Cessionar den empfangenen Vorschuss zurück zu erstatten, falls die Waare nicht geliefert wird, er kann aber weder zur Lieferung angehalten, noch wegen Refactien in Anspruch genommen werden. Die Clausel: „verbindlich für die Lieferung,“ legt dem Cedenten die Verpflichtung auf, falls der primitive Lieferant manquiren sollte, an dessen Statt den Vertrag zu erfüllen.

Schema zu der Maklernotiz für den Verkäufer.

Was hier mit *Cursivschrift* gedruckt ist, kann gedruckt sein.

(Gesetzlicher Stempel.)

Herrn

Kaufmann . . . Gilde in

Auf Ihre Ordre und für Ihre Rechnung sind, durch Vermittelung
Ihres hiesigen Commissionairs, Herrn
verkauft an Herr

Kauf Gilde in Riga *Eintausend fünfhundert Tschetwert*
1½pfündigen russischen Roggen, zu liefern in *Riga* im Frühjahr 18 . .
bei Abkunft der Strusen und spätestens ultimo Mai zu empfangen, zum
Preise von 70 S. Rbl., pr. Last von 15 Tschetwert. Sie erhalten einen
baaren Vorschuss von pro Cent und den Rest der
Zahlung bei der Lieferung.

Den erwähnten baaren Vorschuss, betragend zusammen Silber-Rubel
. , wird der Käufer, Ihrem Auf-
trage gemäss, unter Postsiegel an Sie einsenden (oder an Ihren bekann-
ten hiesigen Commissionair gegen Quittung auszahlen).

Riga, 18

.
beeidigter Makler.

Nach dieser Maklernotiz und auf die darin erwähnten Bedingungen,
ist die Waare von mir in Auftrag und für Rechnung des Herrn
. in
verkauft worden.

Riga, 18

.
Commissionair des Verkäufers.

Nach dieser Maklernotiz ist die Waare auf oberwähnte Bedingungen von mir gekauft worden.

Riga, 18 . . .

Kauf Gilde hieselbst.

Nach dieser Maklernotiz und auf die darin erwähnten Bedingungen habe ich die Waare für meine Rechnung durch meinen obengenannten Commissionair verkaufen lassen. Den bedungenen Vorschuss von Silber-Rubel habe ich in obenerwähnter Weise empfangen und quittire hiemit darüber. den 18 . . .

Kaufmann Gilde in

Schema zu der Maklernote für den Käufer.

(Stempel 15 Kop. S.)

Herr
 Kauf Gilde in Riga.
 Auf Ihre Ordre sind gekauft von Herrn
 Kaufmann Gilde in
 durch Vermittelung seines hiesigen Commissionairs Herrn

Den erwähnten baaren Vorschuss, betragend zusammen Silber-Rubel
 werden Sie dem Auftrage
 des Verkäufers gemäss

Riga, den 18 . . .

.
beeidigter Makler.

Nach dieser Maklernote ist die Waare auf oberwähnte Bedingungen von mir (uns) gekauft worden.

Riga, den 18 . . .

.
Kauf Gilde hieselbst.

Nach dieser Maklernote und auf die darin erwähnten Bedingungen ist die Waare von mir in Auftrag und für Rechnung des Herrn
 in verkauft worden.

Riga, den 18 . . .

.
Commissionair des Verkäufers.

Nach dieser Maklernotez und auf die darin erwahnten Bedingungen habe ich die Waare fur meine Rechnung durch meinen obengenannten Commissionair verkaufen lassen. Den bedungenen Vorschuss von Silber-Rubel habe ich in obengefuhrter Weise empfangen und quittire hiemit daruber.

. den 18

Kaufmann Gilde in

Einkommende Wert

Wach dieser Majorität und auf die darin erwähnten Bedingungen
habe ich die Waare für meine Rechnung durch meinen oben genannten
Commissionsverkaufer lassen. Den bedungenen Vorschuss von Silber-
Habel habe ich in obengedachter
Waare empfangen und dürfte hiermit darüber
den

Einkommende Waaren.

Capitel VI.

Einkommende Waaren.

Allgemeine Usancen für das Commissionsgeschäft.

§. 1.

Eine Ueberschreibung oder Abrechnung mit dem Ausländer über in Consignation empfangene Waaren mit blosser Angabe des Nettopreises, es sei in hiesiger oder fremder Valuta, findet in keinem Falle statt. Die Verkaufsrechnungen können nur in Uebereinstimmung mit den Vorschriften gegenwärtiger Convention aufgemacht werden.

§. 2.

Demzufolge ist in den Verkaufsrechnungen von dem Brutto oder Verkaufspreise in Abzug zu bringen:

- a) Fracht — wie bezahlt;
- b) Lichter — und Bootsfracht, — desgleichen;
- c) Einkommender Zoll — wie solcher für die Hauptartikel aus nachfolgendem Regulativ, sonst aus dem Tarif zu ersehen ist;
- (13/11. 12) d) Zollzulage ~~10~~ Procent vom Zollbetrage, ausgenommen für rohen und raffinirten Zucker;
- e) Hafengebühren — wie solche aus dem nachfolgenden Regulativ zu ersehen ist und für nicht benannte Waaren wie bezahlt;
- f) Unkosten, die gewöhnlichen Importationskosten, wie solche im nachfolgenden Capitel festgestellt worden;
- g) Aussergewöhnliche Kosten, insofern dieselben stattgefunden haben, als Lagerkosten, Feuerassecuranz, Niederlagssteuer u. s. w.;

Anmerk.: In Betreff der Niederlagssteuer siehe §. 3.

- h) Zinsen auf etwanige Anticipation, auch wenn dieselbe in Retourwaaren besteht, so wie auf ausgelegte Zölle und Unkosten laut Cap. XII.;
- i) Commission und Delcredere laut §. 6.;
- k) Courtage de Remesse auf das in Wechseln übermachte Provenue — à $\frac{1}{8}$ Procent;
- l) Telegraphische Depeschen und Briefporto — wie bezahlt.

§. 3.

Die **Niederlagssteuer** für den ersten Monat der Lagerung einer Waare im Zollpackhause ist in dem nachfolgenden Unkosten-Regulativ mit einbegriffen. Bei längerer Lagerung muss diese Abgabe, oder falls die Waare nach einem Privatspeicher abgeführt worden ist, die Lagermiethe unter besonderer Rubrik, in den Verkaufsrechnungen aufgeführt werden, und zwar wie bezahlt.

§. 4.

Die **Feuerassecuranz** auf in Consignation empfangene Waaren ist der hiesige Commissionair nur bei Norder Heringen zu besorgen verpflichtet; bei allen anderen Artikeln bleibt er indessen auch dazu **berechtigt**, und mithin auch dem Einsender die bezahlte Prämie in Rechnung zu stellen, es sei denn dass letzterer ausdrücklich eine entgegengesetzte Vorschrift ertheilt und alle auf die Waare ruhenden Zölle, Kosten und Vorschüsse zum Vollen reimboursirt habe.

§. 5.

Die **Renten** für Zölle und Unkosten auf Waaren, welche gelagert oder auf Zeit verkauft werden, sind zu rechnen:

- a) Wenn die Waaren sogleich verzollt werden, von dem Tage wo die Angabe beim Zoll eingereicht ist;
- b) Wenn Waaren in Entrepôt gehen: auf Fracht und Kosten von dem Datum wo die Angabe eingereicht ist, und auf den Zollbetrag von dem Tage wo dieser erlegt wird;
- c) Auf Norder Heringe von dem Tage der Wrake, bis zum Eingang der für die verkaufte Waare zu empfangenden Zahlung.

§. 6.

Commission und Delcredere wird allemal mit 3 Procent vom Verkaufspreise berechnet, ausgenommen:

- a) wenn die Waare auf länger als 3 Monat Zeit verkauft wird, in welchem Falle an Delcredere annoch 1 Procent oder im Ganzen an Commission und Delcredere 4 Procent zu rechnen ist;

b) wenn der Einsender der Waare, bevor dieselbe verkauft worden, ausdrücklich wissen lässt, dass er selbst das Risiko für die Solidität des Käufers übernehmen will, und in welchem Falle kein Delcredere, sondern nur 2 Procent Commission berechnet wird.

§. 7.

Was im Capitel I. §. 11. über eine etwa gewünschte Specification der Unkosten, so wie im Capitel I. §. 9. zur Erlangung einer gleichmässigen Berechnung für in diesem Regulativ nicht benannte Waaren gesagt ist, gilt auch für Importwaaren.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Was in Kapitel 4. Die...
Folgende...
Kategorie...
alle...
die...

Kapitel VII

Kleinräumliche Wälder

Topographischen und speziellen Ursachen

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Additional faint, illegible text at the bottom of the page, also likely bleed-through.

Tabelle		Beschreibung	Kategorie	Kurs	
Nr.	Einheit			1900	1901
10	100	
11	100	
12	100	
13	100	
14	100	
15	100	
16	100	
17	100	
18	100	
19	100	
20	100	

Capitel VII.

Einkommende Waaren.

Importationskosten und spezielle Usancen.

Hier nicht benannte Sorten.

Zoll wird als vorstehend nicht benannte Sorten...
wird aus der oben...
die Tausch...
Kollektur...
Kategorie...
Zoll...
Kategorie...
Kategorie...

Kategorie...
Zoll...
Kategorie...

Einkommende Waaren.

§. 1.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Pr. Last von 18 Tonnen.							
Salz: Liverpool Stein	96.53	79	92	—	31¼	5	60 3.42
„ Alicante und Alexandria	66.76	55	28	—	31¼	5	24 3.06
„ Terravecchia	66.16	53	95	—	31¼	5	24 3.06
„ Ivica	63.55	52	62	—	31¼	5	24 3.06
„ Trapani	60.33	49	95	—	31¼	5	52 2.34
„ Cagliari	61.78	51	15	—	31¼	5	52 2.34
„ Cette	59.52	49	29	—	31¼	5	52 2.34
„ Marseille	59.52	40	29	—	31¼	5	52 2.34
„ Hières	61.93	51	29	—	31¼	5	52 2.34
„ Cadix	54.38	45	3	—	31¼	5	52 2.34
„ St. Ubes	61.94	51	29	—	31¼	5	52 2.34
„ Lissabon	55.82	46	22	—	31¼	5	52 2.34
„ Oporto	53.89	47	51	—	31¼	5	52 2.34
„ Fein Liverpool	53.89	44	63	—	31¼	5	52 2.34
„ Bristol	56.30	46	62	—	31¼	5	52 2.34
„ Gloucester	53.9	48	96	—	31¼	5	52 2.34
„ Croisic und Rochelle	54.69	45	29	—	31¼	5	84 2.16
„ Sable d'Olonne	54.69	45	29	—	31¼	5	84 2.16
„ St. Martin	53.9	48	96	—	31¼	5	84 2.16
„ Noirmoutier	51.48	42	63	—	31¼	5	84 2.16

10 Procent vom Zollbetrage.

Hier nicht benannte Sorten.

Zoll. Wird eine vorstehend nicht benannte Gattung Salz importirt, so sollen aus der obern, mittlern und untern Schicht der Ladung, zu drei Tonnen gewogen und nach dem somit ermittelten Gewicht die Zollgefälle bezahlt werden. In den Verkaufsrechnungen wird der Zoll hiernach inclusive Zinsen und Kosten für partielle Befreiungen mit

35 ²/₄ 203 Kop. S. pr. Pud berechnet.

Zollzulage: 10 ^o/_o vom Zollbetrage. Hafenbau, wie vorstehend.

(13/IV.62)

Unkosten, für schweres Salz, im Gewicht nicht

unter Ivica	pr. Last Rbl. 3. 24 Kop.
Leichtes von der französischen Westküste	„ „ „ 2. 34 „
Alle andern Sorten	„ „ „ 2. 52 „

Lager - Kosten:

Wenn Salz für Rechnung des Einsenders aufgelegt wird, so ist ausser den obigen Kosten noch zu berechnen:

Hafenbau, die andere Hälfte	pr. Last Rbl. — 31 $\frac{1}{4}$ Kop.
Auflegungskosten: für Steinsalz	„ „ „ 3. 69 „
für alle andern Sorten	„ „ „ 2. 16 „
Kellermieth, wie bezahlt.	

Usanzen:

- 1) Die Verkäufe von Salz geschehen entweder unter der Bedingung einer sofortigen Zollbereinigung, oder auf Niederlage. Der bei der Niederlage etwa eintretende Erlass von 2 Procent am Zollgewicht, ist in den Verkaufsrechnungen nicht aufzuführen, indem man sich dieserwegen mit dem hiesigen Käufer im Preise berechnet.
 - 2) Auf alles direct aus Schiffen gekaufte Salz hat der hiesige Käufer dem Importeur diejenigen Abgaben zu ersetzen, welche den bürgerlichen Zwischenhändler betreffen, aber um die Erhebung zu vereinfachen, bei der Einklarirung der Waare entrichtet werden; nämlich:
 - a) das halbe Bewilligungsgeld, gegenwärtig pr. Last Rbl. — 25 Kop.
 - b) die halbe Hafengebührenabgabe „ „ „ — 31 $\frac{1}{4}$ „
 - c) das ausgehende Stadttonnengeld „ „ „ — 3 $\frac{1}{3}$ „
- Zusammen Rbl. — 59 $\frac{1}{2}$ K.

Einkommende Waaren.

	R ^o	K ^o	R ^o	K ^o
§. 2.				
Auf Norder Heringe ist zu berechnen:				
a) Fracht und etwanige Bootsfracht , wie bezahlt.				
b) Zoll pr. Last von 12 Tonnen	10	80		
c) Zollzulage 10 Procent vom Zollbetrage.				
d) Hafenbauabgabe . . . pr. Last von 12 Tonnen	—	31 $\frac{1}{4}$		
e) Unkosten „ „ „ 12 „	8	40	8	28
f) Für verdorbene, sogenannte Seefahrer . pr. Tonne	—	24		
g) Provision und Delcredere 3 Procent; wenn aber die Waare auf länger als 3 Monat Zeit verkauft worden, dann annoch Delcredere 1 Procent.				
h) Renten , nach Maassgabe des Verkaufs, à $\frac{1}{2}$ Proc. pr. Monat.				
i) Courtage de Remesse $\frac{1}{8}$ Procent und Briefporto.				
Extrakosten, wenn gelagert wird:				
k) Auflegungskosten und Speichermiethe pr. Last von 12 Tonnen		75		
l) Lagern die Heringe länger als bis zum nächsten Frühjahr, dann annoch für Speichermiethe, Belaken und Bebänden der Tonnen, von offen Wasser gerechnet, sowohl für ein volles Jahr, als auch für kürzere Zeit . pr. Last von 12 Tonnen	1	68		
m) Feuerassecuranz für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten $\frac{1}{4}$ Procent,				
„ 3 bis 6 „ $\frac{1}{2}$ „				
„ 6 „ 9 „ $\frac{3}{4}$ „				
„ 9 „ 12 „ 1 „				
n) Renten auf sämtliche ad a. b. c. d. e. f und k. angeführte Auslagen und Kosten von dem Tage der Wraake und auf l. von dem nächsten Frühjahr, bis zum Eingange des Verkaufsbetrages à 6 Procent pr. annum.				

In Fällen wo der Einsender einen Vorschuss auf Hamburg einzieht, ist von dem Betrage desselben zu berechnen:

- 1) Hamburger Acceptprovision, Stempel und Porto $\frac{3}{4}$ Procent.
- 2) Zinsen à 6 Procent pr. annum von dem Verfalltage der Anticipationstratte, bis zum Verfalltage der von hier aus gegebenen Deckung.

Verordnungen und Usancen:

- 1) Alle importirten Norder Heringe werden nach obrigkeitlicher Vorschrift der öffentlichen Wraake und Packung unterzogen. Die Wraake classificirt sie:
 - a. nach der Qualität in: Kron, enkelt Wrack, doppelt Wrack und doppelt Wrack-Nebenstriche;
 - b. nach der Grösse in: Gross, Mittel, Gemischt und Klein. Zu Klein zählen als niedere Gattungen auch Strömlinge und Brisslinge.
- 2) Die officiellen Preisnotirungen beziehen sich auf grossen Kron-Waar-Hering per Last von 12 gepackten Tonnen, als wornach sich denn auch die Preise der übrigen couranten Sorten zu normiren pflegen.
- 3) Alle Verkäufe von Heringen an hiesige Bürger geschehen mit folgenden Preisabzügen, nämlich für enkelt Wrack 5 Procent, für doppelt Wrack 10 Procent, und für doppelt Wrack-Nebenstriche laut Abmachung.
- 4) Der Käufer vergütet dagegen dem Importeur:

a. das halbe Bewilligungsgeld gegenwärtig	S.Rbl. — 25	Kop.
b. die halbe Hafengebühr	„ „ — 31 $\frac{1}{4}$	„
c. das halbe Scheunengeld	„ „ — 12	„
d. das halbe Wachgeld	„ „ — 12	„
e. die Messergebühr	„ „ — 39	„
zusammen pr. Last		S.Rbl. 1 19 $\frac{1}{4}$ Kop.
- 5) In Uebereinstimmung hiemit müssen in den Verkaufsrechnungen über Norder Heringe jeder Art, sie mögen von der Kaje oder aus den Speichern vom Lager geliefert sein, die Kronpreise angegeben und für die Wrackën die erwähnten Abzüge berechnet und decortirt werden.
- 6) Die Procente für Provision und Delcredere sind von dem, nach Abzug jener Wrackvergütung sich ergebenden Verkaufspreise zu berechnen.

Einkommende Waaren.

	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
§. 3.							
Holländische Heringe:							
a) In Gebinden, nicht kleiner als $\frac{1}{4}$ Tonne, pr. Last von 12 Tonnen	10	80	10 Procent vom Zollbetrage.	1	80	10	20
b) In kleineren Gebinden, inclusive Plombiren: . . . pr. $\frac{1}{8}$ Tonne						—	18
„ $\frac{1}{6}$ „						—	10
„ $\frac{1}{3\frac{1}{2}}$ „						—	6
Zoll und Hafenbau wie oben.							
Englische und Schottische Heringe:							
pr. Last von 12 Tonnen	10	80		—	37 $\frac{1}{2}$	8	40
Heringe von hier nicht benannten Sorten sind in allen Beziehungen gleich Norder Heringen zu stellen.							

Lager - Kosten:

In den oben angeführten Kosten für Holländische Heringe in kleineren Gebinden, sind die Auflegungs- und Ablieferungsspesen mit einbegriffen; nicht aber die Kellermiethe, welche also separat und zwar wie bezahlt zu berechnen ist.

Auflegungskosten und Speichermiethe für Holländische Heringe in grösseren Gebinden, desgleichen für Englische, Schottische und andere Heringe, werden wie bei Norder Heringen berechnet.

Usançen:

- 1) Holländische Heringe werden, auch wenn sie einer Wraake unterzogen werden sollten, nach Besicht auf rein Geld verkauft, d. h. ohne irgend welche Wrackabzüge oder Rückvergütung von Bewilligungsgeld u. dgl.
- 2) Englische, Schottische und alle anderen Heringe unterliegen den Anordnungen für öffentliche Wraake u. s. w. gleich Norder Heringen, demnach die im vorigen §. angeführten Usançen hier ebenfalls Anwendung finden.

3) Der hiesige Bürger vergütet dem Importeur bei englischen und schottischen Heringen:

a. das halbe Bewilligungsgeld gegenwärtig S. Rbl. —	30	Kop.
b. die halbe Hafengebühr	37½	”
c. das halbe Scheuengeld	12	”
d. das halbe Wachgeld	12	”
e. die Messergebühr	39	”
zusammen pr. Last S. Rbl. 1 30½ Kop.		

4) Bei Heringen von nicht benannten Sorten ist diese Vergütung gleich wie bei Norder Heringen.

Partie	—	—	—	—	—	für 300 Stück Urkosten für die einfache Malagaer Kiste
Partie	—	—	—	—	—	und außerdem: Anprobe, Werkk und Stempelgebühren für die ganze Partie
Partie	4	—	—	—	—	4 50
Partie	—	35	—	4	50	4 50 Anprobe und Besen pr. 10 Pfd Brutto und außerdem: Anprobe, Werkk und Stempelgebühren für die ganze Partie
Partie	4	—	—	—	—	4 50
Partie	—	50	—	10	—	— Anprobe pr. 10 Pfd Brutto und außerdem: Anprobe, Werkk und Stempelgebühren für die ganze Partie
Partie	—	—	—	—	—	4

Direkte Verkäufe: Der Importeur ist verpflichtet, die Heringe gegen Kaution zu verpacken. Wenn Anproben (Anprobe und Fournieren) direkt von der Last verpackt werden, so ist an Urkosten weniger zu rechnen.

pr. Messinzer Kiste 8 Kop. S.
" Malagaer Kiste 10 "

6

Einkommende Waaren.

§. 4.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Apfelsinen, Citronen und Pomeranzen:							
Zoll und Hafengebäude . pr. 300 Stück	—	80		—	5 2½	—	—
Unkosten für die gewöhnliche ein- fache Messinaer Kiste von unge- fähr 300 Stück	—	—		—	—	—	95 32½
Unkosten für die einfache Malagaer Kiste	—	—	10 Procent vom Zollbetrage.	—	—	—	55 50
und ausserdem: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	—	—		—	—	4	50
Aepfel und Birnen pr. 10 Pud Brutto	4	50		—	25	2	10
und ausserdem: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	—	—	—	—	4	50	
Austern pr. 10 Pud Brutto	10	—	—	50	3	—	
und ausserdem: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	—	—	—	—	4	—	

Directe Verkäufe:

Wenn Apfelsinen, Citronen und Pomeranzen directe von der Kaje ver-
kauft und abgeliefert werden, so ist an Unkosten weniger zu be-
rechnen:

pr. Messinaer Kiste 8 Kop. S.
„ Malagaer Kiste 10 „

Wenn Aepfel und Birnen directe vom Schiff verkauft und abgeliefert werden, so ist an Unkosten weniger zu berechnen:

pr. 10 Pud Brutto 50 Kop. S.

Lager-Kosten:

Dieselben sind vorkommenden Falles für obige Artikel wie bezahlt zu berechnen.

Maass- und Gewichtverhältnisse:

Eine Tonne Aepfel wiegt ungefähr 11½ Pud Brutto.
 Eine Tonne Birnen " " ½ " "
 Eine Tonne Austern von der Grösse einer Heringstonne
 wiegt ungefähr 5 " "

Einkommende Waaren.

§. 5.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.		
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o	
Wein in Fastagen . . . pr. Pud Brutto	2	10	Procent vom Zollbetrage.	—	—	—	—	
Unkosten pr. Oxhoft	—	—		—	53	4	80	
„ in Flaschen und zwar:								
Champagner und andere moussi- rende Sorten pr. 100 Flaschen	90	—		1	25	5	10	
oder pr. Kiste von 60 „	54	—		—	75	3	10	
nicht moussirende pr. 100 „	30	—		1	25	4	10	
oder pr. Kiste von 60 „	18	—		—	75	2	46	
Porter und Ale in Fässern pr. Pud Brutto	2	40			—	—	—	—
Unkosten pr. Oxhoft	—	—			—	53	3	80
und ausserdem: Angabe, Jerlik, Atteste und Stempelpapier für die ganze Parthie	—	—			—	—	5	75
„ in Flaschen . . pr. 100 Flaschen	20	—		—	50	3	33	
oder pr. Kiste von 72 „	14	40		—	36	2	40	
und ausserdem: Angabe, Jerlik, Atteste und Stempelpapier für die ganze Parthie	—	—		—	—	5	75	

Lager - Kosten:

Lagern obige Getränke über einen Monat, so ist ferner noch zu berechnen:

- 1) In Fastagen: Niederlagssteuer oder Keller-
miethe, so wie Küperbedienung pr. Oxhoft
für jede anfangenden 3 Monate S.Rbl. — 50 Kop.
- 2) In Kisten: Niederlagssteuer oder Keller-
miethe pr. 100 Flaschen für jede anfangen-
den 3 Monate „ — 40 „
- 3) Desgleichen pr. Kiste von 60 Flaschen „ — 24 „

Maass- und Gewichtverhältnisse:

Man calculirt 1 Oxhoft = 17 Pud Brutto.

Das Oxhoft hält 6 Anker = 30 Viertel = 180 Stooft.

Einkommende Waaren.

§. 6.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Zucker, roher pr. 100 Pfund	7	50	frei	—	11 1/2	—	85
„ Raffinade . . „ 100 „	12	50	frei	—	15	—	80
Kaffe „ 100 „	6	25	Proc. vom Zollbetrage.	—	12 1/2	—	85
Reis „ 100 „	1	25		—	5	—	40
Syrup pr. 100 Pfund Brutto	2	50		—	6 1/2	—	85

Extra- und Lager-Kosten:

Die vorstehenden Unkosten beziehen sich auf Verkäufe und Ablieferungen der Waaren innerhalb eines Monats nach Ankunft derselben. Die Unkosten für längeres Lagern sind demnach separat und wie bezahlt zu berechnen.

In den obigen Kosten ist ferner das Wagegeld nur einfach, d. h. für einkommende Klarirung, calculirt. Sollten demnach die Waaren beim Verkauf und Abliefern abermals über die Wage gehen müssen, so sind die daraus entspringenden Kosten separat mit S. Rbl. — 5 Kop. pr. 100 Pfund zu berechnen.

$3\frac{1}{8}$ - 57
 5 - 70
 $9\frac{3}{8}$ - 82
 $3\frac{1}{8}$ - 37
 $3\frac{1}{8}$ - 62

Year	Value	Year	Value
1871	57	1872	70
1873	82	1874	37
1875	62		

Einkommende Waaren.

§. 7.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Pfeffer pr. 100 Pfund	6	25	10 Procent vom Zollbetrage.	—	6 1/4 9 3/8	—	52 55
Piment „ 100 „	5	—		—	6 1/4 9 3/8	—	52 55
Mandeln „ 100 „	3	75		—	12 1/2	—	80
Rosinen „ 100 „	2	50		—	15	—	70
Korinthen „ 100 „	1	—		—	12 1/2	—	65
Pflaumen, getrocknete . „ 100 „	2	50		—	9 3/8	—	55
Kastanien „ 100 „	1	50		—	5	—	40
Ausserdem für alle in diesem §. be- nannten Waaren: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	—	—	—	—	4	50	

Extra- und Lager-Kosten:

Die vorstehenden Unkosten beziehen sich auf Verkäufe directe vom Pack-
hause oder innerhalb eines Monats nach Ankunft. Für längeres La-
gern mit oder ohne Ueberführung in Privatspeicher, sind demnach
die Kosten extra und zwar wie bezahlt zu berechnen.

Sollen die Waaren bei der Ablieferung an einen Käufer abermals über
die Wage gebracht werden, so sind die Kosten dafür besonders und
zwar mit 5 Kop. S. pr. 100 Pfund zu berechnen.

$3\frac{1}{8}$ — 49
 $3\frac{1}{8}$ — 49
 $9\frac{3}{8}$ — 87
 $9\frac{3}{8}$ — 67
 $6\frac{1}{4}$ — 59
 $6\frac{1}{4}$ — 52

Einkommende Waaren.

§. 8.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Blättertobak, mit und ohne Stengel, auch Stengel allein . . . pr. 100 Pfund	15	—	Procent vom Zollbetrage.	—	25	1	40
Cigarren „ 100 „ und ausserdem: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	200	—		5	—	23	—
Hopfen pr. 10 Pud und ausserdem: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	10	—		—	50	2	50
	—	—		—	—	4	50

Extra- und Lager-Kosten:

Wenn obige Waaren länger als einen Monat im Packhause lagern oder nach dieser Zeit in einen Privatspeicher übergeführt werden, so sind die daraus hervorgehenden Kosten und zwar im ersteren Falle die Niederlagssteuer, im letzteren Falle die Umführung und Speichermiethe separat und wie bezahlt zu berechnen.

Müssen die Waaren bei der Ablieferung an einen Käufer abermals die öffentliche Wage passiren, so ist dafür an Fuhrlohn und Wagegeld, ferner zu berechnen:

für Blättertoback pr. 100 Pfund 5 Kop. S.
„ Hopfen pr. 10 Pud 16 Kop. S.

Einkommende Waaren.

§. 9.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R°	K°		S. R°	K°	S. R°	K°
Baumwolle, rohe pr. 10 Pud	2	50	Procent vom Zollbetrage.	—	40 37½	2 2	53 50
Baumwollengarn, weisses . „ 10 „	35	—		4	50	6	80
dito gefärbtes „ 10 „	50	—		4	50	6	80
Wolle, rohe „ 10 „	2	—		2	25	3 4	65 70
Korkholz „ 10 „	f r e i			—	25	1	80
und ausserdem: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	—	—	10	—	4	50	

Directe Verkäufe:

Wird Korkholz directe von der Kaje verkauft und abgeliefert, so ist an Unkosten weniger zu berechnen pr. 10 Pud . . S.Rbl. — 20 Kop.

Extra- und Lager-Kosten:

Lagern obige Waaren länger als einen Monat, so sind die daraus entspringenden Kosten separat und wie bezahlt zu berechnen.

Müssen dieselben bei der Ablieferung an einen Käufer nochmals über die Wage gebracht werden, so sind die bezüglichlichen Kosten ebenfalls separat und mit 16 Kop. pr. Pud zu berechnen.

1.25 - 0.55

1.25 - 0.55

Einkommende Waaren.

§. 10.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Farbehölzer in Scheiten und			10 Procent vom Zollbetrage.				
Blöcken . . . pr. 10 Pud	--	80		--	5	--	75
dito geraspelt . . . „ 10 „	1	20		--	20	2	10
Indigo pr. 100 Pfund	8	75		1	121	5	20
Bleiweiss und Zinkweiss „ 100 „	1	--		--	61	--	50
und ausserdem: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	--	--		--	--	4	50
Ocker pr. 10 Pud	1	--		--	31	--	70
und ausserdem: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	--	--		--	--	4	50
Braunroth pr. 10 Pud	1	--		--	71	1	1
und ausserdem: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	--	--		--	--	4	50

Directe Verkäufe:

Wenn Farbehölzer directe von der einkommenden Wage verkauft und abgeliefert werden, so ist an Unkosten weniger zu berechnen pr. 10 Pud S.Rbl. — 20 Kop.

Extra- und Lager-Kosten:

Lagern obige Waaren über einen Monat, so sind die daraus entspringenden Kosten separat und wie bezahlt zu berechnen.

Müssen dieselben beim Verkauf nochmals über die Wage gebracht werden, so sind die Kosten dafür ebenfalls separat mit S.Rbl. — 16 Kop. pr. 10 Pud zu berechnen.

$$2\frac{1}{2} - 73$$

$$10 - 200$$

$$31\frac{1}{4} - 439$$

$$3\frac{1}{8} - 47$$

$$2\frac{1}{2} - 69$$

$$2\frac{1}{2} - 95$$

Einkommende Waaren.

§. 11.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Baumöl, auch Oliven-, Co- cus-, Palm- etc. Oel, in Fässern importirt . . . pr. 10 Pud	18	50	10 Procent vom Zollbetrage.	—	37½ 50	3	28 40
Wagenschmiere „ 10 „	3	—		—	10	1	40
Soda „ 10. „ und ausserdem: Angabe, Jerlik, und Stempelpapier für die ganze Parthie	1	—		—	2½ 12½	—	80 90
Alaun pr. 10 Pud und ausserdem: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	1	—		—	2½ 4	4	50 95
Harpus oder Harz pr. 10 Pud und ausserdem: Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze Parthie	—	90		—	5	—	80
	—	—		—	—	4	50

Directe Verkäufe:

Wird Harpius oder Harz directe von der Kaje verkauft und abgeliefert, so ist dafür an Kosten weniger zu berechnen pr. 10 Pud S.Rbl. — 30 Kop.

Extra- und Lager-Kosten:

Lagern obige Waaren über einen Monat, so sind die daraus entspringenden Kosten separat und wie bezahlt zu berechnen.

Müssen dieselben bei der Ablieferung an den Käufer nochmals über die Wage gebracht werden, so sind die Kosten dafür ebenfalls separat mit S.Rbl. — 16 Kop. pr. 10 Pud zu berechnen.

Petroleum p 10 Sud

sind in der Form: Angabe für die
 sind Ölmengen in für die
 ganze Jahre

Zoll		Zoll zu Lug.	Kopfen		Verbrauch	
Stk	sh		Stk	sh	Stk	sh
5		10 1/2 mm Zylinder		25		2.50

Lugnuming abnehmen Menge in Lugnum.

Einkommende Waaren.

	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
§. 12.							
Blei, in Mulden, Rollen, Blättern und Röhren pr. 10 Pud	—	50			12½	1	25
ausserdem: Angabe, Jerlik etc. für die ganze Parthie	—	—			17½	4	80
Cement pr. Tonne	f r e i				3⅛	—	50
ausserdem: Angabe, Jerlik etc. für die ganze Parthie	—	—			—	4	—
Kreide, rohe ungereinigte . pr. 10 Pud	f r e i				1¼	—	35
ausserdem: Angabe, Jerlik etc. für die ganze Parthie	—	—			—	4	—
Kreide, gereinigte oder Schlemm- kreide pr. 10 Pud	—	50			2½	—	80
ausserdem: Angabe, Jerlik etc. für die ganze Parthie	—	—			—	4	50
Steinkohlentheer pr. Tonne	—	35			2½	—	27
ausserdem: Angabe, Jerlik etc. für die ganze Parthie	—	—			—	4	50
Guano pr. 10 Pud	f r e i				10	—	80

Directe Verkäufe:

Bei directen Verkäufen und Ablieferungen von der Kaje ist weniger zu berechnen, bei:

Blei pr. 10 Pud	S. Rbl.	— 20	Kop.
Rohe Kreide „ 10 „	„	— 15	„
Cement „ Tonne	„	— 30	„
Guano „ 10 Pud	„	— 10	„

Extra- und Lager-Kosten:

Wenn Steinkohlentheer nicht sogleich von der Kaje verkauft, sondern aufgeführt wird, so ist zu berechnen:

Aufführen, Ufergeld und Bewachen für das erste Jahr S. Rbl. — 20 Kop. pr. Tonne und für die weitere Zeit wie bezahlt.

Wenn die übrigen obenangeführten Artikel über einen Monat lagern, so sind die daraus entspringenden Kosten separat und wie bezahlt zu berechnen.

Müssen Blei, Kreide und Guano bei der Ablieferung an einen Käufer über die Stadtwage gehen, so sind die Kosten dafür extra mit S.Rbl. — 16 Kop. pr. 10 Pud zu berechnen.

Maass- und Gewichtverhältnisse:

Die Tonne Cement hält 9 bis 10 Pud Brutto. *12.58 $\frac{17}{10}$ 68*

„ Steinkohlentheer hält 10 bis 11 Pud Brutto.

Der Sack Guano circa 5 Pud.

Dieses Verhältnisse:

Einkommende Waaren.

§. 13.	Zoll.		Zoll- zu- lage.	Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o		S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Steinkohlen, ungemessen directe vom Schiff verkauft und abgeliefert, . . pr. Last	f r	e i	—	—	17½	1	20
dito aufgeführt und vom Ufer verkauft . . . „	f r	e i	—	—	17½	3	10
Dachpfannen pr. 1000 Stück	f r	e i	—	—	10	2	—
Klinker und Ziegel . . „ 1000 „	f r	e i	—	—	6¼	1	60
Pfeifenthon } Thonerde } in Klumpen „ 1000 „	f r	e i	—	—	15	3	40
Ausserdem bei Dachpfannen, Klin- ker, Ziegel, Pfeifenthon und Thon- erde: Angabe und Permission für die ganze Parthie	—	—	—	—	—	4	—

Directe Verkäufe:

Bei directen Verkäufen aus dem Schiff ist weniger zu berechnen
bei Dachpfannen pr. 1000 Stück S. Rbl. — 90 Kop.
Klinker und Ziegel „ „ „ — 85 „
Pfeifenthon und Thonerde „ „ „ 2 50 „

Extra- und Lager-Kosten:

In den obigen Kosten für aufgeführte **Steinkohlen** ist das Ufergeld für die ersten drei Monate mit einbegriffen, nicht aber das Wachgeld. Dieses ist also von Anfang der Lagerung an separat und wie bezahlt zu berechnen, das Ufergeld aber erst vom vierten Monate an. Bei Dachpfannen, Klinker und Ziegel sind Ufergeld und Bewachung für das erste Jahr in den oben angeführten Kosten mit eingerechnet. Vom Anfang des zweiten Lagerungsjahres an müssen dieselben separat und zwar wie bezahlt berechnet werden.

In den erstgenannten Kosten für Pfeifenthon und Thonerde ist der Fuhrlohn zum Keller mit eingeschlossen, nicht aber die Kellermiethe, welche mithin separat und wie bezahlt zu berechnen ist.

Maass- und Gewichtverhältnisse:

Man rechnet die Last von 12 Tonnen Steinkohlen gleich $6\frac{2}{3}$ Tons oder das Keel von 8 Chaldrons gleich $3\frac{1}{4}$ Last.

Das Gewicht der Rigaschen Tonne Steinkohlen ist 31 bis 32 Pud.

Maass	Gewicht in Pud	Gewicht in Tons	Bemerkungen
12 Tonnen Steinkohlen	~ 31-32 Pud	$6\frac{2}{3}$ Tons	
8 Chaldrons	~ 31-32 Pud	$3\frac{1}{4}$ Last	
1 Rigasche Tonne	31 bis 32 Pud	~ 1,25 Tons	

Einkommende Waaren.

§. 14.

Bei der Importation von in diesem Regulativ

nicht benannten Waaren,

ist zu berechnen:

Zoll — laut Tarif.

Zollzulage ~~10~~ Procent vom Zollbetrage.

Hafenbauabgabe — laut Tabelle oder $\frac{5}{8}$ Procent vom Werth.

Angabe, Jerlik und Stempelpapier für die ganze

Waaren-Parthie S.Rbl. 4 50 Kop.

Unkosten, wie folgt:

A. für Waaren, welche die Wage passiren, — S.Rbl. — 80 Kop.
pr. 10 Pud Brutto und $2\frac{1}{2}$ Procent vom Verkaufswerth der
Waare;

B. für Waaren, welche die Wage nicht passiren — die effectiven
Ausgaben für Fuhr- und Arbeitslohn, Packhausgebühr und
Niederlagssteuer, so wie ausserdem $2\frac{1}{2}$ Procent vom Verkaufsw-
erth der Waare.

Extra-Kosten — die etwanigen Ausgaben für Plombiren, Böttcher-
und Weinträgerlohn, wie bezahlt.

Lager-Kosten, so weit dieselben nicht durch die bereits veranschlagte
Niederlagssteuer gedeckt worden — wie bezahlt.

Anm. In den oben angeführten 80 Kop. S. pr. 10 Pud Brutto sind einbegriffen: Fuhr-
lohn nach der Wage und zum Packhaus behufs der Besichtigung, so wie zur Nie-
derlage, Wagekosten, Packhausgebühr, Arbeiter und ein Monat Niederlagssteuer;
in den $2\frac{1}{2}$ Procent vom Werth dagegen: Courtage, Bewilligungs- und Armengeld,
Expeditur, Clarirer und Gilde.

Capitel VIII.

Speditionsgeschäft.

§. 1.

Auf vom Auslande zur Spedition eingehende Waaren berechnet der hiesige Spediteur:

- a) Fracht und etwanige Lichterfracht.
- b) Zoll und Zollzulage.
- c) Hafengebühr, Bewilligungs- und Armengeld.
- d) Niederlagssteuer, Wagekosten, Fuhr- und Arbeitslohn und übrige Kosten, — sämmtlich wie bezahlt.
- e) Für Angabe, Jerlik, Atteste und Stempelpapier für die ganze gleichzeitig einklarirte Waarenparthie S.Rbl. 5 50 Kop.
- f) Für Expedition und Klariren $\frac{1}{2}$ Procent vom Werth.
- g) Für Spedition nach Maassgabe des declarirten Zollwerths, falls derselbe geringer ist als 500 Rubel 2 Procent
 von 500 bis 1000 Rubel 10 Rubel,
 über 1000 Rubel 1 Procent;
 jedoch ist es bei einem grösseren Umfange des Geschäfts dem Spediteur gestattet, diese Berechnungen zu modifiziren.
- h) Remboursspesen, Porto u. s. w.

§. 2.

Auf Waaren welche vom Inlande eintreffen um unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften nach dem Auslande spedirt zu werden, berechnet der hiesige Spediteur:

- a) Zoll und Zollzulage.
- b) Hafengebühr, Bewilligungs- und Armengeld.

- c) Fuhr- und Arbeitslohn, etwanige Lager- und sonstige Kosten, — sämmtlich wie bezahlt.
- d) Wagekosten und Liggerlohn: 16½ Kop. S. pr. Berkowez.
- e) Expedition und Klariren: 10 Kop. S. pr. Berkowez.
- f) Angabe, Jerlik, Atteste und Stempelpapier für jede Ausklari- rung S.Rbl. 5 50 Kop. S.
- g) Spedition, nach Maassgabe des bestehenden Marktpreises, falls der Werth der Sendung geringer ist als

500 Rubel	2 Procent,
von 500 bis 1000 Rubel . . .	10 Rubel,
über 1000 Rubel	1 Procent.
- h) Remboursspesen, Porto u. s. w.

§. 3.

Bei Speditionen von und nach inländischen Plätzen, werden die Kosten wie bezahlt berechnet und hinsichtlich der Spedition die in dem vorigen §. angegebenen Normen eingehalten; jedoch bleibt es dem Spediteur hier überlassen, seine Berechnung nach Umständen zu modifiziren.

§. 4.

Ist mit der Spedition ein Accept- oder Incassogeschäft oder die Honorirung einer grösseren Spesennachnahme verbunden, so wird dafür eine besondere Commission, nach Umständen bis zu 1 Procent berechnet.

§. 5.

Die Spedition für Baarschaften ist bei Silber mit $\frac{1}{4}$ Procent, bei Gold und Effecten mit $\frac{1}{8}$ Procent, anzunehmen, bleibt aber bei grösseren Summen dem Ermessen des Spediteurs anheimgestellt.

Capitel IX.

Platz- und Zwischengeschäfte.

§. 1.

Wenn eine auf Ordre gekaufte Waare nicht zur Versendung gelangt, sondern hier am Platze wieder verkauft werden muss, so berechnet der hiesige Commissionair:

- a) Makler-Courtage vom An- und Verkauf nebst anderweitigen baaren Auslagen;
- b) Commission auf An- und Verkauf 3 Procent vom Verkaufspreise;
- c) etwaniges Delcredere nach Cap. I. §. 2;
- d) Wechselstempel und Courtage für den eingezogenen Betrag $\frac{3}{8}$ Procent;
- e) Courtage de Remesse auf das zu übermachende Provenue $\frac{1}{8}$ Procent;
- f) Briefporto u. s. w.

§. 2.

Werden für ausländische Rechnung Ankäufe von Waaren am dritten Orte besorgt, z. B. in den Nachbarplätzen: Arensburg, Pernau, Libau u. s. w., so hat der hiesige Commissionair seinem Committenten zu berechnen:

- a) Commission 2 Procent auf den Facturbetrag.
- b) Delcredere 2 Procent auf die vorgeschossenen Gelder. Diese Berechnung unterbleibt jedoch, falls der Committent ausdrücklich zum Voraus erklärt, dass er das Risico selbst laufen will.
- c) Die Kosten etwa durch die Post gemachter Baarsendungen.
- d) Wechselstempel und Courtage auf den eingezogenen Betrag $\frac{3}{8}$ Procent.
- e) Briefporto u. s. w.

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Capitel IX

Platz- und Zinsengeschäfte
 Geld- und Wechselgeschäfte

Wenn eine am Orte bestimmte Waise nicht zur Verfügung gestellt werden kann, so ist der Verkauf derselben an einen anderen Ort zu veranlassen. In diesem Falle wird der Verkauf an dem Orte, an dem der Verkäufer sich befindet, vorgenommen. In diesem Falle wird der Verkauf an dem Orte, an dem der Käufer sich befindet, vorgenommen.

Im Allgemeinen wird bei allen Geschäften in Geld, Wechsel und Plätzen (Conto) vom An- und Verkauf der Plätze unterschieden. In diesem Falle wird der Verkauf an dem Orte, an dem der Verkäufer sich befindet, vorgenommen. In diesem Falle wird der Verkauf an dem Orte, an dem der Käufer sich befindet, vorgenommen.

Die Plätze (Conto) sind in drei Theile zu theilen: 1. Plätze, die am Orte des Verkäufers liegen, 2. Plätze, die am Orte des Käufers liegen, 3. Plätze, die an einem dritten Orte liegen.

Die Plätze (Conto) sind in drei Theile zu theilen: 1. Plätze, die am Orte des Verkäufers liegen, 2. Plätze, die am Orte des Käufers liegen, 3. Plätze, die an einem dritten Orte liegen.

Die Plätze (Conto) sind in drei Theile zu theilen: 1. Plätze, die am Orte des Verkäufers liegen, 2. Plätze, die am Orte des Käufers liegen, 3. Plätze, die an einem dritten Orte liegen.

Für die Plätze (Conto) sind die Plätze (Conto) zu theilen. In diesem Falle wird der Verkauf an dem Orte, an dem der Verkäufer sich befindet, vorgenommen. In diesem Falle wird der Verkauf an dem Orte, an dem der Käufer sich befindet, vorgenommen.

Die Plätze (Conto) sind in drei Theile zu theilen: 1. Plätze, die am Orte des Verkäufers liegen, 2. Plätze, die am Orte des Käufers liegen, 3. Plätze, die an einem dritten Orte liegen.

Die Plätze (Conto) sind in drei Theile zu theilen: 1. Plätze, die am Orte des Verkäufers liegen, 2. Plätze, die am Orte des Käufers liegen, 3. Plätze, die an einem dritten Orte liegen.

Die Plätze (Conto) sind in drei Theile zu theilen: 1. Plätze, die am Orte des Verkäufers liegen, 2. Plätze, die am Orte des Käufers liegen, 3. Plätze, die an einem dritten Orte liegen.

Die Plätze (Conto) sind in drei Theile zu theilen: 1. Plätze, die am Orte des Verkäufers liegen, 2. Plätze, die am Orte des Käufers liegen, 3. Plätze, die an einem dritten Orte liegen.

Capitel X.

Geld- und Wechselgeschäfte.

§. 1.

Im Allgemeinen wird bei allen Geschäften in Geld, Wechsel und Effecten berechnet:

Für Commission	$\frac{1}{2}$ Procent.
„ Delcredere oder Wechselgiro	$\frac{1}{2}$ „
„ Wechselstempel	$\frac{1}{4}$ „
„ Maklercourtage	1 pr. Mille
„ Briefporto und anderweitige Spesen, wie bezahlt.	

In der Berechnung von Commission und Delcredere bleibt jedoch bei grösseren Umsätzen eine Modification zulässig.

§. 2.

Für die Eincassirung kleinerer Beträge laut Wechsel oder Anweisungen, hier am Orte oder in den Nachbarstädten, wird nach Maassgabe der damit verbundenen Mühwaltung berechnet:

- a) Commission für Incasso 1 bis 2 Procent.
- b) Wechselgiro und Remessekosten wie in §. 1.
- c) Briefporto und baare Auslagen wie bezahlt.

§. 3.

Bei An- und Verkauf von russischen Eisenbahn-Actien, Riga-Dünaburger sowol als alle andere à 125 Rbl. ob liberirt oder nicht, wird berechnet:

- a) Commission $\frac{1}{4}$ Procent von obigem Nominalwerth.
- b) Makler-Courtage, bis incl. 50 Stück à $7\frac{1}{2}$ Kop. pr. Actie.
über 50 Stück à 5 „ „

§. 4.

Das Agio oder Damno bei Bankbilleten wird — sofern nicht ausdrücklich anders stipulirt worden — allemal auf den ganzen Betrag derselben, wie solcher bis zum Tage der Uebertragung mit Renten aufgelaufen ist, verstanden und demgemäss berechnet.

§. 5.

In fremder Valuta auf hier gezogene Wechsel werden bei Verfall in Silberrubel umgewandelt, nach der Norm des an hiesiger Börse notirten Courses auf drei Monat Uso, mit Zuschlag von 4 Procent Renten per annum, oder für 3 Monate 1 Procent. (Von Einem Wohledlen Rathe genehmigter Beschluss der Kaufmannschaft im Jahre 1844.)

Capitel XI.

Directe und indirecte Tratten und Remboursspesen.

§. 1.

Riga wechselt directe auf:

Amsterdam,
Antwerpen,
Hamburg,
London,
Paris,

wonebst Tratten auf:

Plätze an der Maas und Nordholland zahlbar Amsterdam,
Lübeck und Altona zahlbar Hamburg,

zum directen Papier zählen.

§. 2.

Das regulaire Uso auf alle Plätze ist Drei Monat Dato; ausserdem wird Zwei Monat Dato und Ein Monat Dato trassirt.

§. 3.

Für Wechsel auf andere Plätze gezogen aber an einem der in §. 1. genannten fünf Wechselplätze zahlbar, ist zu berechnen:

für indirecten Accept: $\frac{1}{2}$ Procent.

Anm. Tratten auf Grossbritannien und Irland zahlbar London, Frankreich zahlbar Paris und Belgien zahlbar Antwerpen, sind insofern von dieser Bestimmung ausgenommen, als es dem Ermessen des Trassenten überlassen bleibt, das $\frac{1}{2}$ Procent für indirecten Accept zu berechnen oder nicht.

§. 4.

Bei Tratten, welche weder auf einem jener fünf Wechselplätze gezogen, noch der Zahlung wegen dort zu domiciliren sind, wird, der entstehenden Eincassirungskosten wegen, berechnet:

Indirecte Remboursspesen und zwar

für Tratten auf Norwegen $2\frac{1}{2}$ Procent.
 „ alle andere 1 „

„ *Forderungen auf Dänemark* $1\frac{1}{2}$ „

§. 5.

Lauten, nach §. 4., ausgestellte Tratten nicht auf die am Wohnorte des Wechselzählers gangbare Landesmünze, sondern auf eine andere Währung (z. B. Tratten auf Deutschland, Dänemark, Norwegen und Schweden, in Hamburger Banco), so müssen dieselben entweder mit à vista Papier in der primitiven Wechselvaluta liquidirt werden, oder wenn dieses nicht zu bewirken steht, so ist der Bezogene verpflichtet, ausser dem Betrage des Wechsels, die Zinsen für das Uso der Gegenremesse à $\frac{1}{2}$ Procent pr. Monat zu bezahlen.

§. 6.

Die in den §§. 3. und 4. angeordneten Berechnungen für indirecte Wechsel sind in keinem Falle durch einen Zuschlag am Course, sondern unter ausdrücklicher Benennung: „für indirecten Accept“ oder „für indirecte Remboursspesen“ in Rechnung zu stellen.

§. 7.

Auf alle Tratten, sowol directe als indirecte, dieselben mögen durch den hiesigen Commissionair selbst ausgestellt werden, oder ihm als Remessen zugehen, ist ferner zu berechnen:

Wechselstempel & Courtage: $\frac{3}{8}$ Procent.



Capitel XII.

Renten und Disconto.

§. 1.

Auf Auslagen jeder Art, dieselben mögen in baaren Vorschüssen oder expedirten Waaren, berechneten Unkosten u. s. w. bestehen, ist der hiesige Commissionair in allen Fällen verpflichtet, seinem Committenten Renten zu debitiren.

§. 2.

Der regulaire Zinsfuss ist Sechs Procent pr. annum und muss in allen Geschäften mit Portugal, Spanien, Dänemark (ausgenommen Altona), Norwegen, Schweden und Finnland demgemäss berechnet werden. In dem Verkehr mit allen andern Ländern aber ist es dem hiesigen Commissionair, falls er es angemessen findet, gestattet, die zu berechnenden Renten bis auf Fünf Procent pr. annum zu ermässigen.

§. 3.

Das Disconto ist wie bezahlt zu berechnen, darf aber nicht niedriger als die Renten nach Anleitung des vorigen §. angesetzt werden.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten title and subtitle

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is extremely faint and difficult to decipher.

Final section of handwritten text at the bottom of the page, appearing as a concluding paragraph or signature area.

Capitel XIII.

Assecuranz- und Havarie-Geschäft.

§. 1.

Assecuranzen werden, so weit möglich, in Uebereinstimmung mit den vom Auftraggeber ertheilten Vorschriften besorgt. In Ermangelung näherer Instruction, handelt der hiesige Commissionair, hinsichtlich der in der Police aufzunehmenden Clauseln und Bedingungen, nach eigener bester Ueberzeugung und ist alsdann von jeder ferneren Verantwortlichkeit frei.

§. 2.

Auf Waaren, die in Consignation empfangen oder auf Ordre verschifft sind, überhaupt bei einem Geschäft, das eine anderweitige Commissionsgebühr abwirft, wird für die Assecuranzbesorgung keine Commission berechnet, sondern nur:

- a) Courtage von der Taxe $\frac{1}{8}$ Procent.
- b) Police und Stempel, wie bezahlt.

§. 3.

In allen andern Fällen ist für die Besorgung von Assecuranzen, vom Betrage der Taxe zu berechnen:

- a) Commission:
 - auf Waaren, Schiffe, Schiffsparten, Frachtgelder u. s. w. $\frac{1}{8}$ Proc.
 - für Jahresversicherungen auf Cascos $\frac{1}{2}$ „
- b) Courtage $\frac{1}{8}$ „
- c) Stempel und Police, wie bezahlt;
- d) Briefporto und etwanige Remboursspesen.

§. 4.

Für besorgte Assecuranz auf Contanten und Effecten ist zu berechnen:

- a) Commission und Courtage auf den Belauf der gezahlten Prämie 5 Procent;
- b) Police und Stempel, wie bezahlt;
- c) Briefporto und Remboursspesen.

§. 5.

Auf von den Versicherern oder deren Agenten eingezogene Entschädigungen, desgleichen auf das Incasso von Bodmeri- und Havariiegeldern, ist zu berechnen:

Commission 2 Procent, nebst etwanigen Remessekosten und Briefporto.

§. 6.

Die in Havariiefällen für Bemühung und Vorschüsse zu berechnende Commission ist, nach Maassgabe der Umstände, dem Ermessen des Commissionairs anheimgestellt.

Capitel XIV.

Schiffsadressen.

§. 1.

Der Correspondent belastet dem an ihn adressirten Schiffer die hiesigen Schiffsabgaben und Klarirungskosten wie folgt:

I. Russischen Schiffen.

- a) Die **Schiffsungelder**, wie solche beim Zollrentmeister und im Bewilligungs-Comptoir entrichtet werden. Bei Schiffen, welche nach inländischen Häfen mit Ladung klariren, sind S. Rbl. 2 für das Reversal zuzuschlagen;
- b) für **Siegelzoll** und **Stempelpapier** S. Rbl. 2. 30 Kop.;
- c) für **Expedition**, **Angaben**, **Jerliken** und **diverse Kosten** und **Abgaben**: 20 Kop. S. pr. Licent-Last;
- d) für **Ein- und Ausklariren** (Adressgeld): 30 Kop. S. pr. Licent-Last;
- e) für **Stempelpapier** zum **Messbrief**, falls das Schiff hier gemessen wird: 90 Kop. S.;
- f) **Zoll** und **Stadtgaben** auf Schiffsbehuf wie bezahlt.

II. Brittischen Schiffen.

- a) Die **Schiffsungelder**, wie solche beim Zollrentmeister und im Bewilligungs-Comptoir entrichtet werden;
- b) für **Siegelzoll** und **Stempelpapier**, S. Rbl. 2. 30 Kop.;
- c) **Kirchengeld**, S.-Rbl. 2. 70 Kop.;
- d) für **Expedition**, **Angaben**, **Jerliken** etc.: 20 Kop. S. pr. Licent-Last oder 2 Tons Register;

- e) für Ein- und Ausklariren (Adressgeld): 30 Kop. S. pr. Licent-Last von 2 Tons Register;
- f) für Stempelpapier zum Messbrief, falls das Schiff hier gemessen wird: 90 Kop. S.;
- g) Zoll- und Stadtabgaben auf Schiffsbehuf, wie bezahlt.

III. Schiffen aller andern Nationen.

- a) Die Schiffungelder, wie solche beim Zollrentmeister und im Bewilligungs-Comptoir entrichtet werden; ~~2 40~~
- b) für Siegelzoll und Stempelpapier, S. Rbl. ~~2~~ 30 Kop.; 1.05
- c) für Expedition, Angaben, Jerliken und diversen Kosten und Abgaben: ~~20~~ Kop. S. pr. Roggenlast; 10
- d) für Ein- und Ausklariren oder Adressgeld: 25 Kop. S. pr. Roggenlast;
- e) für Stempelpapier zum Messbrief, falls das Schiff hier gemessen wird: ~~90~~ Kop. S.; 1 20
- f) Zoll und Stadtabgaben für Schiffsbehuf, wie bezahlt.

Anmerkung 1. In den sub I. c. angeführten 20 Kop. S. sind einbegriffen: die in der Berechnungs-Expedition ausgehender Waaren zu entrichtenden Accidenzien von 3 Rbl. von jedem Schiff, so wie die von jeder Last bewilligten $1\frac{1}{2}$ Kop. S. zum Besten der Kirchen, 1 Kop. S. zum Besten des Krankenhauses für Seefahrer und 3 Kop. S. für die s. g. Bolderaaschen Unkosten, welche zusammen $5\frac{1}{2}$ Kop. S. im Bewilligungs-Comptoir beigebracht werden. Für Rigasche Schiffe kommen hiezu noch 1 Kop. S. pr. Last zum Besten der Matrosen-Innung.

Anm. 2. In den sub II. d. angeführten 20 Kop. S. sind einbegriffen: die Accidenzien à 3 Rbl. S. von jedem Schiff, wie oben, so wie die von jeder Last bewilligten 1 Kop. S. zum Besten des Krankenhauses für Seefahrer und 3 Kop. S. für die Bolderaaschen Unkosten, welche zusammen 4 Kop. S. nebst dem ad c. erwähnten Kirchengelde im Bewilligungs-Comptoir beigebracht werden.

Anm. 3. In den sub III. c. angeführten 20 Kop. S. sind die in Anm. 1 bezeichneten Zahlungen einbegriffen.

Anm. 4. Die Adressgelder werden nicht berechnet, falls die Schiffe in Ballast ankommen und ohne eine Fracht gefunden zu haben, in Ballast wieder versegeln.

Anm. 5. Den brittischen Schiffen werden die sub a. b. c. d. & f. angegebenen Posten in einer Summe unter Benennung „Portcharges,“ in Rechnung gestellt.

§. 2.

Behufs der vorstehend sub III. ad c. und d. angeführten Berechnung, deren Basis die Roggenlast ist, sind die aus andern Gütern bestehenden Ladungen, dem hiesigen Befrachtungs-Costüme gemäss, zu Roggenlasten zu reduciren, ausgenommen:

- a) Flachs und Hanf, wovon in diesem Falle 7 Berkowez, und Heede und Torse, wovon 5 Berkowez als einer Roggenlast entsprechend calculirt werden;
- b) Rundhölzer, wo die bei der Befrachtung aufgegebenene Grösse des Schiffes an Holzlasten, die Stelle der Roggenlasten vertritt.

Bei Schiffen, welche in Ballast oder mit incompleter Ladung weggehen, wird — sofern früher eingenommene Ladungen nicht maassgebend sind — die einkommende Ladung der Berechnung zu Grunde gelegt und dergestalt zu Roggenlasten reducirt, dass:

1 Last von 12 Tonnen Heringe gleich 1 Roggenlast;

1 „ „ 18 „ Salz „ 1 $\frac{1}{4}$ „

1 Keel „ 8 Chaldron Steinkohlen gleich 10 Roggenlast

zu rechnen sind.

Bei Schiffen, die in Ballast kommen und gehen, richtet man sich — sofern die Trächtigkeit nicht aus früheren Ladungen bekannt ist — nach der vom Schiffer gemachten Schätzung seines Schiffes in Roggenlasten.

§. 3.

Ferner ist den Schiffern zu berechnen:

- a) Commission auf einkommende Frachtgelder, auch wenn der Correspondent selbst Empfänger der Ladung gewesen wäre — 2 Procent;
- b) Commission auf alle contanten Zahlungen an und für den Schiffer (wohin auch die in §. 1 angeführten Schiffsabgaben und Klärungskosten gehören), sofern dieselben nicht durch einkommende Frachtgelder oder eigen angebrachte Ladungen gedeckt werden — 2 Procent. Ist mithin allen mit Ballast einkommenden Schiffen zu berechnen.
- c) Commission auf hier geschlossene Fracht — 2 Procent von der bedungenen Frachtsumme mit Hinzuziehung der Havarie ord. und der Kaplaken;
- d) Makler-Courtage und Chartepartie für hier geschlossene Fracht — wie bezahlt;
- e) wenn das Schiffsfournissement eingezogen wird — Wechselstempel und Courtage $\frac{3}{4}$ Procent und etwanige indirecte Remboursesen;
- f) Telegraphengebühr und Briefporto — wie bezahlt.

Anm. Die Makler-Courtage beträgt $\frac{1}{10}$ Kop. S. pr. Roggenlast. Die Chartepartie kostet in einer Sprache S.Rbl. 1. 50 Kop.; in zwei Sprachen S.Rbl. 2.

(13/IV. 62)

§. 4.

Alle Wechsel, welche von Schiffern als Rembours für Schiffsfournisements gegeben werden, sind auszustellen:

- auf Plätze in der Ost- und Nordsee, inclusive Belgien, im Uso von 1 Monat Dato;
- auf entferntere Plätze, inclusive den Canal und die englische Westküste, im Uso von 2 Monat Dato;
- und zum regulairen Tagescourse zu verrechnen.

§. 5.

Das Krankenhaus für Seefahrer kann die Kranken nur auf schriftliche Requisition des Correspondenten des Schiffers aufnehmen. Der Correspondent übernimmt damit die Verpflichtung, die Kosten der Kur und Verpflegung (50 Kop. S. pr. Tag) bis zur möglichen Entlassung des Patienten aus dem Krankenhause zu entrichten.

Capitel XV.

Usanzen für Schiffer, Schiffsadressen, Befrachtungen, Löschen und Laden.

§. 1.

Jeder in Riga ankommende Schiffer ist verpflichtet, ein zur Schiffs-klarirung berechtigtes Handlungshaus, als Commissionair oder Correspondenten anzunehmen, d. h. sich an dasselbe zu adressiren.

§. 2.

In Ballast oder mit eigener Ladung einkommende Schiffer, welche noch zu keiner Retourladung befrachtet sind (Ordre-Schiffe), wählen sich selbst ihren Correspondenten.

§. 3.

Schiffer, welche in Ballast oder mit eigener Ladung einkommen und bereits zu einer Rückladung befrachtet sind, adressiren sich an ihren Ablader, und falls deren mehrere sind, nach eigener Wahl, an einen derselben; behalten aber in der Bestimmung des Commissionairs für den Verkauf ihrer einkommenden Ladung, freie Hand.

§. 4.

Schiffer, welche mit Ladung auf Fracht einkommen und in der einkommenden Chartepartie sich zu keiner Adresse verbunden haben, adressiren sich, falls sie zu einer Rückladung bereits befrachtet sind oder die-

selbe für Rheders Rechnung einzunehmen haben, an den Ablader, und wenn deren mehrere sind, nach eigener Wahl, an einen derselben.

§. 5.

Schiffer, welche mit Ladung auf Fracht einkommen, ohne dem vorstehenden §. gemäss für die Rückladung engagirt zu sein, adressiren sich an den Empfänger der einkommenden Ladung; falls aber deren mehrere sind, so entspringt aus der einkommenden Ladung keinerlei Verbindlichkeit zur Adresse.

§. 6.

Wenn in einer Chartepartie über einkommende Ladung, die Verpflichtung des Schiffers sich an den Correspondenten oder Commissionair des Befrachters zu adressiren, zwar ausgesprochen, dieser Correspondent aber nicht namhaft gemacht ist, so adressirt sich der Schiffer an denjenigen, der sich für diesen speciellen Fall als Correspondent oder Commissionair des Befrachters durch brieflichen Auftrag oder andere unzweideutige Beweise legitimirt. In Ermangelung solchen Nachweises, geht die Adresse an den Empfänger der Ladung oder, wenn deren mehrere sind, an denjenigen unter ihnen, dem der Befrachter die Chartepartie eingesandt hat.

§. 7.

Schiffer, welche mit Ladung auf Fracht einkommen und in der hierauf bezüglichen Chartepartie sich zu einer bestimmten Adresse verbunden haben, werden, falls sie sich im Auslande auch zu einer Rückladung verfrachtet hätten, der stillschweigenden Verpflichtung, sich an den Ablader zu adressiren, nicht überhoben. In solchen Fällen verbleibt die Klärung des Schiffes demjenigen Hause, dessen Berechtigung aus der ältern Chartepartie hervorgeht, wenn aber beide Chartepartien von demselben Datum sind, dem Ablader; der Schiffer hat die Commission auf einkommende Fracht nur dem Correspondenten des Befrachters der Herladung, dagegen aber das Adressgeld sowohl diesem, als auch dem Ablader, also zwiefach, zu entrichten.

§. 8.

Schiffer, welche die Verpflichtung eingingen, sich an das eine Haus einkommend und an das andere ausgehend zu adressiren, sind der im vorigen §. gegebenen Regel gemäss zur zwiefachen Erlegung des Adressgeldes verpflichtet.

§. 9.

Wenn in der Chartepartie über eine hier einzunehmende Ladung die Verpflichtung des Schiffers, sich an den Commissionair oder Correspon-

dentem des Befrachters zu adressiren, zwar ausgesprochen, dieser Commissionair aber nicht namhaft gemacht ist, so adressirt sich der Schiffer an dasjenige hiesige Handlungshaus, das sich für diesen speciellen Fall als Commissionair oder Correspondent des Befrachters, durch brieflichen Auftrag oder andere unzweideutige Beweise legitimirt. In Ermangelung solchen Nachweises geht die Adresse an den Ablader, und wenn deren mehrere sind, an denjenigen unter ihnen, dem der Befrachter die Chartepartie eingesandt hat.

§. 10.

Schiffe, welche die Bestimmung haben, Waaren zu laden, welche am dritten Orte frei am Bord ab Riga verkauft sind, adressiren sich, sofern die Chartepartie nicht ausdrücklich anders vorschreibt, an dasjenige Handlungshaus, welches von wegen des Beziehens der Ladung die Abschißung zu überwachen hat, sei es kraft eines Auslieferungsscheines oder anderweitiger unzweideutiger Anordnung. Wäre aber zu solchem Zwecke Niemand da, so geht die Adresse des Schiffes an den Ablader, und wenn deren mehrere sind, nach Wahl des Schiffers, an einen derselben.

§. 11.

Da eine etwa mit der Clausel „frei von Commission oder Adressgeld“ oder dergl. im Auslande geschlossene Chartepartie nicht die usancemässigen Rechte eines dritten, d. h. des hiesigen Adressaten, beeinträchtigen kann, so steht es diesem auch in solchem Falle zu, Commission und Adressgeld, in gewöhnlicher Weise zu berechnen; er ist aber verpflichtet, den Schiffer mit den erforderlichen Legitimationen, behufs des Regresses auf seinen Befrachter, zu versehen.

§. 12.

Die stillschweigende Verbindlichkeit zur Adresse, welche sich aus den vorhergehenden §§. ergibt, findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

- a) wenn in der Chartepartie ausdrücklich gesagt ist, dass der Schiffer in der Wahl des Commissionairs frei bleiben soll;
- b) wenn die im Auslande befrachteten Schiffsräume weniger als der Hälfte derjenigen Lastenzahl entspricht, die das Schiff laden kann.

§. 13.

Von der Verbindlichkeit zur Adresse, welche aus der einkommenden Ladung hervorgeht, es möge diese Verbindlichkeit eine stillschweigende (§. 5) oder eine in der Chartepartie ausgesprochene sein, kann ein Schiffer, welcher hier am Platze eine Rückfracht sucht, sich frei machen, wenn

er dem aus der einkommenden Ladung zur Adresse berechtigten Handlungshause:

- a) die Commission auf einkommende Fracht;
- b) das Adressgeld und
- c) die etwa bereits erlegten Klarirungs- oder anderen baaren Auslagen

vergütet.

§. 14.

Von der Verbindlichkeit zur Adresse, welche aus der ausgehenden Ladung hervorgeht und sofern dieselbe nicht in der Chartepartie ausgesprochen, sondern eine stillschweigende ist (§§. 3. 4. 7. 10.), kann der Schiffer sich ebenfalls frei machen, indem er dem zur Adresse berechtigten Ablader das Adressgeld und etwanige baare Auslagen vergütet.

§. 15.

Die Be- und Verfrachtung eines Schiffes wird in streitigen Fällen documentirt: durch Vorzeigung der Chartepartie, der Befrachtungsnotiz des Maklers oder durch andere unzweideutige Beweise.

§. 16.

Etwanige Lichterfracht für einkommende Ladungen trägt in allen Fällen das Schiff, sofern nicht das Gegentheil in der Chartepartie ausdrücklich stipulirt ist.

§. 17.

Wenn aber ein Schiff mit innehabender Ladung Heringe, ohne Lichter bis zur Stadt gelangt, d. h. die Linie von dem Schlosse bis zu dem s. g. Durchbruche passirt ist, und durch die Seichtigkeit des Wassers verhindert wird, bei der Heringskaje anzulegen, so sind die zur Erleichterung des Schiffes erforderlichen Böte von der Ladung zu bezahlen.

§. 18.

In allen Fällen, wo die Ladung die Lichter- oder Bootsfracht zu tragen haben sollte, sind diese Kosten über die ganze Ladung, sowohl über den in Lichter gelöschten, als den im Schiff verbliebenen Theil derselben gleichmässig, und zwar pro rata der einkommenden Schiffsfracht zu repartiren und auf Anforderung des Correspondenten des Schiffers, von den Ladungsinteressenten unweigerlich zu bezahlen.

§. 19.

Einkommende Ladungen werden an den vom Zollamte angeordneten Stellen gelöscht und ist der Schiffer zu solchem Ende verpflichtet, mit

seinem Schiffe dort anzulegen. Die in der Chartepartie bestimmten Löschtage nehmen ihren Anfang: Tages nachdem der Schiffer an der angewiesenen Stelle seinen Steg gemacht, die Besichtigung des Zollamtes erhalten und sich zum Löschen bereit erklärt hat.

§. 20.

Mit Ladung einkommende Schiffer, welche bestimmte Löschtage haben und Lichter brauchen, können, falls die Lichter von der Ladung zu stellen sind, nur diejenigen Tage, welche wirklich zum Löschen in die Lichter verwendet sind, in Anrechnung bringen, nicht aber die Zeit während welcher sie durch Witterung und höhere Gewalt am Löschen behindert, oder bei weiterer Versegelung nach der Stadt im Revier aufgehalten werden. Hat aber der Schiffer selbst die Lichter zu stellen, so werden die Löschtage erst gezählt, wenn die Ladung im Lichter oder im Schiffe bei der Stadt angekommen und Lichter oder Schiff nach Anleitung des §. 19. zum Löschen bereit ist.

§. 21.

Unter „laufende Tage“ ist sowohl beim Löschen als Laden die ununterbrochene Zählung aller vollen 24 Stunden, von und mit dem ersten Lösch- oder Ladetage an, zu verstehen, so dass von der verstrichenen Zeit einzig und allein diejenigen Tage in Abzug kommen, wo der Schiffer etwa selbst und von sich aus im Löschen oder Laden Einhalt gethan hat, es sei durch Verhohlung oder Versegelung des Schiffes oder durch andere nur seinerseits eingetretene Behinderung. Zur Ermittlung der beim Löschen oder Laden in Rechnung kommenden „Arbeitstage“ werden von den laufenden Tagen, nach vorstehender Norm, annoch gekürzt: alle Sonntage und obrigkeitlich angeordnete Feste, wo die Arbeit im Hafen nicht gestattet ist, oder die Luken vom Zollamte nicht geöffnet werden. Unter „bequeme Arbeitstage“ endlich sind, mit Beziehung auf die beiden vorhergehenden Sätze, diejenigen Arbeitstage zu verstehen, wo die Witterung, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ladung, beim Löschen oder Laden, kein Hinderniss verursacht.

§. 22.

Die einkommenden Ladungen Salz, Korn und Steinkohlen, überhaupt Sturzwaaren, auch Dachpfannen und Ziegel, werden dem Schiffer vom Reuling abgenommen. Alle anderen Waaren aber, in Stücken, Packen und Gebinden, muss der Schiffer mit seinen eigenen Leuten über den Steg seines Schiffes an das Ufer bringen, es sei denn dass bei der Befrachtung anders verabredet worden.

§. 23.

Wenn einkommende Frachtgelder in fremder Valuta angesetzt sind, so werden sie dem Schiffer nach dem Course vergütet, wie solcher an der ersten Wechselbörse nach beendigter Entlöschung der ganzen Ladung, in regulärem Uso, notirt worden.

§. 24.

Bei Befrachtungen (ausgenommen nach Grossbritannien und Irland), dient die Roggenlast als Basis. Man rechnet auf die Roggenlast:

Schüttwaaren.

Buchwaizen	gleich Gerste.	
Deddersaat	„ Hanfsaat.	
Erbsen, nach Holland, Belgien und Frank- reich, ausgelieferte	30 Hectolitres, Fracht 20 Pro- cent mehr als für Roggen.	
do nach der Weser, ausgelieferte		
	Last von 40 Scheffel, Fracht 20 Procent mehr als für Roggen.	
do nach anderen Häfen, eingenommene	12 Tschetwert gleich 1 Last Roggen.	
do in Säcken oder Kullen, eingenom- mene	10 Tschetwert gleich 1 Last Roggen.	
Futterkräutersaat	gleich Leinsaat.	
Gerste, nach Holland, Belgien, und Frank- reich, ausgelieferte	30 Hectolitres, Fracht 2 Gul- den N. C. oder 4 Francs weniger als für Roggen.	
do nach der Weser, ausgelieferte		
	Last von 40 Scheffel, Fracht 1 Rthlr. Louisd'or weniger als für Roggen.	
do nach andern Häfen, eingenommene	16 Tschetwert gleich 1 Last Roggen.	
do in Säcken oder Kullen, eingenommene	13 Tschetwert gleich 1 Last Roggen.	

Hafer , nach Holland, Belgien und Frankreich, ausgelieferte	30	Hectolitres, Fracht 3 Gulden N. C. oder 6 Francs weniger als für Roggen.
do nach der Weser, ausgelieferte Last von	40	Scheffel, Fracht $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Louisd'or weniger als für Roggen.
Hafer nach andern Häfen, eingenommene	18	Tschetwert gleich 1 Last Roggen.
do in Säcken oder Kullen, eingenommene	15	Tschetwert gleich 1 Last Roggen.
Hanfsaat , nach Holland, Belgien und Frankreich, ausgelieferte	30	Hectolitres, Fracht 2 Gulden N. C. oder 4 Francs weniger als für Roggen.
do nach der Weser, ausgelieferte Last von	40	Scheffel, Fracht 1 Rthlr. Louisd'or weniger als für Roggen.
do nach andern Häfen, eingenommene	17	Tschetwert gleich 1 Last Roggen.
do in Säcken oder Kullen, eingenommene	14	Tschetwert gleich 1 Last Roggen.
Leinsaat , nach Holland, Belgien u. Frankreich, ausgelieferte	30	Hectolitres, Fracht 1 Gulden N. C. oder 2 Francs weniger als für Roggen.
do nach der Weser, ausgelieferte Last von	40	Scheffel, Fracht $\frac{1}{2}$ Rthlr. Louisd'or weniger als für Roggen.
do nach andern Häfen, eingenommene	16	Tschetwert gleich 1 Last Roggen.
do in Säcken od. Kullen, eingenommene	13	Tschetwert gleich 1 Last Roggen.
Roggen , nach Holland, Belgien u. Frankreich, ausgelieferte	30	Hectolitres.
do nach der Weser, ausgelieferte . .	40	Scheffel.

Roggen, nach andern Häfen, eingenommene	15 Tschetwert.
do in Säcken oder Kullen, eingenommene	12 „
Waizen, nach Holland, Belgien und Frankreich, ausgelieferte	30 Hectolitres, Fracht 10 Procent mehr als für Roggen.
do nach der Weser, ausgelieferte	
Last von	40 Scheffel, Fracht 10 Procent mehr als für Roggen.
Waizen, nach andern Häfen eingenommene	13½ Tschetwert gleich 1 Last Roggen.
do in Säcken oder Kullen, eingenommene	11 Tschetwert gleich 1 Last Roggen.

Gewichtswaaren:

Anis, in Säcken	Netto	80 Pud.
Bettfedern und Daunen	„	30 „
Borsten	Brutto	80 „
Butter	„	90 „
Eisen	„	120 „
Federposen	„	30 „
Felle, rohe, von Kalb, Bock und Ziegen		
	Netto	43½ „
Fleisch, gesalzenes	Brutto	90 „
Flachs, 1. u. 2. Sorte (Kron-, Hofsdreiband und Wrack)	Netto	60 Pud, Fracht 1 Gulden N. C. eventuell 2 Francs, 1 Mark Hamb. Banco oder ½ Rthlr. cour. weniger als für Roggen.
do 3. Sorte (Dreiband und Livl. Dreiband)	Netto	55 Pud, dieselbe Fracht wie für 60 Pud 1. u. 2. Sorte.
do 4. Sorte (Dreiband Wrack)	Netto	50 Pud, dieselbe Fracht wie für 60 Pud 1. u. 2. Sorte.
Flachsheede	Netto	40 Pud, dieselbe Fracht wie für 60 Pud 1. u. 2. Sorte.
Grütze, aller Art, gemessen gleich Gerste; gewogen	Brutto	100 Pud.

Hanf, 1. u. 2. Sorte (Rein-, Ausschuss- u. Drujaner Pass-) ohne Emballage	60 Pud, dieselbe Fracht wie für eine Last Roggen.
do 3. Sorte (Pass- und Schwarzer Pass-) ohne Emballage	55 Pud, dieselbe Fracht wie für 60 Pud 1. u. 2. Sorte.
do 1. u. 2. Sorte, emballirt Netto	55 Pud
do 3. Sorte, emballirt „	50 „
	} dieselbe Fracht wie für 60 Pud 1. u. 2. Sorte ohne Emballage.
Hanfheede oder Torse, ohne Emballage	40 Pud
do do emballirt Netto	35 „
	} dieselbe Fracht wie für 60 Pud Hanf 1. u. 2. Sorte ohne Emballage.

Anm. Hanf und Torse, mit Kabelgarn umspinnen, wird als nicht emballirt angesehen.

Hanfgarb Netto	65 Pud, Fracht wie für 60 Pud Hanf 1. u. 2. Sorte ohne Emballage.
Häute, rohe getrocknete Netto	43 $\frac{1}{3}$ Pud.
do gesalzene Brutto	90 „
Hausenblase „	60 „
Knochen, zerstückelte „	95 „
do gemahlene „	110 „
Knochenschwärze (Knochenschaum) nach Holland, Belgien und Frankreich ausgelieferte	24 Hectolitres.
Krollhaare, Pferdemaßen und Pferdeschweife	
	Brutto 50 Pud.
Kuh- und Ziegenhaare „	40 „
Kümmel in Säcken Netto	80 „
Kupfer „	120 „
Leder und Juften Brutto	60 „
Lichte, jeder Art „	90 „
Lumpen „	60 „
	dieselbe Fracht wie für Flachs 1. und 2. Sorte.
Mehl, in Säcken und Kullen „	90 „
Oel, jeder Art „	90 „
Oelkuchen „	100 „
Pottasche „	90 „

Seife	Brutto	90 Pud.
Speck und Schmalz	„	90 „
Tauwerk	„	80 „
Talg	„	90 „
Thran	„	90 „
Tabacksblätter, Kron	Netto	70 „
dito Wrack	„	50 „
Wachs, in Fässern	„	60 „
do in Säcken und Matten	„	80 „
Werg	„	50 „
Wolle	„	30 „

Stückgüter:

Brandwein und Spiritus	80 Oxhoft oder 144 Wedro.
Hasenfelle	3000 Stück.
Matten, dünnrändige	600 „
do dickrändige	400 „
do Kullen	400 „
Manufacturwaaren, als;	
Segeltuch und Pressenningtuch	60 Stück.
Schweres Raventuch	80 „
Leichtes Raventuch und Flämisch Lein	120 „
Säeleinsaat in Tonnen, nach den Ostsee-	
häfen	12 Tonnen, Fracht 1 Thaler weniger als für Roggen.
dito nach andern Häfen	12 Tonnen, Fracht 10 Proc. weniger als für Roggen.
Theer und Pech, nach ermitteltem Gewichte pr. 100 Pud Brutto.	

§. 25.

Von Holzwaaren (ausgenommen nach Grossbritannien und Irland) werden der Roggenlast gleich gerechnet:

Wagenschoss, s. g. englische	4½ Stück.
dito s. g. holländische	5 „
Halbe Wagenschoss, als Ladung, s. g. engl.	9 „
dito dito s. g. holl.	10 „
dito als Stauholz	13 „
Fassholz, als Stauholz	13 „
Kluftholz, von 2½ Fuss Länge, gestapelte	¾ Faden,
der Faden zu 6 Fuss Höhe und 7 Fuss Länge. Andere Dimensionen im Verhältniss und als Stauholz ¾ Fracht.	

Piepenstäbe.

	Dicke.	Breite.	Länge.	Durchschnitts-	Inhalt.		circa 80 Cubikfuss auf die Roggen- last angenom- men.
				Dicke, Breite und Länge.	Französi- sche Cubikfuss.	Engl. Cubik- fuss.	
Altes französisches Maas.							
	Zoll	Zoll	Zoll	Zoll	1200 Stück.		Schock.
Doppelt grosse 9füss.	4 à 5	7 à 8	100 à 110	4½. 7½. 105.	2461	2979	ca. ½
Grosse 8 „	3½ à 4	7 à 8	96 à 100	3¾. 7½. 98.	1914	2317	„ ⅔
Doppelte 7 „	3 à 3½	6 à 7	84 à 88	3¼. 6½. 86.	1261⅔	1527	„ 1
Halb doppelte . 6 „	3 à 3½	6 à 7	72 à 78	3¼. 6½. 75.	1100¼	1332	„ 1½
do do 7 „	2½ à 3	5 à 6	84 à 88	2¾. 5½. 86.	903⅓	1093½	„ 1½
Enkelte 6 „	2½ à 3	5 à 6	72 à 78	2¾. 5½. 75.	787¾	953⅔	„ 1⅔
Halbenkelte . 3½ „	2½ à 3	5 à 6	36 à 40	2¾. 5½. 38.	399⅛	483	„ 3¼
Englisches Maass.							
Englische 6 „	3	6	72 à 75	3. 6. 73½.	—	918¾	„ 1⅔

Andere hier nicht erwähnte Dimensionen im Verhältniss.

Piepenstäbe, als Stauholz bei Holzladungen verschifft, zahlen nur zwei Drittel Fracht.

Planken und Bretter 80 } englische } Fracht fl. 4 Niederländ. Cour.
Bretterenden zum Verstauen 120 } Cubikfuss } pr. Last weniger als für Roggen.

Sleepers, vierkantige 80 englische Cubikfuss. Fracht fl. 4 Niederl. Cour.
pr. Last weniger als für Roggen.

dito runde 70 „ dito Fracht fl. 4 Niederl. Cour.
pr. Last weniger als für Roggen.

Holländische wahlkantige Balken, 80 laufende ausgelieferte alte Amsterdamer Fuss. — Fracht fl. 2 Niederl. Cour. pr. Last weniger als für Roggen.

Anm. Die Fracht für Holländische Balken wird nach Holland in Cents, nach anderen Ländern in Stüver pr. laufenden Fuss geschlossen und zwar ist fl. 1 pr. 80 laufende Fuss in der Fracht gleich ¼ Stüver oder 1¼ Cents. für den laufenden alten Amsterdamer Fuss (z. B. die Fracht für Roggen ist nach Amsterdam

fl. 28 pr. ausgelieferte Last, so beträgt dieses à fl. 2 pr. Last weniger, fl. 26 für 80 laufende Fuss oder $32\frac{1}{2}$ Cents für einen laufenden Amsterdamer Fuss; — oder die Fracht nach Antwerpen ist für Roggen fl. 30 — für die ausgelieferte Last, so beträgt dieses fl. 2 pr. Last weniger, fl. 28 für 80 laufende Fuss oder 7 Stüver für einen laufenden Amsterdamer Fuss).

Zimmerbalken, 80 laufende alte Amsterdamer Fuss. Fracht fl. 3 Niederl. Cour. weniger als pr. Roggenlast oder $\frac{1}{4}$ Stüver oder $1\frac{1}{4}$ Cents weniger als für holländ. Balken pr. laufenden alten Amsterdamer Fuss.

Englische vierkantige Brussen, 80 laufende alte Amsterdamer Fuss. Fracht $\frac{1}{8}$ Stüver oder $\frac{5}{8}$ Cents mehr als die Fracht für holländische Balken.

Anm. 1. Wenn die Fracht für englische vierkantige Brussen pr. engl. laufenden Fuss geschlossen werden soll, so wird der Unterschied zwischen dem Amsterdamer und englischen Längenmaass $7\frac{7}{10}$ Procent betragend, zur Fracht geschlagen, was in den meisten Fällen etwa $\frac{1}{2}$ Stüver oder $2\frac{1}{2}$ Cents pr. laufenden englischen Fuss betragen möchte.

Anm. 2. Wenn die Fracht für vierkantige englische Brussen pr. englischen Cubikfuss geschlossen werden soll, so ist die Fracht pr. englischen Cubikfuss ungefähr zu 15 Procent weniger anzunehmen als pr. engl. laufenden Fuss (weil man englische vierkantige Brussen im Durchschnitt zu 13 Zoll in's Gevierte annehmen kann), z. B. wenn die Fracht für den laufenden engl. Fuss 6 Stüver ist, so wäre die Fracht für den englischen Cubikfuss zu 5 Stüver anzunehmen, wenn 7 dann zu 6, wenn 8 dann zu $6\frac{2}{3}$ u. s. w.

Anm. 3. Wenn holl. Balken pr. alten Amsterdamer Cubikfuss gefrachtet werden sollten, so wäre ebenfalls 15 Procent weniger zu bewilligen, als für den laufenden Amsterdamer Fuss (nämlich den holländischen Balken zu 11 à 13 Daum in's Gevierte angenommen).

Rundhölzer werden fast immer in die Rouge befrachtet, wenn aber Befrachtungen dafür pr. Last geschlossen werden: nach Holland 75 alte Amsterdamer Cubikfuss, gleich einer Roggenlast; nach anderen Häfen 65 englische. Fracht 3 fl. Niederländisch Cour. mehr als für englische Brussen.

§. 26.

Bei Befrachtungen nach Grossbritannien und Irland dient der Ton Flachs und Hanf erste und zweite Sorte als Basis. Man rechnet:

Schüttwaaren:

Buchwaizen, {
Deddersaat, { gleich Gerste.

Erbsen, Fracht 10 Procent mehr als für Waizen.

Futterkräutersaat, gleich Leinsaat.

Gerste, Fracht 15 Procent weniger als für Waizen.

Hafer, „ 22½ „ „ „ „ „

Hanfsaat, gleich Gerste.

Leinsaat, Fracht 10 Procent weniger als für Waizen.

Roggen, „ 7½ „ „ „ „ „

Waizen, die Fracht wird pr. Imperial Quarter bestimmt, und rechnet man dabei 97 Imperial Quarter gleich 10 Tons Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Wenn Schüttwaaren in Säcken verladen werden, so zahlen 100 Säcke à $\frac{2}{3}$ Tschetwert dieselbe Fracht wie 60 Quarter los im Schiff geladen.

Gewichtwaaren:

Bettfedern und Daunen, pr. Ton Brutto die doppelte Fracht von ein Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Borsten, pr. Ton Brutto, Fracht $\frac{1}{4}$ weniger als für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Butter, gleich Talg.

Eisen, pr. Ton, die Hälfte der Fracht für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Federposen, gleich Bettfedern.

Felle, rohe von Kalb, Bock und Ziegen, gleich Häute.

Flachs, 1. und 2. Sorte pr. Ton.

do. 3. Sorte 2 s. 6 d. pr. Ton mehr als für 1. und 2. Sorte.

do. 4. Sorte 5 s. pr. Ton mehr als für 1. und 2. Sorte.

Flachsheede, $\frac{1}{2}$ mehr pr. Ton als für Flachs 1. und 2. Sorte.

Hanf, 1. und 2. Sorte pr. Ton.

do. 3. Sorte 2 s. 6 d. pr. Ton mehr als für 1. und 2. Sorte.

Hanfheede oder Torse, $\frac{1}{2}$ mehr pr. Ton als für Hanf 1. und 2. Sorte.

Hanfsgarn, pr. Ton Brutto 5 s. weniger als für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Häute, rohe getrocknete, pr. Ton Brutto $\frac{3}{8}$ mehr als für Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

do. gesalzene, pr. Ton Brutto $\frac{2}{3}$ der Fracht für Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Hausenblase, in Ballen pr. Ton Brutto dieselbe Fracht wie für $1\frac{1}{2}$ Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

do. in Fässern $\frac{1}{4}$ mehr als in Ballen.

Knochen, zerstückelte, pr. Ton $\frac{2}{3}$ der Fracht für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

do. gemahlene, pr. Ton die Hälfte der Fracht für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Krollhaare, Pferdemähnen und Pferdeschweife pr. Ton Brutto, dieselbe Fracht wie für $1\frac{1}{3}$ Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Kuh- und Ziegenhaare, pr. Ton Brutto dieselbe Fracht wie für $1\frac{2}{3}$ Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Kupfer, gleich Eisen.

Lichte jeder Art, gleich Talg.

Lumpen, pr. Ton Brutto dieselbe Fracht wie für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Mehl, in Säcken oder Kullen pr. Ton Brutto $\frac{2}{3}$ der Fracht, wie für Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Oel, gleich Talg.

Oelkuchen, pr. Ton, Fracht ungefähr 10 Procent weniger als $\frac{2}{3}$ der Fracht für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Pottasche, gleich Talg.

Thran, gleich Talg.

Talg, pr. Ton Brutto $\frac{2}{3}$ der Fracht für ein Ton Flachs und Hanf 1. u. 2. Sorte.

Wachs, in Matten gleich Talg.

do. in Fässern pr. Ton Brutto dieselbe Fracht wie für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Werg, pr. Ton Brutto $\frac{1}{4}$ mehr als für das Ton Flachs und Hanf 1. u. 2. Sorte.

Wolle, pr. Ton Brutto, dieselbe Fracht wie für 2 Tons Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Stückgüter:

Hasenfelle, pr. 3000 Stück dieselbe Fracht wie für das Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Manufacturwaaren, als:

Segeltuch und Pressenningtuch	60 $\frac{1}{2}$ Stück	} dieselbe Fracht wie für 1 Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.
Schweres Raventuch	80 „	
Leichtes Raventuch und Flä-		
misch Lein	120 „	

Säeleinsaat, für 12 Tonnen dieselbe Fracht wie für 1 Ton Flachs und Hanf 1. und 2. Sorte.

Holzwaaren:

Planken und Bretter, werden geschlossen pr. St. Petersburger Standard hundred, enthaltend 165 englische Cubikfuss.

Bretterenden zahlen $\frac{2}{3}$ der Fracht für Planken und Bretter.

Planken und Bretter, als Stauholz bei Balkenladungen desgleichen.

Vierkantige Brussen und Balken für das Load Stokmaass von 50 englischen Cubikfuss $\frac{1}{3}$ der Fracht für das St. Petersburger Standard Planken und Bretter.

Wagenschoss, für das ausgelieferte Load von 50 engl. Cubikfuss Stokmaass, nach dem höhern oder niedrigern Frachtenstand und, nach Umständen 3 bis 4 Schillinge mehr als für das Load vierkantiger Brussen oder Balken.

Halbe Wagenschoss und Fassholz als Theil der Ladung, dasselbe als für Wagenschoss. Wenn aber als Stauholz vom Schiffer verlangt, dann nur $\frac{2}{3}$ der Fracht für Wagenschoss.

Masten, Spieren und Handmasts, für das ausgelieferte Load von 50 englischen Cubikfuss Schnurmaass, nach dem höhern oder niedrigern Frachtenstand und, nach Umständen 4 bis 5 Schillinge mehr als für vierkantige Brussen und Balken.

Englische Stäbe von 3, 6 und 72 Zoll englisches Maass, für 1 Schock von 60 Stück dieselbe Fracht wie für 1 Load vierkantige Brussen. Als Stauholz die halbe Fracht.

Sleeper, vierkantige, für das Load von 50 engl. Cubikfuss, 2 bis 3 Schillinge mehr als für vierkantige Brussen.

Sleeper, runde, $\frac{1}{6}$ mehr als für vierkantige.

Kluftholz von $2\frac{1}{2}$ Fuss Länge, für den gestapelten Faden von 6 Fuss hoch und 7 Fuss lang, dieselbe Fracht wie für 2 Load vierkantige Brussen. Andere Dimensionen im Verhältniss und als Stauholz $\frac{2}{3}$ Fracht.

Splittholz, von 6 Fuss Länge, für den gestapelten Faden von 6 Fuss hoch und 6 Fuss lang, dieselbe Fracht wie für 4 Load vierkantige Brussen. Andere Dimensionen im Verhältnisse und als Stauholz $\frac{1}{2}$ Fracht.

§. 27.

Die Frachten werden in Voll geschlossen:

a) für alle Waaren nach Grossbritannien und Irland;

b) für Holzwaaren auch nach andern Häfen.

Dagegen werden Havarie ordinaire und Caplaken für andere Güter nach folgenden Häfen bedungen und zwar:

- nach Kopenhagen zu Rthlr. $\frac{1}{2}$ Hamb. Bco. pr. Last.
- „ Norwegen 10 pCt. Hav. ordin. und 5 pCt. Caplaken auf den Betrag der Fracht.
- „ Schweden 5 pCt. Caplaken.
- „ Holland und nach der Ems fl. 1 pr. Last.
- „ allen andern Häfen der Nordsee } Rthlr. 1 Caplaken pr. Last.
- „ allen Häfen der Ostsee . . . }
- „ Belgien und nach allen südlicher gelegenen Häfen 10 pCt. Hav. ordin. und 5 pCt. Caplaken.

§. 28.

Schiff und Ladung tragen resp. sie betreffende Zölle und Abgaben sowohl hier, als am Bestimmungsorte, Havarien werden nach den Gesetzen und Usanzen der See repartirt und getragen.

§. 29.

Bei einer Befrachtung en Rouge stellt der Schiffer seinen ganzen Laderaum, mit Wegnahme der beweglichen Schotten, bei Gallioten, Kuffen und jeder Art Rundgatten, zur Disposition des Befrachters. Deck und Kajüte sind nicht mit einbegriffen, es sei denn, dass solches ausdrücklich verabredet wird.

§. 30.

Wer ein Schiff für volle und bequeme Ladung hier befrachtet, behält das Vorrecht zur Befrachtung des Decks und der Kajüte; falls der Schiffer also diese Räume ganz oder theilweise verfrachten will, kann es doch nur mit Zustimmung des Befrachters des ganzen Schiffsraumes geschehen, oder erst wenn derselbe, nachdem schon volle $\frac{3}{4}$ der Ladung eingenommen sind, noch keine bestimmte Zusage giebt.

§. 31.

Holzladungen werden mit der Bedingung geschlossen, dass der Schiffer bequeme Decklast zu voller Fracht erhält. Andere Güter dürfen auf dem Deck des Schiffes nicht geladen werden, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung des Verschiffers.

§. 32.

Die zum Garnier nöthigen Matten liefert der Ablader; alles was sonst zum Garnier erforderlich ist, der Schiffer, es sei denn, dass in der einen oder andern Beziehung das Gegentheil verabredet worden. In jedem Falle muss der Schiffer die vom Ablader empfangenen Garnierungsgegenstände am Löschplatze frachtfrei abliefern.

§. 33.

Alle Kosten der Stauung und was damit in Verbindung steht, trägt das Schiff, ausgenommen bei en Rougefrachten, wo aber auch nur der Lohn des Stauermeisters vom Ablader bezahlt wird. Das Kostgeld für denselben, sowie Lohn und Kostgeld der Leute, imgleichen alle zur Stauung erforderlichen Geräthschaften, sind auch bei en Rougefrachten für Schiffsrechnung. Der Stauer wird bei en Rougefrachten vom Ablader, sonst immer vom Schiffer gewählt.

§. 34.

Etwanige Lichterfracht für ausgehende Ladungen trägt in allen Fällen das Schiff, sofern das Gegentheil nicht etwa in einer auswärts geschlossenen Chartepartie ausdrücklich stipulirt worden, und in welchem Falle die Lichterfracht nach Analogie von §. 18. auf die ganze Ladung vertheilt wird.

§. 35.

Wenn ein in Riga befrachteter Schiffer in seinem Bestimmungshafen Lichterfahrzeuge bedürfen sollte, so richtet man sich, falls in der Chartepartie nicht anders stipulirt worden, hinsichtlich der Lichterkosten nach der Usançe des Entloschungshafens.

§. 36.

Bei hiesigen Befrachtungen werden die Ladetage in der Regel nicht bestimmt; der Befrachter verpflichtet sich aber das Schiff prompt und ohne Aufenthalt zu beladen. Zum Löschen der hier eingenommenen Ladung im Bestimmungshafen werden gewöhnlich auf ein Schiff von 80 bis 100 Roggenlasten nach dem Continent 14 laufende Tage, sowie der Werth von 40 Gulden holl. Courant für jeden Ueberliegetag, angenommen und für kleinere und grössere Schiffe im Verhältniss. Nach brittischen Häfen rechnet man gewöhnlich einen laufenden Loschtag auf je 100 Quarters Schiffsgrösse und 3 bis 4 £ sterl. für jeden Ueberliegetag. Wenn keine Löschtage in der Chartepartie bestimmt sein sollten, so gilt das Costume des Bestimmungshafens.

§. 37.

Schiffer, welche zur Rückladung befrachtet einkommen oder hier befrachtet werden, mit der Clausel: „nach Abkunft der Strusen zu laden“, oder dem ähnlich, zählen die etwa in der Chartepartie stipulirten Ladetage, falls sie nicht früher zu laden anfangen, von und mit dem zweiten Tage, nachdem der grössere Theil der Strusen eingetroffen ist, welche mit der zu ladenden Waare erwartet werden.

§. 38.

Für Schiffe, welche Hanf und Oel laden sollen, sind die Clauseln: „nach Ankunft der Strusen zu laden“ und „nach Eröffnung der Wraake zu laden“, gleichbedeutend, und zählen in diesem Falle die Ladetage von und mit dem zweiten Tage, nachdem die bezügliche Wraake eröffnet ist.

§. 39.

Bei Befrachtungen für Saeleinsaat mit der Clausel: „nach Eintreffen der Zufuhr zu laden“ und ähnliche, zählen die Ladetage, falls mit dem Laden nicht früher angefangen wird, von und mit dem zweiten Tage, nachdem die allgemeinen Saesaatverladungen nach der in der Chartepartie bezeichneten Destinationsgegend begonnen haben.

§. 40.

Zur Holzladung befrachtet einkommende Schiffer sind berechtigt, falls sie bei der Stadt und bis inclusive Catharinendamm laden, am vierten Tage, falls sie aber weiter im Revier, inclusive Bucht und Rhede laden, am fünften Tage nach geschehener Meldung beim Ablader, Ladung zu erhalten. Etwa in der Chartepartie stipulirte Ladetage werden von diesem resp. vierten und fünften Tage an gerechnet, vorausgesetzt dass der Schiffer alsdann auch effective zum Laden bereit gewesen ist. Der Ablader kann in keinem Falle verbunden werden, Holzwaaren früher an's Schiff zu stellen, einerseits weil die localen Verhältnisse es unmöglich machen, andererseits weil sogar ein in Ballast eingekommener Schiffer füglich nicht früher zum Laden bereit sein kann, es sei denn, dass er sich seines Ballastes auf gesetzwidrige Weise entledigt habe.

§. 41.

Schiffer, welche für Holzladungen, es sei hier oder im Auslande, befrachtet sind und gewisse Tage für das Laden ausbedungen haben, können nur dann und in so weit auf einen Ersatz für Ueberliegetage Anspruch machen, als sie nachzuweisen vermögen, dass ihnen, mit Berücksichtigung der angegebenen Durchschnittslänge, genügend Holz von möglichst passenden Längen an der Seite des Schiffes gemangelt habe oder, in Hinsicht auf §. 44, in dem Bolderaaschen Holzhafen nicht zu ihrer Disposition gestellt worden sei. Für durch den Schiffer selbst im Beladen seines Schiffes verursachten Aufenthalt kann der Befrachter ebensowenig aufkommen, als für etwanige ungünstige Witterungsverhältnisse, die den Schiffer hindern seine Ladung hinauszuführen.

§. 42.

Der Schiffer ist verpflichtet, sich mit dem Schiffe an der ihm vom Ablader angewiesenen Stelle zum Empfang der Ladung hinzulegen, es sei

an Kajen oder Brücken, wenn vom Lande, oder auf dem Strome, wenn aus Strusen oder Böten geladen werden soll, alles vorausgesetzt, dass der Schiffer hin und zurückfliessen kann. Etwa stipulirte Ladetage können erst zu zählen anfangen, nachdem der Schiffer die ihm somit, doch ohne Verzug anzuweisende Ladestelle mit seinem Schiffe erreicht und sich zum Laden bereit erklärt hat, auch wirklich bereit ist. Jedoch kann kein Schiffer gezwungen werden, an mehr als an zwei Stellen zu laden, wenn die Ladung aus einem Artikel besteht, und nicht an mehr als drei Stellen bei einer Ladung von verschiedenen Artikeln.

§. 43.

Schiffer, welche unterhalb der Stadt Lichter brauchen, sind verpflichtet, entweder die ganze Ladung (ausgenommen Holz, siehe §. 44.) bei der Stadt einzunehmen, um später nach Bedürfniss zu loschen oder das Quantum, welches in Lichter gehen soll, genau anzugeben, indem die Connoisements in beiden Fällen vor Abgang des Schiffes oder der Lichter von der Stadt, vom Schiffer gezeichnet werden müssen.

§. 44.

Holzwaaren werden dem Schiffer frei an die Seite des Schiffes bis Bolderaa geliefert, doch ist der Schiffer verpflichtet, die Ladung ganz oder theilweise an der ihm vom Ablader angewiesenen Stelle im Revier einzunehmen, wo er mit seinem Schiffe hin- und zurückfliessen kann. Bei grösserem Tiefgange des Schiffes oder auch sonst auf Verlangen des Abladers, ist der Schiffer verpflichtet, die Holzwaaren in der Bolderaa oder in den Bolderaaschen Holzhäfen entgegenzunehmen und von dort mit seinen eigenen Leuten oder auf seine Kosten, nach dem in der Bolderaa, in der Bucht (zwischen Festung und Leuchthurm) und auf der Rhede liegenden Schiffe zu flössen oder zu transportiren.

§. 45.

Die Schiffer sind verpflichtet, die Holzwaaren, welche sie an der Seite ihres Schiffes oder in der Bolderaa und den Bolderaaschen Holzhäfen in Empfang nehmen, mit äusserster Sorgfalt unter Obhut zu halten und vor Zerstreung zu bewahren, indem sie sonst für jeden Verlust verantwortlich bleiben. Ereignete es sich aber dennoch, dass solche Holzwaaren durch starken Sturm oder sonst höhere Gewalt zerstreut würden und verloren gingen, so hat der Schiffer, nach Ausweis der von ihm oder seinem Steuermann ertheilten Quittung, auch über solche verlorene Hölzer das Connoissement zu zeichnen (siehe §. 48.), und wie in Fällen der Havarie, durch Protest und Seeverklärung den Beweis seiner Rechtfertigung zu führen.

§. 46.

Sturzwaaren los und in Säcken, auch Mehl und Grütze in Säcken oder Kullen, werden dem Schiffer an der Luke, Rauchwaaren aber und alle Güter in Packen, Tonnen und Fässern am Ufer geliefert.

§. 47.

Ausser bei Holz, dürfen unter den Ladungen nur trockene Steine als Ballast genommen, und es darf zwischen den Gütern kein feuchtes Holz verstauet werden. Bei Rauchwaaren und andern emballirten und Schraubgütern dürfen die Packen und Bünde nicht geöffnet oder gebrochen, die Taue, mit denen sie geschnürt sind, nicht zerschnitten oder absichtlich abgestreift werden, bei Verlust der Fracht für jeden erweislich geöffneten oder aufgebrochenen Bund oder Packen.

Verschiedene Sturzwaaren, in demselben Schiffe geladen, müssen sorgfältig von einander abgesondert werden, so auch Sturzwaaren, wenn sie mit andern Gütern zusammen geladen werden. — Bei Saat in Tonnen dürfen beim Einpassen derselben keine Schrauben angelegt, auch nicht die Kimmen und Böden der Tonnen gebrochen oder eingestossen werden. — Holzwaaren dürfen weder gekappt, behauen, geschnitten, gesägt noch gespalten werden.

§. 48.

Die Connoissemerte dürfen von den Schiffern allenfalls nur mit folgenden Vorbehalten gezeichnet werden, als:

- a) bei Sturzwaaren, wenn der Schiffer nicht beim Messen gegenwärtig gewesen: „Maass unbekannt;“
- b) bei Gewichtwaaren, wenn sie nicht in des Schiffers Gegenwart gewogen worden: „Gewicht unbekannt;“
- c) bei flüssigen Waaren: „Frei von Leccage;“
- d) bei Saat in Tonnen: „Frei von Spillage;“
- e) bei emballirten Gütern: „Inhalt unbekannt;“
- f) bei durch Sturm verloren gegangenen Holzwaaren, wenn der Schiffer darüber Protest und Seeerklärung gemacht hat:
 „ . . . Stück laut Verklärung verloren.“

§. 49.

Die Kosten für etwaniges Bugsiren oder Warpen des Schiffes in segelbarem Wasser, es sei durch Dampfer oder sonst, trägt der Schiffer, ausgenommen in Havariiefällen oder falls er mit dem Ladungseigenthümer ausdrücklich anders verabredet hat.

Capitel XVI.

Usancen für die Ein- und Auseisung der Schiffe.

§. 1.

Die Auseisungen werden von einer Commission geleitet, die aus drei Kaufleuten besteht, und denen nach Erforderniss ein oder ein Paar Suppleanten beigegeben werden. Der Börsen-Comité vollzieht die Wahl auf drei Jahre dergestalt, dass jährlich ein neues Glied in die Commission tritt.

§. 2.

Die Eisungs-Commission agirt als Beauftragter des Börsen-Comité, dem sie für ihr betreffendes Thun und Lassen zu verantworten hat.

§. 3.

Die Eisungs-Commission trifft bei Zeiten diejenigen Vorkehrungen, welche nach ihrem Ermessen zur Offenhaltung des Fahrwassers oder eventuell für eine Auseisung zweckmässig erscheinen. Den Tag ihrer beginnenden Wirksamkeit macht die Eisungs-Commission alljährlich mittelst Anschlages an der Börse bekannt, und von diesem Tage an ist jeder im Revier befindliche Schiffer, sofern die getroffenen Maassregeln ihm irgendwie zu gut kommen, ohne Weiteres der Repartition der betreffenden Kosten unterworfen, für deren Beibringung die Correspondenten dieser Schiffe in allen Fällen verantwortlich bleiben.

§. 4.

Den auf die Eisung bezüglichen Anordnungen der Commission, sind die Schiffer verpflichtet, sofort und ohne Widerrede, Folge zu leisten, wi-

drigenfalls sie für alle daraus entspringenden Schäden und Nachteile verhaftet bleiben.

§. 5.

So lange die Commission in Wirksamkeit ist, finden keine Separat-Accorde für Auseisungen statt, es sei denn mit zuvor eingeholter Genehmigung der Commission.

§. 6.

Wenn ein Schiff — Segel- oder Dampfschiff — durch Eis behindert wird, mit seiner gewöhnlichen Segel- oder Dampfkraft das offene Wasser zur Fortsetzung seiner Reise zu erreichen, so hat der Schiffer sich an die Eisungs-Commission zu wenden, und entweder durch deren Vermittelung oder mit deren Genehmigung, die Assistenz von Bugsirdampfern in Anspruch zu nehmen, wo denn die Kosten der letzteren zur Hälfte von Schiff und Ladung getragen werden. Hat der Schiffer aber den Bugsirdampfer ohne Vermittelung oder ohne Genehmigung der Commission engagirt, so ist die Ladung von jedem Beitrage frei.

§. 7.

Findet eine eigentliche Auseisung statt, so werden die Kosten derselben in gewöhnlichen Fällen auf sämtliche dabei betheiligte Schiffe, nach Maassgabe ihrer Grösse in Roggenlasten, repartirt, wobei Schiffe ohne Ladung oder mit Ballast und Bordinge die Hälfte zahlen; von dem sonach ermittelten Beitrage eines beladenen Schiffes aber fällt $\frac{1}{3}$ auf das Casco, und werden die übrigen $\frac{2}{3}$ von den Interessenten der Ladung à rata der Lastenzahl ersetzt. Unter ausserordentlichen Umständen aber ist in Bezug auf die Eisungskosten nach den Regeln der Havarie zu verfahren.

§. 8.

Bei allen Auseisungen gilt der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Kosten, nach der im Punct 5 enthaltenen nähern Bestimmung, auf alle im obern Revier der Stadt befindlichen Schiffe, denen die Auseisung mehr oder weniger zu gut kommt, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Lage.

§. 9.

Die Commission bestimmt nach Anleitung des §. 6. und 7., ob und welcher Beitrag auf die Ladungen fällt, desgleichen den Beitrag derjenigen Schiffe, welche etwa vor der beendigten Auseisung der übrigen ausclariren und in See gehen.

§. 10.

Wenn ein Schiffer, bevorstehender Auseisung wegen, genöthigt wird, seine Expedition durch Annahme von Lichterfahrzeugen, die er sonst

nicht gebraucht hätte, zu beschleunigen, so sind diese Kosten ebenfalls à $\frac{1}{3}$ auf Schiff und $\frac{2}{3}$ auf Ladung zu vertheilen. Etwanige, durch die Aueisung veranlasste Landfracht trägt die Ladung allein.

§. 11.

Wenn während der Zeit, wo die Eisungs-Commission in Wirksamkeit ist, einkommende Schiffe zur Stadt hinauf gebracht werden sollen, so haben auch solche Schiffer die Verpflichtung, sich bei der Eisungs-Commission zu melden. Nach Lage der Umstände verfügt hierauf die Eisungs-Commission entweder von sich aus das Erforderliche zur Aufeisung solcher Schiffe oder überlässt die nöthigen Wahrnehmungen dem Schiffer.

§. 12.

Die einkommenden Schiffer, welche nach Maassgabe des vorigen §. sich bei der Eisungs-Commission gemeldet haben, sind berechtigt, $\frac{2}{3}$ ihrer Eisungskosten von den Interessenten ihrer Ladung ersetzt zu erhalten, ausgenommen wenn in der Chartepartie ausdrücklich anders stipulirt ist.

§. 13.

Die von einer einkommenden Ladung zu tragenden $\frac{2}{3}$ der Aufeisungskosten werden von den resp. Ladungsinteressenten pro rata der einkommenden Fracht bezahlt.

§. 14.

Etwanige Differenzen zwischen der Eisungs-Commission und den Schiffern oder deren Correspondenten, Abladern und Ladungsempfängern werden dem Börsen-Comité zur Ausgleichung überwiesen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Die Geschichte der Wissenschaften
Faint, illegible text in the middle section of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Dark ink smudges and marks at the bottom of the page.

Capitel XVII.

Calculationen von Maass und Gewicht.

Um wie in den Kostenberechnungen, so auch in den Contofintos eine Gleichmässigkeit zu erzielen, wird das Rendement der hiesigen Maasse und Gewichte in fremden Häfen, wie folgt calculirt.

1) Nach Grossbritannien und Irland.

63 Pud liefern 1 Ton.

100 Tschetwert liefern:

Waizen und Erbsen	72 . .	}	Imperial Quarters.
Roggen	71 . .		
Gerste und Saat	70 $\frac{3}{4}$. .		
Hafer	70 . .		

2) Nach Frankreich.

1 Berkowez liefert 162 Kilogrammes.

100 Tschetwert liefern:

Waizen und Erbsen	210 . .	}	Hectolitres.
Roggen	208 . .		
Gerste und Saat	207 . .		
Hafer	206 . .		

3) Nach Belgien,

wie nach Frankreich.

189 fl. 4 vofres.

4) Nach Holland.

1 Berkowez liefert 162 Kilogrammes.

1600 Tschetwert	Waizen und Erbsen	liefern	110 . .	}	Last. à 30 r Mud.
1500	„	Roggen	102 $\frac{1}{2}$. .		
1600	„	Gerste und Saat	108 . .		
2000	„	Hafer	133 . .		

5) Nach Deutschland.

1 Berkowez liefert 325 Pfund Zollvereins-Gewicht.

100 Tschetwert liefern in Stettin:

Waizen und Erbsen	378	} Scheffel.
Roggen und Saat	375	
Gerste	370	
Hafer	365	

6) Nach Dänemark.

1 Berkowez liefert 324 Pfund.

100 Tschetwert liefern:

Waizen und Erbsen	150	} Tonnen.
Roggen und Saat	149	
Gerste	147	
Hafer	145	

7) Nach Norwegen,

wie nach Dänemark.

8) Nach Schweden.

400 Berkowez liefern 93 Schiffpfund Victualien-gewicht.

100 Tschetwert liefern:

Waizen und Erbsen	123	} Tonnen.
Roggen und Saat	122	
Gerste	120	
Hafer	118	

Gegenseitiges Verhältniss einiger Fussmaasse.

	Amsterdamer Fuss.		Dänischer Fuss.	
	laufend.	Cubik.	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss . . =	1.	1.	0. 90212.	0. 73247.
1 Dänischer . . „ . . =	1. 1085.	1. 36209.	1.	1.
1 Englischer . . „ . . =	1. 07651.	1. 24752.	0. 97114.	0. 91588.
1 Französ. alter „ . . =	1. 1473.	1. 51019.	1. 035.	1. 10873.
1 do metrisch. „ . . =	1. 1773.	1. 65371.	1. 06207.	1. 19799.
1 do Mètre =	3. 5319.	44. 05819.	3. 1862.	32. 34518.
1 Neapolitan. Palmo . . =	0. 934366.	0. 815739.	0. 84291.	0. 598. 884.
1 Portugiesischer Fuss . =	1. 1655.	1. 58332.	1. 05194.	1. 16241.
1 Rheinländischer „ . =	1. 1085.	1. 36209.	1.	1.
1 Spanischer . . . „ =	0. 98305.	0. 95.	0. 88682.	0. 60745.
1 Schwedischer . . „ =	1. 04863.	1. 53069.	0. 94599.	0. 84655.

	Portugies. Baufluss.		Rheinländischer Fuss.	
	laufend.	Cubik.	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss . . =	0. 85798.	0. 63158.	0. 90212.	0. 73247.
1 Dänischer . . „ . . =	0. 95107.	0. 86028.	1.	1.
1 Englischer . . „ . . =	0. 92362.	0. 78792.	0. 97114.	0. 91588.
1 Franz. alter . „ . . =	0. 98436.	0. 95382.	1. 035.	1. 10873.
1 do metrisch. „ . . =	1. 0101.	1. 03051.	1. 06207.	1. 19799.
1 do Mètre =	3. 0303.	27. 82712.	3. 1862.	32. 34513.
1 Neapolitan. Palmo . . =	0. 801667.	0. 515208.	0. 84291.	0. 598884.
1 Portugies. Baufluss . . =	1.	1.	1. 05194.	1. 16241.
1 Rheinländischer Fuss =	0. 95107.	0. 86028.	1.	1.
1 Spanischer . . . „ =	0. 84343.	0. 6.	0. 88682.	0. 60745.
1 Schwedischer . . „ =	0. 8997.	0. 72817.	0. 94599.	0. 84655.

Gegenseitiges Verhältniss einiger Fussmaasse.

	Französischer Mètre.		Französischer Fuss.	
	laufend.	Cubik.	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss . . =	0. 28313.	0. 0227.	0. 87161.	0. 66217.
1 Dänischer . . „ . . =	0. 31385.	0. 03092.	0. 96618.	0. 90193.
1 Englischer . . „ . . =	0. 30479.	0. 02832.	0. 93829.	0. 82607.
1 Franz. alter . „ . . =	0. 32484.	0. 034277.	1.	1.
1 do metrisch. „ . . =	0. 33333.	0. 03705.	1. 026147.	1. 08051.
1 do Mètre =	1.	1.	3. 07844.	29. 17386.
1 Neapolitan. Palmo . . =	0. 26455.	0. 18515.	0. 814403.	0. 540154.
1 Portugies. Baufuss . . =	0. 33.	0. 03594.	1. 01589.	1. 04842.
1 Rheinländischer Fuss =	0. 31385.	0. 03092.	0. 96618.	0. 90193.
1 Spanischer . . . „ =	0. 27833.	0. 02156.	0. 85683.	0. 62906.
1 Schwedischer . „ =	0. 296901.	0. 02617.	0. 91399.	0. 76353.

	Franz. metr. Fuss.		Schwedischer Fuss.	
	laufend.	Cubik.	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss . . =	0. 8494.	0. 61283.	0. 95363.	0. 86724.
1 Dänischer . . „ . . =	0. 94155.	0. 83473.	1. 0571.	1. 18134.
1 Englischer . . „ . . =	0. 91437.	0. 76451.	1. 02659.	1. 08190.
1 Franz. alter . „ . . =	0. 97452.	0. 92549.	1. 0941.	1. 3097.
1 do metrisch. „ . . =	1.	1.	1. 12271.	1. 41515.
1 do Mètre =	3.	27.	3. 36813.	38. 29703.
1 Neapolitan. Palmo . . =	0. 79365.	0. 49904.	0. 891038.	0. 707444.
1 Portugies. Baufuss . . =	0. 99.	0. 9801.	1. 11148.	1. 37311.
1 Rheinländischer Fuss . =	0. 94155.	0. 83473.	1. 0571.	1. 18134.
1 Spanischer . . . „ =	0. 835.	0. 69722.	0. 93746.	0. 82387.
1 Schwedischer . . „ =	0. 8907.	0. 79335.	1.	1.

Gegenseitiges Verhältniss einiger Fussmaasse.

	Englischer Fuss.		Neapolitan. Palmo.	
	laufend.	Cubik.	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss . . =	0. 92893.	0. 80159.	1. 07024.	1. 22588.
1 Dänischer . . „ . . =	1. 02972.	1. 09184.	1. 18637.	1. 66977.
1 Englischer . . „ . . =	1.	1.	1. 15212.	1. 52932.
1 Franz. alter . „ . . =	1. 06576.	1. 21047.	1. 2279.	1. 85132.
1 do metrisch. „ . . =	1. 09363.	1. 30812.	1. 26.	2. 00038.
1 do Mètre =	3. 2809.	35. 31656.	3. 78.	54. 0102.
1 Neapolitan. Palmo . . =	0. 867963.	1. 653886.	1.	1.
1 Portugiesischer Fuss . =	1. 0827.	1. 26911.	1. 2474.	1. 94096.
1 Rheinländischer „ . =	1. 02972.	1. 09184.	1. 18637.	1. 66977.
1 Spanischer . . . „ . =	0. 91318.	0. 7615.	1. 0521.	1. 16458.
1 Schwedischer . „ . =	0. 974102.	0. 9243.	1. 12228.	1. 41355.

	Spanischer Fuss.	
	laufend.	Cubik.
1 Amsterdamer Fuss =	1. 01725.	1. 05264.
1 Dänischer . . „ =	1. 12762.	1. 43379.
1 Englischer . . „ =	1. 09507.	1. 31319.
1 Französischer alter Fuss =	1. 16709.	1. 50005.
1 dito metrischer Fuss =	1. 197607.	1. 71767.
1 dito Mètre =	3. 59282.	46. 37721.
1 Neapolitanischer Palmo =	0. 95048.	0. 85867.
1 Portugiesischer Fuss =	1. 18563.	1. 66666.
1 Rheinländischer „ =	1. 12762.	1. 43379.
1 Spanischer . . . „ =	1.	1.
1 Schwedischer . „ =	1. 06671.	1. 21378.

Beilage

zum

Regulativ für die Börsen-Accidenzien der Zoll- Beamten.

Da der neuerdings ermässigte Eingangszoll für Roheisen einen bedeutenderen Import dieses Artikels in Aussicht stellt, so sind seitens der Kaufmannschaft die in diesem Falle zu Gunsten des Lastträger-Artels und an Packhausgebühren für die Besucher anzunehmenden Sätze in Frage gekommen und hat der Börsen-Comité in Folge dessen die gedachten Gebühren, und zwar provisorisch auf 1 Jahr, wie folgt, normirt:

bei Stangen-, Bruch- und Sorten-Eisen:

in Bündeln: für die Lastträger 3 Kop., für die Besucher 1 Kop. pr. Bund,
in Stangen: „ „ 1 „ „ „ „ $\frac{1}{4}$ „ „ Stange.

Als welches hiedurch vom Börsen-Comité zur Kenntniss der Kaufmannschaft gebracht wird.

Riga, den 12. October 1860.

Der Rigasche Börsen-Comite.

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 18. October 1860.

Censor Dr. J. G. Krohl.

Druck von W. F. Häcker in Riga. 1860.

Beilage

zur

Zusammenstellung der Abgaben und Gebühren,

welche

im Stadtwaage-Comptoir und in den Stadtwaagen

entrichtet werden.

C. Ausländische Waaren, wenn dieselben bei der Importation die Waage passiren.

Anm. Die bisher bei der Stückgutswaage auf Grundlage einer desfalligen Bewilligung der Kaufmannschaft erhobene Gebühr von drei Kop. pr. 10 Pud für alle vom Auslande über den Zoll importirte Waaren ist wiederum laut Beschluss der General-Versammlung am 16. März 1862 auf 2 Jahre prolongirt worden.

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 20 April 1862.

Censor C. Kästner.

Beilage № 1

zum

Conventions-Unkostenbuch von 1860.

Vom Börsen-Comité wird hiedurch zur Kenntniss der beim Lein-
saatgeschäft beteiligten Kaufmannschaft gebracht, dass, nachdem durch
General-Versammlungsbeschluss vom 29. August 1861 dem Böttcheramte
für die Saatpackung während der bevorstehenden Säesaatverschiffung eine
Zulage von 3 Kop. pr. Tonne bewilligt worden, die bezüglichlichen Unkosten
für Säeleinsaat in Abänderung der Verschiffungskosten und speciellen
Usanzen für ausgehende Waaren (Cap. II. der Convention § 3.) statt wie
bisher auf 79 Kop., in Zukunft auf 82 Kop. pr. Tonne zu stellen sind.

Riga, den 31. August 1861.

Der Börsen-Comité.

ll. *Jul W.*

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 31. August 1861.

Dr. C. E. Napiersky, Censor.

Beilage № 2

zum

Conventions-Unkostenbuch von 1860.

Vom Börsen-Comité wird hierdurch zur Kenntniss der Kaufmannschaft gebracht, dass der §. 4. Cap. XI. der Convention folgendermassen abgeändert worden:

Bei Tratten, welche weder auf einen der fünf Wechselplätze (Hamburg, London, Paris, Amsterdam und Antwerpen) gezogen, noch der Zahlung wegen dort zu domiciliren sind, wird der entstehenden Eincassirungskosten wegen berechnet:

Indirecte Remboursspesen und zwar:

für Tratten auf Norwegen $2\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$.

„ solche auf Dänemark $1\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$.

und für alle anderen . . . 1 $\frac{0}{0}$.

Riga, den 13. Februar 1862.

Der Rigasche Börsen-Comité.

H. Schulz

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 17. Februar 1862.

Censor Dr. J. G. Krohl.

Beilage № 3

zum

Conventions-Unkostenbuch von 1860

zu **Cap. II.** § 13.

Mittelst Allerhöchst am 27. Februar 1861 bestätigten Reichsrathsgutachtens ist auf **Knochen** in **Stücken**, die bisher zollfrei exportirt wurden, ein Ausfuhrzoll von 10 Kop. Silb. pr. Pud festgesetzt worden.

ful. 32

//

Beilage № 4

zum

Conventions-Unkostenbuch von 1860

zu **Cap. XIV. Schiffsadressen**

§ 3.

Anm. Die Makler-Courtage ist laut Beschluss der General-Versammlung am 21. März 1861 von 8 Kop. auf **10** Kop. Silb. pr. Roggenlast erhöht worden.

ful 11

//

Beilage № 5

zum

Conventions-Unkostenbuch von 1860

Cap. VI. § 2. d) — und **Cap. VII.** § 1—14.

Jul 71.

//

Jul 76-102

Auf Grundlage des Allerhöchst am 31. December 1861 erlassenen Ukases ist der Zoll auf Importwaaren ferner um 5% erhöht worden, mithin ist:

Die Zulage zum Zollbetrage aller einkommenden Waaren mit Ausnahme für rohen und raffinirten Zucker anstatt wie bisher mit 5% — von nun an mit **10%** in den Verkaufsrechnungen zu berechnen.

//

Jul 71.

Beilage № 6

zum

Conventions-Unkostenbuch von 1860

zu Cap. VII. § 1. pag. 76.

Der einkommende Zoll auf **Salz** ist fortan wie folgt zu berechnen:

	Pr. Last von 18 Tonnen.	Zulage.
Liverpool Stein	S.-Rbl. 96. 53 Kop.	10 Procent vom Zollbetrage.
Alicante und Alexandria	„ 66. 76 „	
Terravecchia	„ 65. 16 „	
Ivica	„ 63. 55 „	
Trapani	„ 60. 33 „	
Cagliari	„ 61. 78 „	
Cette	„ 59. 52 „	
Marseille	„ 59. 52 „	
Hières	„ 61. 93 „	
Cadix	„ 54. 38 „	
St. Ubes	„ 61. 94 „	
Lissabon	„ 55. 82 „	
Fein Liverpool	„ 53. 89 „	
Bristol	„ 56. 30 „	
Glocester	„ 53. 9 „	
Croisic und Rochelle	„ 54. 69 „	
Sable d'Olonne	„ 54. 69 „	
St. Martin	„ 53. 9 „	
Noirmoutier	„ 51. 48 „	

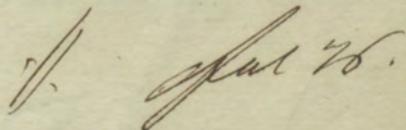
Hier nicht benannte Sorten.

Zoll. Wird eine vorstehend nicht benannte Gattung Salz importirt, so sollen aus der obern, mittlern und untern Schicht der Ladung zu drei Tonnen gewogen und nach dem somit ermittelten Gewicht die Zollgefälle bezahlt werden. In den Verkaufsrechnungen wird der Zoll hiernach inclusive Zinsen und Kosten für partielle Befreiungen mit 35 $\frac{3}{4}$ Kop. pr. Pud berechnet.

Zollzulage: 10% vom Zollbetrage.

Unkosten, Hafengebühren etc., bleiben wie bisher.

Riga, den 13. April 1862.



Der Börsen-Comité.

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 20. April 1862.

Censor C. Kästner.

Beilage № 7

zum

Conventions-Unkostenbuch von 1860.

Vom Börsen-Comité wird hiedurch zur Kenntniss der beim Saathandel betheiligten Kaufmannschaft gebracht, dass in der General-Versammlung der Kaufmannschaft vom 27. August 1863 folgende Vereinbarung hinsichtlich der Usanzen beim Empfange von Schüttwaaren zu Stande gekommen:

- 1) dass die Usanzen des Siebens der Schlagsaat und anderer Schüttwaaren für Rechnung des **Empfängers** aller rechtfertigenden Gründe entbehrt, demnach als feste Norm im Saathandel zu adoptiren ist, dass die Waare genau nach der Verkaufsprobe zu liefern ist, und nur in dem Falle, dass die Qualität der Probe nicht entsprechen sollte, die Saat überm Sieb, und zwar für Rechnung des **Lieferanten** zum Empfang gestellt wird;
- 2) dass ferner zur möglichsten Vermeidung von Streitigkeiten als weitere Usanzen für den Rigaschen Markt zu statuiren ist, dass eine Differenz bis zum Betrage eines Garnitz, bei nach Maass gekaufter Saat, zwar für zulässig zu erachten, jedoch mit $1\frac{1}{2}\%$ vom Preise der Waare zu vergüten ist, welche Vergütung dem Lieferanten oder Empfänger zu Gute kommt, je nachdem mehr oder weniger geliefert wird.

Riga, den 29. August 1863.

Der Börsen-Comité.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 3. Septbr. 1863.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Beilage № 8

zum

Conventions-Unkostenbuch von 1860.

In der General-Versammlung der Kaufmannschaft vom 4. Februar 1864 ist der Beschluss gefasst worden, die **Bewilligungs-, Hafengebühren- und Armengelder** hinkünftig auch von den landwärts per Eisenbahn exportirten Gütern zu entrichten und wird die Erhebung dieser Abgaben seitens des Bewilligungsgelder-Comptoirs, sowie die Expedition gedachter Güter seitens der Eisenbahn-Verwaltung, auf Grund desfallsiger Atteste des Waage-Comptoirs geschehen.

Riga, den 17. Februar 1864.

Der Börsen-Comité.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 14. Februar 1864.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Beilage № 9

zum

Conventions-Unkostenbuch von 1860.

Zu Cap. VII, § 2 Pct. e und k (pag. 78).

Auf Antrag der beim Heringsgeschäft beteiligten Kaufmannschaft wird vom Rigaschen Börsen-Comité hierdurch bekannt gemacht, dass auf Grund genauer Calculationen der in diesem Geschäfte für die örtliche Kaufmannschaft sich ergebenden Unkosten, dem Ausländer fernerhin conventionsmässig zu berechnen sein werden:

an Unkosten auf Heringsverkäufe per Last	
von 12 Tonnen	S.-Rbl. 8. 40 Kop.
für Auflegungskosten und Speichermiethe per	
Last von 12 Tonnen	„ 2. 75 „

Riga, den 31. März 1864.

Der Rigasche Börsen-Comité.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. April 1864.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Beilage № 10

zum

Conventions-Unkostenbuche von 1860.

Nach erfolgter Revision der Bewilligungsgelder-Tabellen beehrt sich der Börsen-Comité, der Kaufmannschaft anliegend eine Zusammenstellung derjenigen Ex- und Import-Waaren mitzutheilen, für welche die Bewilligungsgelder verändert und hiernach vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind.

Riga, den 12. Juni 1864.

Der Börsen-Comité.

Ausfuhr-Waaren,

für welche vom 1. Juli d. J. an erhöhte Bewilligungs-Abgaben zu zahlen sind.

	Bisherige Sätze laut Convention.				Mit Zuschlag der Erhöhung.			
	Hafenbau.		Unkosten.		Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Schlagleinsaat pr. Tschetw. } Uebergebliebene Saesaat „ } Drujaner-Saat . pr. „ } Hanfsaat . . . „ „ } Deddersaat . . „ „ } Futterkräutersaat „ „ } Weizenmehl . . . pr. Berk. } Hanf, alle Sorten . „ „ } Torse desgleichen . „ „ } Werg „ „ } Hanfgarn „ „ } Flachs 1. Sorte . „ „ } „ 2. „ . „ „ } „ 3. „ . „ „ } „ 4. „ . „ „ } Flachs-Heede in Matten mit Packtau pr. Berk. } „ in Matten ohne Pack- tau . . pr. Berk. } „ in gepresen Bal- len . . pr. Berk. } Hanföl „ „ } Leinöl „ „ } Blättertack, Kron „ „ } „ Wrack „ „ } Bettfedern . . . „ „ } Daunen „ „ } Häute, getrocknete „ „ } Lumpen „ „ } Matten pr. 1000 St. } ermässigt	—	4 $\frac{3}{8}$	—	43	—	5	—	44
	—	3 $\frac{1}{8}$	—	35	—	3 $\frac{3}{4}$	—	36
	—	3 $\frac{1}{8}$	—	40	—	3 $\frac{3}{4}$	—	41
	—	3 $\frac{1}{8}$	—	40	—	1 $\frac{7}{8}$	—	39
	—	7 $\frac{1}{2}$	—	90	—	10	—	93
	—	15	1	90	—	20	1	95
	—	8 $\frac{3}{4}$	1	42	—	12 $\frac{1}{2}$	1	46
	—	8 $\frac{3}{4}$	1	44	—	12 $\frac{1}{2}$	1	48
	—	18 $\frac{3}{4}$	1	80	—	22 $\frac{1}{2}$	1	84
	—	11 $\frac{1}{4}$	2	75	—	13 $\frac{3}{4}$	2	78
	—	9 $\frac{3}{8}$	2	65	—	12 $\frac{1}{2}$	2	69
	—	7 $\frac{1}{2}$	2	55	—	11 $\frac{1}{4}$	2	60
	—	5	2	50	—	7 $\frac{1}{2}$	2	53
	—	3 $\frac{3}{4}$	3	5	—	6 $\frac{1}{4}$	3	8
	—	3 $\frac{3}{4}$	2	70	—	6 $\frac{1}{4}$	2	73
	—	3 $\frac{3}{4}$	2	90	—	6 $\frac{1}{4}$	2	93
	—	20	1	80	—	25	1	85
	—	20	1	80	—	25	1	85
	—	10	1	40	—	12 $\frac{1}{2}$	1	43
	—	10	1	10	—	12 $\frac{1}{2}$	1	13
	—	50	4	30	—	62 $\frac{1}{2}$	4	43
	1	—	6	80	1	25	7	5
	—	45	4	10	—	50	4	15
	—	7 $\frac{1}{2}$	1	30	—	10	1	33
	—	50	4	20	—	62 $\frac{1}{2}$	4	33

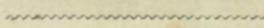
Als Zwischenhändler vergütet der hiesige Bürger dem Exporteur,

auf **Flachs** und **Heede**:

	I. Sorte.	II. Sorte.	III. Sorte.	IV. Sorte.	Heede.
Kammergeld	4½	4½	4½	4½	4½
½ Bewilligungsgeld	11	10	9	6	5
½ Hafenbau	13¾	12½	11¼	7½	6¼
zusammen	29¼	27	24¾	18	15¾
in Stelle d. bisherigen Sätze	24¾	21¾	18	13½	11¼

auf **Schlagsaat**:

½ Bewilligungsgeld	2	anstatt wie bisher 1¾		
½ Hafenbau	2½	„	„	„ 2⅜
	4½	pr. Tschetw.		3¼ pr. Tschetw.



Einfuhr-Waaren,

für welche vom 1. Juli d. J. an veränderte Bewilligungs-Abgaben
zu zahlen sind.

	Bisherige Sätze laut Convention.				Nach der neuen Tabelle berechnet.			
	Hafenbau.		Unkosten.		Hafenbau.		Unkosten.	
	S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o	S. R ^o	K ^o
Zucker, roher . . . pr. 100 $\%$	—	11 $\frac{1}{4}$	—	65	—	6 $\frac{1}{4}$	—	60
„ Raffinade „	—	15	—	80	—	9 $\frac{3}{8}$	—	74
Pfeffer „	—	9 $\frac{3}{8}$	—	55	—	6 $\frac{1}{4}$	—	52
Piment „	—	9 $\frac{3}{8}$	—	55	—	6 $\frac{1}{4}$	—	52
Wolle, rohe . . . pr. 10 Pud	2	—	4	40	1	25	3	65
Indigo pr. 100 $\%$	1	12 $\frac{1}{2}$	5	20	—	50	4	58
Baumwolle . . . pr. 10 Pud	—	37 $\frac{1}{2}$	2	50	—	40	2	53

Von der Censur erlaubt. Riga, den 13. Juni 1864.

Beilage № 11

zum

Conventions-Unkostenbuche von 1860.

Vom Rigaschen Börsen-Comité wird hiedurch in Abänderung des Cap. II der Convention der über See handelnden Kaufmannschaft bekannt gemacht, dass:

Nachdem mittelst Allerhöchsten Ukases vom 18. Mai c. die **Exportzölle** für alle Waaren, welche aus dem Kaiserreiche und dem Königreiche Polen über die Grenze ausgeführt werden, — mit Ausnahme von Holzwaaren, Pottasche, Perlasche, Waidasche, Matten, Blutegeln, Lumpen, Knochen in jeder Gestalt (ausgenommen gebrannte und gemahlene) und Seidenraupen-Eiern — **aufgehoben** worden, das Rigasche Zollamt wegen Einstellung der Erhebung dieser Zölle vom 1. Juni c. ab Anordnung getroffen.

Riga, den 12. Juni 1864.

Der Börsen-Comité.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 13. Juni 1864.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Beilage

zum

Regulativ für die Börsen-Accidenzien der Zoll- Beamten.

Vom Börsen-Comité wird hiermit zur Kenntniss der Kaufmannschaft gebracht, dass dem Waagestempelmeister Rudakow, als Entschädigung für die durch den Wegfall der Permissionen für russische Schiffe erlittene Einbusse in seinen Emolumenten, die von ihm bisher bezogene Accidenz per Berkowez zollbarer Waare von $\frac{1}{2}$ auf 1 Kop. S., und zwar vorläufig auf 3 Jahre, erhöht worden.

Riga, den 13. April 1860.

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 15. April 1860.

Censor C. Alexandrow.

Druck von W. F. Häcker in Riga. 1860.